



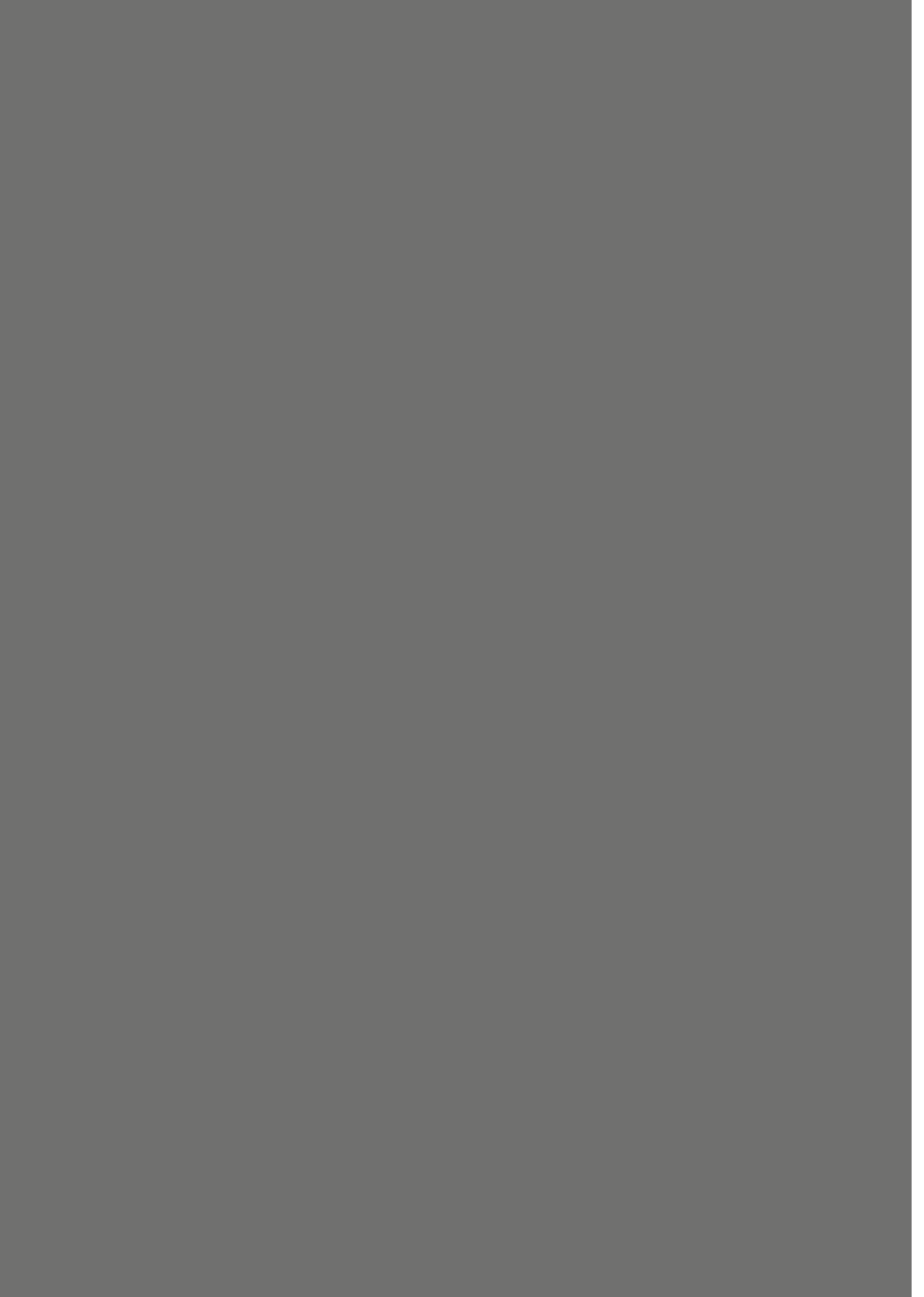
Investitionsführer Kasachstan



Delegation der Deutschen
Wirtschaft für Zentralasien
Представительство Германской
экономики в Центральной Азии

Rödl & Partner

GTAI GERMANY
TRADE & INVEST



Inhalt

Vorwort	4
Interview	6
<hr/>	
Wirtschaft	10
Wirtschaftsstruktur	11
Wirtschaftsausblick	16
SWOT-Analyse	18
Außenwirtschaft und Deutsche Wettbewerbsposition	21
<hr/>	
Wichtige Branchen im Überblick	28
Energie	29
Bergbau	31
Bau / Verkehrsinfrastruktur	32
Landwirtschaft	33
Verarbeitendes Gewerbe	34
Trinkwasserversorgung und Abwasserwirtschaft	35
Dienstleistungen	36
<hr/>	
Geschäftspraxis	38
Rechtsformen für den Markteintritt	39
Zweigniederlassungen (Filialen) und Repräsentationsbüros	40
Tochtergesellschaften	40
Rechtsrahmen für Investitionen	42
Zahlungsverkehr	53
Währungsrisiken – Auswirkungen der Wechselkursvolatilität der kasachischen Tenge auf den Handel und Dividendenzahlungen	55
PPP (Public Private Partnership)	56
Arbeitsrechtliches Umfeld	62
Besteuerung	66
Eine Auswahl der wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen	66
Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Dienstleistungen	69
Verhältnis des kasachischen Steuerrechts zum Internationalen Steuerrecht – praktische Relevanz	72
Praxisrelevante Fragen zur Gewinn- und Kostenverteilung zwischen dem Hauptunternehmen mit Sitz in Deutschland und seiner Betriebsstätte in Kasachstan nach dem DBA	74
Fragen zur Quellenbesteuerung	77
Fragen der Besteuerung von Überschüssen aus der Finanzierung von Repräsentanzen durch die Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland	83
Steuerliche Vergünstigungen	86
Die Fragen der Transferpreisbildung	89
Sanktionen gegen Russland und Auswirkungen auf deutsche Unternehmen in Kasachstan	93
<hr/>	
Kontakte	96
<hr/>	
Impressum	98

Vorwort

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

Kasachstan ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der deutschen Unternehmen gerückt. Das hat mannigfaltige Gründe. Sicher tun die geltenden Sanktionen gegen die Russische Föderation sowie das De-Risking im Rahmen der deutschen China-Strategie das Ihrige dazu, dass deutsche Unternehmen sich immer stärker diversifizieren und dank neuer Märkte breiter aufstellen wollen. Doch ebenso wichtig ist die beachtenswerte wirtschaftliche Dynamik, die Kasachstan trotz schwieriger Umwälzungen, wie der Corona-Pandemie und dem Fallout des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine ungebrochen an den Tag legt. Eine Dynamik, die neben vielen anderen Faktoren vor allem auf einer wachsenden und jungen Bevölkerung sowie breit angelegten wirtschaftlichen und politischen Reformen fußt.

2023 war das bisherige Rekordjahr für die deutsche Wirtschaft, was Neugründungen von Niederlassungen in Kasachstan anging. Dutzende von Unternehmen wagten den Schritt – mit kleinen Ein-Mann-Büros wie mit spürbaren Investitionen in Produktionsstätten und der ganzen Palette, die dazwischen liegt. Dabei begeben sich die Unternehmen in einen noch jungen und dynamisch entwickelnden Markt, der sehr viele Chancen und Versprechungen bietet, der aber aufgrund seiner relativen Unbekanntheit auch Stolpersteine bereithält, die es zu umgehen gilt.

Umso wichtiger ist es daher, den lohnenden Einstieg in den kasachischen Markt mit fachkundiger Information und einem lokal erfahrenen Partner zu gehen. Im vorliegenden Investitionsführer finden Sie die Expertise und die persönlichen Einschätzungen der Fachleute der AHK Zentralasien, der GTAI und von Rödl & Partner Kasachstan versammelt – dreier Institutionen, die zusammen mehr als 70 Jahre an Erfahrung auf dem kasachischen Markt vorweisen können. Daher hoffe ich, dass Ihnen die Lektüre die Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ Ihres möglichen Einstiegs erleichtern wird.



Ihr
Hovsep Voskanyan

GESCHÄFTSCHANCEN FÜR DEN DEUTSCHEN MITTELSTAND

Die kasachische Regierung ist an einem verstärkten deutschen Engagement interessiert und hat zahlreiche Investitionsprogramme aufgelegt, um internationale Investoren ins Land zu ziehen. Seit Jahren wird Kasachstan zurecht als der wichtigste Partner Deutschlands in der zentralasiatischen Region bezeichnet. Kasachstan eines der Länder in Zentralasien das sich durch politische und wirtschaftliche Stabilität auszeichnet und fortlaufend das Geschäfts- und Investitionsklima verbessert.

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs hat sich Kasachstan stets neutral verhalten und diverse Male erklärt, dass es die russischen Kriegsbemühungen nicht unterstützen wird. Diese klare außenpolitische Haltung, die im Rahmen der sog. Multi-vektoralen Außenpolitik mit dem Ziel erfolgt, nicht nur Souveränität zu wahren, sondern auch eine Balance der Interessen zwischen den Nachbarländern und großen Mächten, allen voran Russland, China und den Vereinigten Staaten zu finden, hat Kasachstan seit Kriegsbeginn in den Fokus internationaler Investoren gerückt.

Einige internationale Investoren suchen nach Ihrem Rückzug aus Russland nunmehr in der Eurasischen Wirtschaftsunion, zu der auch Kasachstan gehört, nach alternativen Märkten. Andere sehen erhebliche Potentiale in dem kasachischen Landwirtschafts- und Agrarsektor. Bedingt durch Russlandsanktionen gewinnt zugleich der Transport- und Logistikbereich an Bedeutung. Ebenso kommt Investitionen in erneuerbare Energien sowie in das verarbeitende Gewerbe eine besondere Bedeutung zu.

Kasachstan ist sich der großen Chance bewusst, zu einem neuen Investitionshub in Zentralasien zu entwickeln. Die im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion geltenden Grundsätze der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr unterstreichen neben dem Reichtum an fast allen Rohstoffen (wie z.B. Lithium) die neue wirtschaftliche Rolle Kasachstans in Zentralasien. Die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwei Jahre ist nicht zuletzt auf die Bemühungen Kasachstans zurückzuführen, die Umgehung der gegen Russland verhängten Sanktionen zu unterbinden.

Trotz der guten Ausgangsvoraussetzungen für Investitionen muss der Markteintritt sorgfältig und interdisziplinär geplant werden. Unser Ziel war es deshalb, nicht nur die rechtlichen und steuerlichen Aspekte von Investitionen zu beleuchten, sondern einen praktischen Investitionsführer, der auf echten Erfahrungen beruht, zu publizieren. In den Abschnitt „Geschäftspraxis“ haben wir als Rödl & Partner unsere 15-jährige Erfahrung auf dem kasachischen Markt und unser bis dahin gesammeltes praktisches Wissen einfließen lassen.

Zusammen mit den Einblicken der AHK Zentralasien und der GTAI soll der vorliegende Investitionsführer einen realistischen, umsetzbaren Leitfaden an die Hand geben, der bei erfolgreichen Investitionsentscheidungen unterstützt.

Mein tief empfundenes Dankschön gilt allen Mitherausgeber und allen Mitwirkenden.

Michael Quiring
Rödl & Partner



Rödl & Partner



Interview

Kasachstan im Fokus ausländischer Investoren: Ein Interview mit dem Delegierten der Deutschen Wirtschaft in Zentralasien, Herrn Hovsep Voskanyan.

Nach dem Beginn des Krieges gegen die Ukraine in 2022 kommt Kasachstan in Zentralasien eine besondere Rolle zu. Herr Voskanyan teilt im Rahmen eines mit Herrn Michael Quiring (Rödl & Partner) geführten Gesprächs seine Einsichten über die derzeitigen Herausforderungen und Chancen in Kasachstan als einem neuen wirtschaftlichen Hub in Zentralasien.



Wie entwickeln sich die deutsch-kasachischen Wirtschaftsbeziehungen angesichts der geopolitischen Umwälzungen derzeit?

Die deutsch-kasachischen Wirtschaftsbeziehungen sind seit einigen Jahren von einer großen Dynamik gekennzeichnet. Ausschlaggebend dafür sind in meinen Augen in erster Linie nicht die globalen geopolitischen Umwälzungen, die Sie angesprochen haben und zu denen wir noch kommen werden. Ich denke, der wichtigste Grund ist die positive wirtschaftliche Entwicklung, die Kasachstan selbst genommen hat, angeregt durch die politischen und wirtschaftlichen Reformen der letzten Jahre, welche das Geschäftsklima sowohl für lokale als auch für ausländische Unternehmen nachhaltig verbessern. Dies, gepaart mit solidem Wirtschaftswachstum, einem großen Investitionshunger und mehreren generischen Anknüpfungspunkten zwischen deutscher und kasachischer Wirtschaft, liefert ein solides Fundament für die derzeitige Dynamik.

Diese positive Tendenz hat sich seit dem Ausbruch des russischen Angriffskriegs in der Ukraine weiter verstärkt. Logistische Routen und Lieferketten mussten umgebaut werden und hierbei spielt Kasachstan als Lieferant wichtiger Rohstoffe, aber auch als logistische Drehscheibe von Ost nach West und als alternativer Produktions- oder Regionalhub-Standort eine immer wichtigere Rolle.

Sie sprechen die Dynamik an. Wie äußert sich diese konkret?

Konkret sehen wir ein deutliches Wachstum in der Außenhandelsbilanz – dem Import und Export zwischen den beiden Ländern. So befindet sich der deutsch-kasachische Handel auf Rekordniveau. Darüber hinaus registrieren wir bei der AHK Zentralasien ein deutlich ansteigendes Interesse deutscher Unternehmen an Kasachstan sowohl als Liefer- und Absatzmarkt als auch – wie ich bereits erwähnt habe – als Investitionsstandort. Das äußert sich in einer deutlich gestiegenen Anzahl an Markteintritten deutscher Firmen, die sich mit Tochtergesellschaften und Repräsentanzen vor Ort konstituieren und mit einigen Investitionen, die trotz der global angespannten Lage auch in den COVID-Jahren und jetzt getätigt wurden und werden.



Handelt es sich dabei um die viel zitierte Relokation aus Russland – verlegen also Unternehmen ihre Produktion aus Russland nach Kasachstan – oder sind es Direktinvestitionen?

Beides ist zu beobachten. Wir sehen, wie einige Unternehmen ihre gesamte Produktion, oder Teile ihrer Präsenz aus Russland in Nachbarländer verlegen, auch nach Kasachstan. Doch wir sehen auch viele Unternehmen, die gar nicht in Russland mit einer eigenen juristischen Person präsent waren, oder diese nicht aufgeben, und sich in Kasachstan unabhängig davon engagieren.

Der Hintergrund hierfür ist klar. In der aktuell angespannten geopolitischen Lage, mit Russland, das als Wirtschaftspartner auf unabsehbare Zeit weggebrochen ist und einer Zusammenarbeit mit China, die immer risikobehafteter erscheint, suchen die deutschen Unternehmen natürlich nach Wegen, Bezugsquellen, Produktion und Absatzmärkte zu diversifizieren. Und genau unter diesem Schlagwort „Diversifizierung“ erfolgt auch die engere Zusammenarbeit zwischen den deutschen und kasachischen Wirtschaftsgemeinden.

Was genau macht Kasachstan so interessant für die deutsche Wirtschaft? Sie sprechen von generischen Anknüpfungspunkten.

An sich sind Kasachstan und Deutschland von ihrer Wirtschaftsstruktur her natürliche Partner, weil beide Seiten einander viel zu bieten haben. Kasachstan befindet sich aktuell ganz am Anfang eines vollumfänglichen wirtschaftlichen Transformationsprozesses. Die immer noch stark rohstofflastige und emissionsintensive Wirtschaft soll gemäß der Agenda 2050 diversifiziert und dekarbonisiert werden. Wertschöpfungsketten sollen vertieft, die industrielle Produktion ausgebaut und diversifiziert, der Export breiter aufgestellt werden – sowohl mit Blick auf die Produkte als auch auf die Absatzmärkte. Dies alles mit dem parallelen Ziel, Klimaneutralität bis 2060 zu erreichen.

Das sind ambitionierte Ziele, die sich nur in Kooperation mit Weltmarktführern im Bereich Greentech und Anlagenbau erreichen lassen. Deutsche Unternehmen sind sowohl als Lieferanten von Anlagen und Maschinen, als auch im Bereich Wissenstransfer häufig Weltmarktführer und auf kasachischer Seite besteht ein großes Interesse, mit den Besten zusammenzuarbeiten. Hier bieten sich also Möglichkeiten einer Kooperation auf breiter Front über Branchen hinweg.



Andererseits ist Kasachstan so reich an Rohstoffen, wie kaum ein anderes Land auf der Erde. Von den 118 Elementen des Periodensystems gibt es in Kasachstan zu 90 Vorkommen in förderbaren Mengen. Zu 70 Elementen gibt es bereits ausgekundschaftete Vorkommen, und 60 Elemente werden bereits gefördert. Dazu gehören neben klassischen Rohstoffen auch die sogenannten Rohstoffe der Energiewende bzw. die Strategischen Rohstoffe, die wir in Europa dringend für unsere Digitalisierungs- und Dekarbonisierungspläne brauchen, wie z.B. Seltene Erden, Buntmetalle oder Aluminium. Das sind Rohstoffe, bei denen wir derzeit teilweise noch in starker Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern sind, von denen wir womöglich bei näherem Blick nicht abhängig sein wollen.

Welche anderen Bereiche der Zusammenarbeit würden Sie noch hervorheben?

Neben dem Rohstoffbereich ist auch der Energiebereich ein großes Thema. Kasachstan hat das Potential, einer der größten Exporteure sauberer Energie – von grünem Wasserstoff – weltweit zu werden. Es gibt ein groß angelegtes deutsches Investitionsprojekt dazu, welches 2030 mit der Produktion starten soll. Bis dahin ist Kasachstan wichtiger Lieferant von klassischen Energieträgern, wie Öl, deren Export nach Deutschland 2023 einen neuen Höchstwert erreicht hat.

Daneben sind aber auch viele andere Branchen zu nennen: Logistik – das hatte ich bereits kurz erwähnt, Medizintechnik, landwirtschaftliche Technik, Metallurgie und Bergbau, Schwerindustrie, Pharmazie. Und diese Aufzählung ist nicht abschließend und eine ausführliche Darlegung würde, fürchte ich, den Rahmen dieses Interviews sprengen.

Gibt es etwas, was Sie Unternehmen, die sich in Kasachstan engagieren möchten, mit auf den Weg geben würden?

Ich würde den Unternehmen raten, keine Angst zu haben und die Chance zu ergreifen, denn Kasachstan hat denen, die es betreten, viel zu bieten. Zugleich sollten sie aber auch den Einstieg in diesen den Unternehmen häufig noch unbekanntem Markt gut vorbereiten. Dazu gehört auch, dass man mit einem erfahrenen Partner in den Markt geht. Das kann gerne die AHK sein, aber auch andere deutsche Unternehmen vor Ort, die lokale Marktkenntnis mit globaler Erfahrung kombinieren. Geht man den Markteinstieg auf diese Weise an, dann ist die Erfolgswahrscheinlichkeit meiner Meinung nach sehr hoch.

Haben Sie vielen Dank für das aufschlussreiche Interview und die dem Leser gewährten Einblicke in die Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan.



Wirtschaft



Wirtschaftsstruktur

Kasachstan ist abhängig von den Einnahmen aus dem Export von Öl und Metallen. Der stärkere Ausbau der verarbeitenden Industrie kommt nur langsam voran. Kasachstan ist mit 2,7 Millionen Quadratkilometern neuntgrößter Flächenstaat der Erde. Derzeit leben in der zentralasiatischen Republik knapp 20 Millionen Menschen. Die wichtigsten Wirtschaftspartner sind die Nachbarländer Russland und China. Für das Land sind seine Rohstoffreichtümer ebenso bedeutsam wie die geografische Lage als Drehscheibe für Warenströme zwischen Ost und West.

Die Auswirkungen des Ukrainekriegs blieben bisher noch überschaubar. Die enge Bindung an Russland birgt jedoch gewisse Risiken.

WIRTSCHAFTLICHE ECKDATEN

Indikator	2022 ¹⁾	2023 ²⁾	2024 ²⁾	Vergleichsdaten Deutschland 2022 ¹⁾
Bruttoinlandsprodukt (BIP; nominal, Mrd. US-Dollar (USD))	209	227	240	4.063
BIP pro Kopf (USD)	10.769	11.491	12.200	48.459
Bevölkerung (Mio.)	19,5 ³⁾	19,8 ³⁾	20,0 ³⁾	84,3 ⁴⁾
Wechselkurs (Jahresdurchschnitt, 1 USD = ... Tenge)	460,48	483,9	491,6	-

1) vorläufig 2) Prognosen 3) Jahresbeginn 4) Jahresende

Quellen: Qazstat (Büro für nationale Statistik) 2023, Zentralbank Kasachstans 2023, The Economist Intelligence Unit (EIU) 2023, Destatis 2023, Europäische Zentralbank 2023.

Ausführliche Informationen zur Wirtschaft finden Sie in den GTAI-Wirtschaftsdaten kompakt.

SEKTOREN: ZIEL IST WENIGER ABHÄNGIGKEIT VON ROHSTOFFEN

Der Rohstoffsektor dominiert Kasachstans Wirtschaft. Einschließlich aller zuzurechnenden Leistungen der Sekundär- und Tertiärsektoren steht die Ölförderung bei der Entstehung des BIP allein für etwa ein Fünftel der Bruttowertschöpfung (Anteil 2021: 19,4 Prozent).

Größere Teile der Einnahmen aus dem Ölsektor fließen neben der Finanzierung laufender Ausgaben auch in den kasachischen Nationalfonds. Dieser dient hauptsächlich als Rücklage für künftige Generationen. In Krisenzeiten wurde er in der Vergangenheit auch für Sonderausgaben eingesetzt.

So verhinderten etwa die außerordentlichen Zuweisungen aus dem Nationalfonds in den Coronajahren einen stärkeren Wirtschaftseinbruch. Wegen seiner im internationalen Vergleich recht überschaubaren Ausstattung ist der Fonds jedoch kein Allheilmittel. Entsprechend lassen sich solche Konjunkturunbrüche nur bedingt vermeiden, die auf niedrige Weltmarktpreise für Rohstoffe und somit auf die hohe Rohstoffabhängigkeit des Landes zurückgehen. Auf der Agenda steht daher seit längerem eine stärkere Diversifizierung der Wirtschaft, deren erhoffter Durchbruch bislang aber noch ausblieb.

Durch den Ausbau des verarbeitenden Gewerbes soll das Land mehr wirtschaftliche Standbeine erhalten. Angestrebt wird, dass größere Teile des so produzierten Warenangebots nicht nur den einheimischen Markt versorgen, sondern auch in den Export gehen.

Zu weiteren Hoffnungsträgern zählen die Landwirtschaft und der Verkehrssektor. Hinzu kommen Finanzdienstleistungen mit dem Astana International Financial Centre als Finanzhub für den zentralasiatischen Raum.

Sektoren	Anteil am BIP ¹⁾	Anteil an den Beschäftigten ²⁾
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5,3	11,3
Bergbau (inklusive Öl- und Gasförderung)	15,9	2,2
Verarbeitendes Gewerbe	13,5	6,0
Energieversorgung	1,5	0,9
Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	0,3	0,5
Baugewerbe	5,2	6,7
Dienstleistungen	49,7	72,4
Nettogütersteuern	8,6	-

1) 1. bis 3. Quartal 2022 2) 3. Quartal 2022

Quelle: Qazstat 2023

VERARBEITENDES GEWERBE: SCHWERPUNKTE LIEGEN BEI METALLERZEUGNISSEN UND NAHRUNGSMITTELN

Das verarbeitende Gewerbe wird von der Erst- und Weiterverarbeitung von Rohstoffen dominiert. Während das geförderte Öl überwiegend im Rohzustand exportiert wird, werden andere im Land abgebaute Rohstoffe wie metallische Erze häufig vor Ort zunächst aufbereitet und weiterverarbeitet.

Die Metallindustrie ist mit einem Beitrag zum Produktionswert von mehr als 40 Prozent (2022: 43,6 Prozent) mit Abstand wichtigster Zweig des verarbeitenden Gewerbes. Dabei entfallen zwei Drittel der Produktion auf Nichteisenmetalle, ein Drittel auf Eisen und Stahl.

Die Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung steht für knapp ein Fünftel der Produktion des verarbeitenden Gewerbes. Insbesondere in der Fleisch- und Milchverarbeitung strebt Kasachstan einen starken Kapazitätsausbau an.

Dienstleistungen: HANDEL UND VERKEHR GEBEN DEN TON AN

Mit einem Beitrag zum BIP von fast einem Fünftel ist der Handel die wichtigste Sparte des Dienstleistungssektors. Da erwartet wird, dass die Einkommen der Bevölkerung weiter steigen, dürfte dieser Bereich seine Position auch in Zukunft weiter festigen.

Dahinter rangiert der Verkehr, dessen BIP-Anteil zuletzt knapp ein Zehntel ausmachte. Der Sektor gilt wegen Kasachstans Funktion als eine der zentralen Handelsdrehscheiben zwischen Europa und Asien als besonders zukunftsträchtig. Der Ausbau von Kapazitäten für den Straßen- und Schienentransport ist im Gang.

Ähnlich wie in anderen Ländern in Zentralasien besteht auch in Kasachstan nennenswertes Potenzial für den Tourismus. Die Entwicklung auf diesem Gebiet macht bisher aber nur langsam Fortschritte.

BERGBAU: EXPORTORIENTIERTE ÖLFÖRDERUNG IM FOKUS

Den Schwerpunkt der Bergbauaktivitäten bildet die Ölförderung. Zusammen mit Erdgas machte der Beitrag von Öl zu den Gesamtexporten in den letzten Jahren jeweils deutlich mehr als 50 Prozent aus. Nahezu 80 Prozent des im Land geförderten Öls werden Jahr für Jahr exportiert. Die drei mit Abstand größten Einzelprojekte, Tengiz, Kashagan und Karachaganak, vereinigen zusammen fast zwei Drittel der Förderung auf sich. Dank der dort verfolgten Ausbauvorhaben dürfte die Ölproduktion bis 2025 auf mehr als 100 Millionen Tonnen pro Jahr zulegen.

Eine wichtige Rolle spielt zudem der Abbau zahlreicher Erze und von Kohle. Während Kasachstan die Kohle größtenteils selbst verbraucht, exportiert das Land die zumeist metallhaltigen Erze. Große Mengen der geförderten Erze werden zunächst vor Ort aufbereitet, verarbeitet und anschließend als Konzentrate und Metalle an ausländische Abnehmer geliefert. Zu den wichtigsten Produkten zählen Blei, Chrom, Eisen und Stahl, Gold, Kupfer, Mangan und Zink. Weltweit an erster Stelle liegt Kasachstan beim Abbau und Export von Uran.

REGIONEN: NEBEN DER ÖLREGION ATYRAU PRÄGT GROSSSTADT ALMATY DAS WIRTSCHAFTLICHE GESCHEHEN

Die größte Stadt des Landes, Almaty, ist das Wirtschaftszentrum mit den Schwerpunkten Handel und Finanzen. Dank gezielter Förder- und Ansiedlungsmaßnahmen holt die Hauptstadt Astana auf. Als bedeutendste Ölförderregion erzielt das Gebiet Atyrau landesweit das höchste BIP pro Kopf.

Neben den für die Öl- und Gasförderung bedeutsamen Gebieten Atyrau, Mangystau und Westkasachstan gibt es noch weitere Bergbau-Cluster. Für den Abbau metallischer Erze sind dies die Gebiete Ostkasachstan, Aktobe, Pawlodar, Turkestan und Kostanai. Häufig werden die Erze dort auch aufbereitet und verarbeitet.

Kohle wird vorrangig in den Gebieten Karagandy und Pawlodar abgebaut, was sie auch zu wichtigen Stromversorgern macht. Zentren der Ölverarbeitung sind die Standorte der drei Großraffinerien im Land: die Stadt Schymkent sowie die Gebiete Atyrau und Pawlodar.

Schwerpunkte der Nahrungsmittelproduktion sind die Stadt Almaty sowie die Gebiete Almaty und Kostanai. Als relativ neuer Industriezweig verfügt der Fahrzeugbau über größere Werke zur Pkw-Montage in den Gebieten Kostanai und in der Stadt Almaty.



REGIONALE ECKDATEN 2022

Gebietskörperschaft	Anteil am BIP (in %) ¹⁾	BIP pro Kopf (in USD) ¹⁾	Bevölkerung (in Mio.) ²⁾
Stadt Almaty	17,3	11.668	2,16
Gebiet Atyrau	13,8	28.729	0,69
Stadt Astana	9,4	10.192	1,35
Gebiet Karagandy	7,3	9.157	1,13
Gebiet Mangystau	4,9	9.289	0,77
Gebiet Aktobe	4,6	7.143	0,93
Gebiet Westkasachstan	4,4	9.177	0,69
Gebiet Ostkasachstan	4,1	8.082	0,73
Gebiet Kostanai	4,0	6.784	0,82
Gebiet Pawlodar	3,9	7.438	0,75
Gebiet Almaty	3,9	3.729	1,51
Gebiet Turkestan	3,4	2.329	2,11
Stadt Schymkent	3,2	3.929	1,19
Gebiet Akmola	3,2	5.863	0,79
Gebiet Kysylorda	2,5	4.375	0,83
Gebiet Schambyl	2,5	3.000	1,22
Gebiet Abai	2,2	5.180	0,61
Gebiet Nordkasachstan	2,2	5.839	0,53
Gebiet Ulytau	1,8	11.570	0,22
Gebiet Schetisu	1,4	2.858	0,70

1) Umrechnungskurs der kasachischen Zentralbank für 2022: 1 USD = 460,48 Tenge, 1. bis 3. Quartal 2022

2) Stand: 1. Januar 2023

Quelle: Qazstat 2023



REGIONALE VERTEILUNG WICHTIGER WIRTSCHAFTSZWEIGE *)

Wirtschaftszweig	Gebietskörperschaft
Bergbau (mit Öl- / Gasförderung)	Atyrau (41 %), Mangystau (16 %), Westkasachstan (14 %), Aktobe (7%)
Landwirtschaft	Akmola (11 %), Nordkasachstan (13%), Turkestan(12%), Kostanai (10 %), Almaty (Gebiet; 8 %)
Verarbeitendes Gewerbe	Karagandy (19 %), Ostkasachstan (9 %), Pawlodar (9%), Almaty (Gebiet; 9%), Kostanai (6%), Almaty (Stadt; 6%)
Baugewerbe	Atyrau (19%), Astana (10%), Almaty (Stadt; 8 %)
Energieerzeugung	Pawlodar (17%), Karagandy (13%), Almaty (Stadt; 8%); Aktobe (7%), Ostkasachstan (6 %)
Handel	Almaty (Stadt; 34 %), Astana (16%), Atyrau (11%)
Verkehr	Almaty (Stadt; 14 %), Astana (10 %), Atyrau (10 %), Turkestan (6 %); Schambyl (6%), Almaty (Gebiet; 6 %)
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Almaty (Stadt; 60%), Astana (15%)

*) Angabe in Klammern: Anteil der Region an der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Sektors

Quellen: Qazstat 2023; Berechnungen von Germany Trade & Invest 2023

Wirtschaftsausblick

Kasachstan erfreut sich stark sprudelnder Exporterlöse. Die Auswirkungen des Ukrainekriegs sind noch überschaubar. Doch die enge Bindung an Russland birgt Risiken.

WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG: WACHSTUM VON ÜBER 3 PROZENT MÖGLICH

Die kasachische Wirtschaft setzte 2022 ihren Aufschwung fort. Nach einem Knick während der Corona-Pandemie kam dem Land vor allem der zwischenzeitlich stark gestiegene Preis für Rohöl zugute. Dies sorgte zusammen mit einer recht robusten Entwicklung von Konsum und Investitionen für einen Anstieg des BIP um real 3,5 Prozent.

Nach Einschätzung internationaler Beobachter dürfte der positive Trend anhalten. So erwartet der Internationale Währungsfonds (IWF) für 2023 ein BIP-Plus von real 4,3 Prozent. Andere Institutionen wie Weltbank und Economist Intelligence Unit (EIU) sehen den Zuwachs bei 3,5 und 3,6 Prozent.

Internationale Institutionen hatten nach dem russischen Überfall auf die Ukraine ein deutlich verlangsamtes Wachstum prognostiziert. Hauptgrund dafür ist Kasachstans politische und wirtschaftliche Nähe zu Russland. Die ursprünglich recht moderaten Wachstumsprognosen wurden teilweise spürbar nach oben korrigiert.

Dass in Kasachstans Wirtschaft 2022 tatsächlich nicht alles rund lief, machte der schleichende Verlust an konjunktureller Dynamik im Jahresverlauf 2022 deutlich. Nach einem Hoch von 4,6 Prozent zur Jahresmitte im Vergleich zum Vorjahr ging die Wachstumsrate bis Herbst auf nur 2,5 Prozent zurück. Dank eines vor allem vom privaten Konsum getragenen Jahresendspurts zog das Tempo anschließend, aber erneut an.

Neben technisch bedingten Ausfällen bei der Ölproduktion war die vorübergehende Schwäche zweifellos auf die Auswirkungen des Ukrainekriegs zurückzuführen. So sind bei vielen Vor- und Endprodukten, die früher über Russland auf den kasachischen Markt gelangten, die Lieferketten nachhaltig gestört. Dabei schlagen sich nicht nur die Sanktionen gegen Russland nieder, sondern auch der Rückzug zahlreicher internationaler Produzenten aus dem Russland-Geschäft. Die bremsenden Effekte dürften mit der Zeit jedoch nachlassen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG 2022 BIS 2024 (REALE VERÄNDERUNG GEGENÜBER DEM VORJAHR IN PROZENT)

	2022 ¹⁾	2023 ²⁾	2024 ²⁾
BIP	3,5	3,6	3,8
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-2,9	2,1	0,4
Bruttoanlageinvestitionen	3,0	3,5	6,0
Privater Verbrauch	3,3	2,1	-1,1

1) vorläufig 2) Prognosen

Quellen: Regierung Kasachstans 2023; EIU 2023

INDIKATOR	2022 ¹⁾	2023 ²⁾	2024 ²⁾
Bruttoinlandsprodukt (BIP; nominal, Mrd. US-Dollar (USD))	209	227	240
BIP pro Kopf (USD)	10.769	11.491	12.200
Bevölkerung (Mio.)	19,5 ³⁾	19,8 ³⁾	20,0 ³⁾
Wechselkurs (Jahresdurchschnitt, 1 USD = ... Tenge)	460,48	483,9	491,6

1) vorläufig 2) Prognosen 3) Jahresbeginn

Quellen: Qazstat (Büro für nationale Statistik) 2023, Zentralbank Kasachstans 2023, The Economist Intelligence Unit (EIU) 2023, Destatis 2023, Europäische Zentralbank 2023

INVESTITIONEN: SCHUB DURCH HÖHERE ERLÖSE AUS ROHSTOFFGESCHÄFTEN

Die Bruttoanlageinvestitionen entwickeln sich robuster als erwartet. Für 2022 rechnete die EIU mit einer Zunahme um real 3,0 Prozent, für 2023 erwartet sie ein Plus von 3,5 Prozent.

Vor allem die zwischenzeitlich deutlich gestiegenen Preise für Rohstoffe belebten die Investitionstätigkeit. Die höheren Einnahmen aus dem Verkauf haben den finanziellen Spielraum des Staates und zahlreicher Unternehmen für Investitionen spürbar ausgeweitet.

Neben zahlreichen inländischen Firmen tragen aktuell auch ausländische Investoren zum Wachstum bei. Sie hatten bereits 2022 trotz der Januar-Unruhen ihr Engagement deutlich ausgeweitet. Im Zeitraum Januar bis September 2022 flossen ausländische Direktinvestitionen im Wert von knapp 6,8 Milliarden USD nach Kasachstan. Dies kam einer Erhöhung um gut 80 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gleich. Der Anstieg der ausländischen Aktivitäten hat indirekt auch mit dem Ukrainekrieg zu tun. Zahlreiche internationale Firmen haben dem russischen Markt den Rücken gekehrt und sind nach Kasachstan ausgewichen.

Informationen zu aktuellen geberfinanzierten Projekten bietet die **GTAI-Länderseite**, Rubrik „Aus-schreibungen“ und „Entwicklungsprojekte“.

KONSUM: HOHE LOHNZUWÄCHSE GLEICHEN INFLATION MEHR ALS AUS

Trotz der deutlich zweistelligen Inflationsrate wuchs der private Konsum weiterhin. Laut EIU erreichte er 2022 ein Plus von real 3,1 Prozent. Mit einer Zunahme um real 2,4 Prozent fällt die Prognose für 2023 aber leicht gedämpfter aus.

Deutliche nominale Einkommenszuwächse begünstigten zunächst diese Entwicklung maßgeblich. Sie fielen bis zum Herbst 2022 höher aus als der Preisauftrieb (Inflation 2022: 20,3 Prozent auf Jahresbasis). Der Durchschnittslohn lag nach den ersten drei Jahresquartalen 2022 noch um real 9,4 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Im 4. Jahresquartal 2022 gaben die Reallöhne im unmittelbaren Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat vorläufigen Daten zufolge hingegen nach.

Die Dynamik der Renten hielt bereits seit längerem nicht mehr Schritt mit dem Preisauftrieb. Viele Menschen im Rentenalter sind bereits seit 2021 von realen Einkommenseinbußen betroffen.

SWOT-Analyse

KURS AUF MEHR WIRTSCHAFTLICHE VIELFALT ERÖFFNET CHANCEN

Kasachstan gilt als die leistungsfähigste Volkswirtschaft Zentralasiens und ist Deutschlands wichtigster Handelspartner in der Region. Das Land mit seinen knapp 20 Millionen Einwohnern ist reich an Bodenschätzen. Besonders groß sind die Vorkommen an Öl. Außerdem werden auch zahlreiche unedle Metalle und Edelmetalle in größerem Umfang gefördert. Der Agrarsektor verfügt über größeres Potenzial, insbesondere in den Segmenten Getreide, Tierzucht, Obst und Gemüse.

Bislang bleibt die zentralasiatische Republik häufig aber unter ihren Möglichkeiten. Die Mehrzahl der Wirtschaftssektoren hat sich von Einbußen in der Coronakrise erholt und wächst. Der Staat hat dank steigender Ölpreise mehr eingenommen, als ursprünglich erwartet. Bremsend wirkt sich jedoch der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine aus. Denn die Wirtschaft Kasachstans ist eng mit dem sanktionierten Russland verflochten. Dadurch hatte der Aufschwung in Kasachstan zuletzt etwas an Tempo eingebüßt.

STRENGTHS	WEAKNESSES
Großer Rohstoffreichtum	Teilweise stark schwankende Weltmarktpreise, Abhängigkeit von Rohstoffexporten
Erweiterter Binnenmarkt durch Eurasische Wirtschaftsunion (EAWU)	Zukünftige Rolle der EAWU unklar durch weitreichende Sanktionen gegen Russland und Belarus wegen des Ukrainekrieges
Geringe Staatsverschuldung und recht hohe Devisenreserven	Volatiler Wechselkurs zu Leitwährungen
Brückenfunktion zwischen Asien und Europa	Große Entfernungen, hohe Transportkosten
OPPORTUNITIES	THREATS
Deutlicher Modernisierungsbedarf und Trend zu wirtschaftlicher Diversifizierung	Mangelnde Rechtssicherheit, Bürokratie, Korruption
Ausbau der Transportwege zwischen Europa und Asien (Neue Seidenstraße)	Starke Abhängigkeit von Entwicklungen in Russland und China
Gute Bedingungen für großflächige Wind- und Solarparks und grünen Wasserstoff	Defizit an Fachkräften in technologieorientierten Sektoren
Politische Reformagenda zielt auch auf attraktiveres Geschäfts- und Investitionsklima ab	Großes Einkommensgefälle und wenig Perspektiven in ländlichen Regionen gefährden sozialen Frieden

ROHSTOFFREICHTUM IST SEGEN UND FLUCH ZUGLEICH

Einerseits kann Kasachstan mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen punkten. Das Land zählt in mehreren Rohstoffkategorien bei Vorkommen und Förderung international zu den Top 10. Bei Uran liegt Kasachstan sogar weltweit an der Spitze. Wirtschaftlich am bedeutsamsten ist die Erdölförderung. Damit generiert das Land annähernd 60 Prozent der Ausfuhrerlöse. Mit den übrigen Ressourcen sorgt der Rohstoffsektor für etwa 85 Prozent des Exportaufkommens. Er umfasst neben der Ölbranche auch Unternehmen, die

- Erdgas fördern,
- eine große Bandbreite an Erzen gewinnen,
- Metalle und vorwiegend Halbfabrikate aus den gewonnenen Erzen fertigen.

Andererseits macht die Dominanz des Rohstoffsektors das Land auch besonders anfällig für wirtschaftliche Krisen. Jüngstes Beispiel ist die Covid-19-Pandemie: Viele Rohstoffe waren im turbulenten 1. Halbjahr 2020 extrem im Preis gefallen. Entsprechend waren Kasachstans Exporterlöse spürbar gesunken.

STAATLICHE INVESTITIONSPROGRAMME GEBEN IMPULSE FÜR LOKALE PRODUKTION

Um die deutliche Abhängigkeit von Rohstoffen zu reduzieren, wird bereits seit längerem eine verstärkte Industrialisierung angestrebt. Im Fokus steht eine vertiefte Verarbeitung selbst erzeugter Primärgüter, die der Staat mit zahlreichen Fördermaßnahmen unterstützt. Dazu wurden beispielsweise in Schwerpunktbereichen langfristig angelegte, milliardenschwere Entwicklungsprogramme an den Start gebracht. Hinzu kommen branchenübergreifende Konzeptionen, um auf regionaler Ebene die Entwicklungsniveaus anzupassen.

Kasachstan weist eine moderate Staatsverschuldung auf und verfügt neben nennenswerten Devisenreserven über einen vorwiegend aus Öleinnahmen gespeisten nationalen Reservefonds. Nicht zuletzt diese spezielle Rücklage, die Ende Januar 2023 knapp 58 Milliarden USD umfasste, sorgt für finanziellen Spielraum. Das Land reagierte damit in der Vergangenheit gezielt auf Krisen.

AUSBAU DER VERKEHRSWEGE VOR DEM HINTERGRUND DES UKRAINEKRIEGS

Aber auch in Nichtkrisenzeiten greift die Regierung regelmäßig auf den Reservefonds zu. Unter anderem will sie mit den Geldern die Verkehrswege ausbauen und modernisieren. Seine zentrale Lage in Eurasien macht Kasachstan zu einer wichtigen Drehscheibe für Gütertransporte auf dem Landweg zwischen China, Europa und dem Nahen Osten.

Für neue Herausforderungen sorgt dabei der Ukrainekrieg. Internationale Speditionen wenden sich zunehmend von der derzeit noch maßgeblichen Nordroute über Russland und Belarus ab. Um die Warenströme zu verlagern, rückt der sogenannte Mittlere Korridor stärker als bisher in den Fokus. Er führt über das Kaspische Meer und den Südkaukasus nach Westen.

Aufgrund mangelnder Kapazität ist der Mittlere Korridor derzeit aber noch keine Alternative zur Nordroute. Damit ist bestenfalls mittel- bis langfristig zu rechnen. Doch der Ausbau steht schon jetzt weit oben auf der Agenda. Auch Brüssel prüft eine Unterstützung des Vorhabens im Rahmen von **Global Gateway**, der neuen EU-Strategie für umfangreiche Investitionen in die weltweite Infrastruktur.

GRÜNER STROM UND WASSERSTOFF ALS ZUKUNFTSMODELL

Um seine Wirtschaft breiter als bisher aufzustellen, setzt Kasachstan auch auf mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Damit eng verknüpft ist die Produktion von grünem Wasserstoff. Ein Vorreiter ist der deutsch-schwedische Projektentwickler Svevind, der das Megaprojekt HyrAsia One in den ausgedehnten Steppengebieten im Westen des Landes vorantreibt. Das Vorhaben umfasst mehrere großflächige Solaranlagen und Windparks, mit deren Strom größere Mengen grünen Wasserstoffs produziert werden sollen.

REGIERUNG WILL GESCHÄFTSKLIMA VERBESSERN

In den letzten Jahren zog Kasachstan viele ausländische Direktinvestitionen an. Sie flossen vor allem in die Rohstoffbranche und die Metallindustrie. Um das ausländische Engagement auch im verarbeitenden Gewerbe zu steigern, wird das Geschäfts- und Investitionsumfeld schrittweise verbessert. So ist Kasachstan mittlerweile Mitglied der Welthandelsorganisation WTO, hat seine Visabestimmungen für zahlreiche Staaten vereinfacht und das Astana International Financial Centre als Finanzhub für die Region Zentralasien etabliert.

Nachholbedarf gibt es internationalen Studien zufolge dagegen beim zögerlichen Abbau des staatlichen Einflusses auf die Wirtschaft. Als weitere Schwachpunkte gelten die mangelnde Rechtssicherheit, zu viel Bürokratie sowie die unzureichende Transparenz bei der Auftragsvergabe.



Außenwirtschaft und Deutsche Wettbewerbsposition

DEUTSCHE AKTEURE SPIELEN IM VORDERFELD MIT

Wirtschaftlich ist Kasachstan besonders stark mit Russland verknüpft. China hat zuletzt deutlich aufgeholt. Deutschland zählt zu den Top-5 der Hauptlieferländer.

Kasachstan wird vor allem mit reichen Rohstoffvorkommen in Verbindung gebracht. Davon profitiert auch Deutschland, das etwa größere Mengen Rohöl aus dem Land bezieht.

Zu weiteren wichtigen Assets zählt die geografische Lage, wo Kasachstan im Zuge des Ausbaus von Transportkorridoren zwischen Asien und Europa eine wichtige Rolle spielt. Auch die Mitgliedschaft in der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU), mit ihrem großen Binnenmarkt, galt in der Vergangenheit als ein Standortvorteil. Wegen des Ukraine-Konflikts stellt sich jedoch die Frage, ob Kasachstan damit auch in Zukunft punkten kann.

Deutschland ist ein wichtiger Handelspartner. Als Investor spielte es bislang eine nachgeordnete Rolle, denn bei den ausländischen Investitionen dominiert der Rohstoffsektor. Dort treten deutsche Akteure kaum in Erscheinung.

INFOBOX

Kasachstan importierte 2022 laut vorläufigen Angaben von Qazstat Waren im Wert von 50,0 Milliarden USD, davon stammten 4,5 Prozent aus Deutschland. Destatis zufolge lag das Land auf Rang 52 der wichtigsten deutschen Absatzmärkte.

Kasachstan exportierte 2022 Waren im Wert von 84,4 Milliarden USD, davon gingen laut Qazstat 0,6 Prozent nach Deutschland. Tatsächlich fällt der entsprechende Anteil höher aus. Das liegt daran, dass die Qazstat-Daten zu den deutschen Bezügen aus Kasachstan stark von den entsprechenden Angaben von Destatis abweichen.

Während die kasachische Statistik die Exporte nach Deutschland im Jahr 2022 lediglich auf 533 Millionen USD bezifferte, lagen sie laut vorläufiger Destatis-Daten mit 7,3 Milliarden USD um ein Mehrfaches höher - Rang 37 der wichtigsten deutschen Bezugsmärkte. Hinter der Diskrepanz stehen die in Kasachstan anders verbuchten Ölexporte, die zu einem Großteil anderen Ländern zugeschrieben werden, tatsächlich aber auch für deutsche Endabnehmer bestimmt sind.

Laut AHK Zentralasien waren 2022 rund 300 deutsche Unternehmen in Kasachstan ansässig.

GROSSE NACHBARLÄNDER SIND WICHTIGSTE HANDELSPARTNER

Gestützt durch ein recht stetes Wirtschaftswachstum legten in Kasachstan seit 2000 die Importe zu. Es gab aber auch Rückschläge, etwa während der Weltfinanzkrise 2009. Das Einfuhrergebnis 2022 bedeutete einen historisch neuen Rekordwert.

Bei den Haupthandelspartnern sind China, die Türkei und Südkorea auf dem Vormarsch. Das Reich der Mitte ist Russland mittlerweile dicht auf den Fersen, welches nach wie vor Kasachstans wichtigster Handelspartner ist. Dagegen war der Beitrag der EU zum Warenverkehr mehrere Jahre lang etwas abgebröckelt, um sich 2022 wieder zu verbessern. Deutschlands Marktanteile gingen hingegen weiter leicht zurück.

WICHTIGSTE LIEFERANTEN (ANTEIL IN PROZENT) ^{*)}					
Jahr	Russland	China	Deutschland	USA	Südkorea
2001	43,8	2,7	7,7	5,5	1,8
2002	38,7	4,8	8,9	7,0	1,7
2003	39,0	6,2	8,7	5,6	1,4
2004	37,6	5,9	8,2	4,4	1,9
2005	38,0	7,2	7,5	6,9	1,5
2006	38,3	8,1	7,6	4,7	1,5
2007	35,4	10,7	7,9	5,0	1,9
2008	36,4	12,1	6,8	5,1	1,1
2009	31,3	12,6	7,2	4,9	1,3
2010	22,8	16,5	7,6	5,5	2,2
2011	42,8	13,2	5,5	4,5	1,6
2012	38,4	16,8	5,1	4,8	2,1
2013	36,8	17,1	5,0	4,4	2,6
2014	33,4	17,8	5,6	4,8	2,6
2015	34,4	16,6	6,5	4,9	2,0
2016	36,3	14,6	5,7	5,1	1,8
2017	39,6	15,9	5,0	4,2	1,9
2018	39,3	16,0	4,9	3,8	2,7
2019	36,7	17,1	3,9	3,5	8,9
2020	34,9	16,7	4,7	3,0	12,8
2021	42,5	19,9	4,4	3,3	1,8
2022	35,5	22,0	4,2	3,5	3,2

^{*)} Anteil an Gesamteinfuhr

Quellen: Qazstat 2023 (vorläufige Angaben für 2022), UN Comtrade 2023 „Made in Germany“ genießt einen guten Ruf. Der Wettbewerb hat sich zuletzt in vielen Segmenten verschärft.

MASCHINEN, PKW UND CHEMIEPRODUKTE BESTIMMEN DEUTSCHE LIEFERUNGEN

Deutschland ist seit Jahren für viele Waren einer der wichtigsten Lieferanten auf dem kasachischen Markt. „Made in Germany“ genießt einen guten Ruf. Der Wettbewerb hat sich zuletzt in vielen Segmenten verschärft.

Die Konkurrenz stammt häufig aus Russland und China, die von traditionell engen Beziehungen und / oder der geografischen Nähe profitieren. Akteure aus diesen Ländern haben auch technologisch aufgeholt. Südkorea eroberte bei Maschinen und Anlagen zuletzt größere Marktanteile.

DEUTSCHE AUSFUHRGÜTER 2022 (PROZENT DER GESAMTAUSFUHR) ¹⁾

Kategorie	Anteil
Maschinen ²⁾	23,5
Kfz und -Teile ³⁾	18,9
Chemische Erzeugnisse ⁴⁾	17,4
Sonstige Fahrzeuge ⁵⁾	9,5
Mess- und Regeltechnik ⁶⁾	4,5
Sonstige	26,1

1) Anteil der deutschen Gesamtausfuhr nach Kasachstan; 2) SITC-Gruppen 71 bis 74; 3) SITC-Gruppe 78; 4) SITC-Gruppen 51 bis 59; 5) SITC-Gruppe 79; 6) SITC-Gruppe 87

Quelle: Destatis 2023 (vorläufige Angaben)



HAUPTLIEFERANTEN WICHTIGER PRODUKTE (ANTEIL IN PROZENT) ¹⁾

Rang	Produkt	2000	2010	2020
	Maschinen ²⁾			
1	Südkorea	--	1,9	43,9
2	Russland	55,1	9,1	13,3
3	China	0,0	20,1	10,9
4	Deutschland	7,8	11,1	6,6
	Kfz und -Teile ³⁾			
1	Russland	32,8	10,7	39,0
2	China	0,6	17,6	15,1
3	Usbekistan	1,3	2,1	8,1
4	Japan	0,2	26,2	6,5
5	Südkorea	0,4	4,6	6,4
6	Tschechien	0,2	0,9	4,9
7	Deutschland	2,3	11,1	4,2
	Chemische Erzeugnisse ⁴⁾			
1	Russland	69,9	16,1	34,9
2	China	2,9	10,4	11,5
3	Deutschland	3,8	11,2	7,7
	Sonstige Fahrzeuge ⁵⁾			
1	Russland	97,6	10,3	26,2
2	Deutschland	--	12,0	25,1
3	Frankreich	--	0,3	18,6

1) Anteile der größten Liefernationen bei den für Deutschland bedeutendsten Exportprodukten nach Kasachstan 2) SITC-Gruppen 71 bis 74

3) SITC-Gruppe 78 4) SITC-Gruppen 51 bis 59 5) SITC-Gruppe 79

Quelle: UN Comtrade 2023 (aktuelle Angaben zu Kasachstan für 2020)

EINZELNE BEREICHE MIT POTENZIAL FÜR SOURCING

Kasachstans vielfältige Bodenschätze machen das Land in der internationalen Arena zu einem wichtigen Beschaffungsmarkt für zahlreiche Rohstoffe. Neben umfangreichen Rohölreserven sind auch größere Vorkommen für eine breite Palette an Metallen bekannt, beispielsweise auch Seltene Erden. Zwischen Deutschland und Kasachstan besteht seit 2012 eine Rohstoffpartnerschaft.

Gute Möglichkeiten für ein gezieltes Sourcing bietet zudem die Landwirtschaft. Ihr Potenzial soll zunehmend stärker genutzt werden, um somit auch vermehrt Agrargüter zu exportieren.

Außerdem sind die Bedingungen günstig, um Ökostrom aus Solar- und Windkraft zu erzeugen. Mithilfe der dort gewonnenen Energie könnten größere Mengen grünen Wasserstoffs auch für die europäischen Märkte produziert werden.

AUSLÄNDISCHE DIREKTINVESTITIONEN: KLARER FOKUS AUF ERDÖLSEKTOR

Ausländische Akteure haben mittlerweile mehr als 150 Milliarden USD in Form von Direktinvestitionen in Kasachstan angelegt. Die Nettozuflüsse an ausländischem Kapital schwächten sich zuletzt etwas ab, sollen in den kommenden Jahren aber wieder deutlich zulegen. Dazu wurde Mitte 2022 eine neue staatliche Investitionsstrategie präsentiert, mit deren Umsetzung der jährliche Zustrom an ausländischen Direktinvestitionen bis 2026 auf 25,5 Milliarden USD steigen soll.

BESTAND AUSLÄNDISCHER DIREKTINVESTITIONEN NACH KASACHSTAN (IN MILLIARDEN USD) ¹⁾

Jahr	Summe
2006	25,6
2007	32,9
2008	44,6
2009	59,0
2010	71,8
2011	82,6
2012	107,4
2013	119,9
2014	125,2
2015	132,1
2016	133,3
2017	143,1
2018	146,8
2019	150,6
2020	152,6
2021	152,0
2022	152,8
2023	153,5 ²⁾

1) jeweils zu Jahresbeginn 2) vorläufig

Quelle: Kasachische Zentralbank 2023

Mehr als drei Viertel aller ausländischen Direktinvestitionen in Kasachstan flossen bisher in die Förderung von Erdöl und Erdgas sowie andere Bergbauaktivitäten. Im verarbeitenden Gewerbe, das in den letzten Jahren mehr und mehr Investitionen anziehen konnte, bildet der Bereich Metallurgie weiterhin den Schwerpunkt.

VERTEILUNG AUSLÄNDISCHER DIREKTINVESTITIONEN IN KASACHSTAN NACH WICHTIGEN WIRTSCHAFTSZWEIGEN (BESTAND IN MILLIARDEN USD)^{*)}

Wirtschaftszweig	Summe
Gewinnung Erdöl / Erdgas	111,1
Handel; Instandhaltung / Reparatur von Kfz	5,9
Metallerzeugung / -bearbeitung	5,4
Sonstiger Bergbau	5,3
Geologische Erkundungstätigkeiten	4,4
Finanzdienstleistungen	4,2
Transport per Pipeline	3,7
Baugewerbe	1,3
Energieversorgung	1,1
Nahrungsmittel / Getränke	1,0
Grundstücks- / Wohnungswesen	0,9
Gummi- / Kunststoffwaren	0,9
Information / Kommunikation	0,9
Chemische Erzeugnisse	0,8

^{*)} Stand: 1. Oktober 2022

Quelle: Kasachische Zentralbank 2023

Bei den ausländischen Direktinvestoren in Kasachstan liegen vor allem jene Länder ganz vorne, die sich im Öl- und Gassektor engagieren. Beim Spitzenreiter Niederlande kommt hinzu, dass international agierende Firmen oft über Holdingstrukturen mit Sitz in den Niederlanden agieren, so auch bei Engagements in Kasachstan.



Wichtige Branchen im Überblick



Energie

ERNEUERBARE ENERGIEN LÖSEN KOHLE ALS HAUPTLIEFERANT FÜR STROM SCHRITTWEISE AB

Der Investitionsbedarf im kasachischen Energiesektor ist groß. Besonders schwer wiegen dabei Maßnahmen, die der Sektor für das Erreichen der Klimaneutralität im Jahr 2060 ergreifen muss. Laut der Dekarbonisierungsstrategie des Landes werden langfristig Investitionen von etwa 305 Milliarden US-Dollar (USD) benötigt. Das entspricht etwa der Hälfte des Finanzierungsbedarfs für alle geplanten Klimaschutzmaßnahmen.

Aktuell erzeugt Kasachstan etwa 70 Prozent seines Stroms mit Kohle. Bereits 2030 soll ihr Beitrag auf 40 Prozent gesunken sein. Der Umstieg auf alternative Energieträger ist bereits angelaufen. Erneuerbare Energiequellen wie Sonne und Wind stehen im Fokus.

Darüber hinaus soll auch häufiger auf Erdgas zurückgegriffen werden. Zudem will Kasachstan zukünftig auch die Kernenergie nutzen. Welcher internationale Technologieanbieter dabei zum Zuge kommt, dürfte sich noch 2023 entscheiden. Ein erstes kasachisches Atomkraftwerk könnte etwa 2035 ans Netz gehen.

Laut Klimaschutzstrategie soll grüner Strom bis 2025 6 Prozent der Gesamtproduktion in Kasachstan ausmachen. Ende 2022 lag der entsprechende Beitrag bei 4,5 Prozent. Im Jahr 2030 sollen 15 Prozent der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen stammen, für 2050 wird ein Anteil von 50 Prozent angestrebt.

Im Jahr 2022 kam im Bereich erneuerbare Energien eine Leistung von insgesamt 378 Megawatt neu dazu. Der Gesamtbestand zur Produktion grünen Stroms stieg landesweit auf 2.388 Megawatt. Fotovoltaik (Anteil: 48 Prozent) und Windkraft (40 Prozent) bestimmten Ende 2022 das Bild.

Für Investoren und Projektentwickler bietet ein Auktionsmodell Ansatzpunkte für Engagements. Durch die Auktionen hat sich die Einspeisevergütung für Windkraft und Fotovoltaik spürbar verringert.





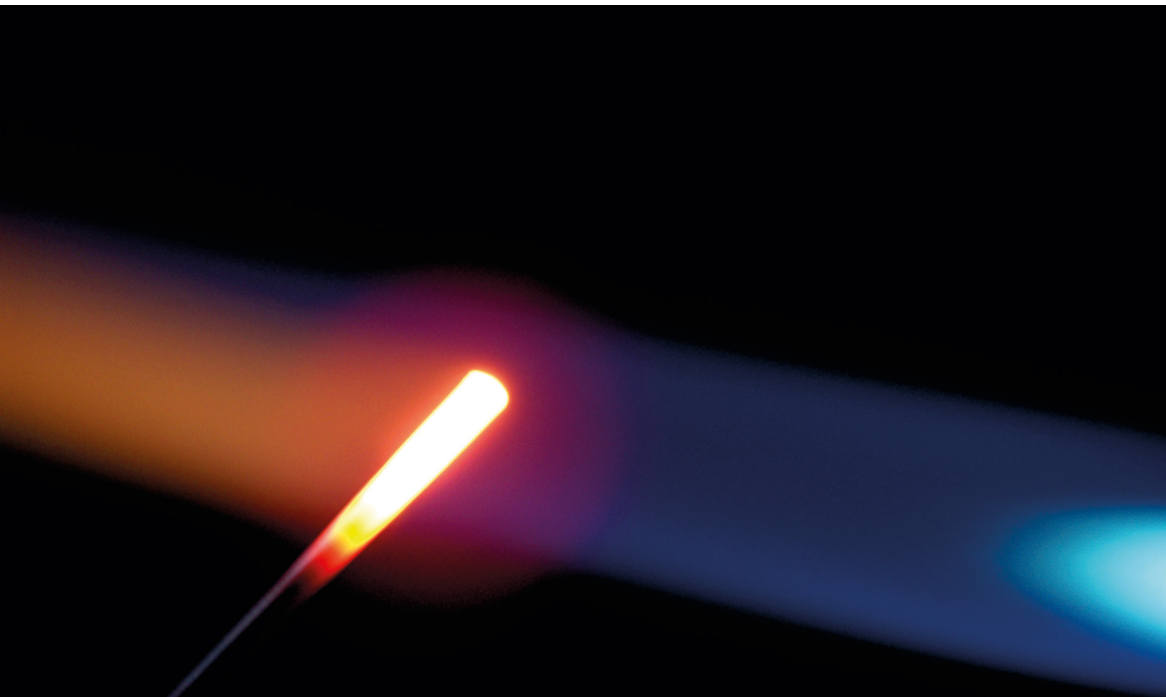
ERDGAS ALS ENERGIEQUELLE ERHÄLT ALS ZWISCHENLÖSUNG MEHR ZUSPRUCH

Daneben steht auch der Bau mehrerer Kombi-Kraftwerke mit Gas- und Dampfturbinen (kurz: GuD) auf der Agenda. Diese Technologie gilt in Kasachstan als wichtige Zwischenlösung, um Kohle als Hauptenergieträger abzulösen. Auch werden die GuD-Kraftwerke als Netzreserve für die wachsende Zahl von Wind- und Solarkraftanlagen benötigt.

Allein im Ballungsraum Almaty sind drei Großkraftwerke auf die GuD-Technologie umzurüsten. Für das Großheizkraftwerk TEZ-2 erteilte die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) bereits eine Kreditzusage.

Auch die beiden Gebiete Kysylorda und Turkestan im Süden Kasachstans erhalten zwei moderne GuD-Kraftwerke. Sie könnten 2025 und 2026 ans Netz gehen und sollen vorrangig als Netzreserve dienen. Die Investoren für die Projekte wurden über Auktionen bestimmt.

Neben der Schaffung von Netzreserven treibt Kasachstan bei konventionellen Kraftwerken auch die gezielte Modernisierung und/oder Erweiterung von vorhandenen Anlagen voran. Um ihre Betreiber zu Investitionen zu bewegen, winkt der Staat mit indirekten Zuschüssen in Form von Preiszugeständnissen. Dazu werden individuelle Großhandelspreise für einen längeren Zeitraum ausgehandelt, die über dem zentral regulierten Tarif liegen.



Bergbau

KASACHSTAN LIEGT BEI ROHSTOFFREICHTUM WELTWEIT AUF EINEM DER VORDEREN PLÄTZE

Nahezu alle Elemente des Periodensystems sind im größten Binnenstaat der Erde nachgewiesen. Bei einigen der Rohstoffe gehört das Land hinsichtlich ihrer Förderung und / oder ihrer Exporte international sogar zur unmittelbaren Spitze.

Die Förderung von Rohstoffen ist der wichtigste Wirtschafts- und Industriesektor in Kasachstan. Der Großteil des Outputs entfällt dabei auf die Öl- und Gasbranche. Zum Gesamtausstoß des produzierenden Gewerbes steuerte sie 2022 etwa 40 Prozent bei. Dagegen fiel der Anteil des Erz- und Kohlebergbaus mit einem Beitrag von knapp 10 Prozent bescheidener aus.

Die drei größten Einzelprojekte des Ölsektors - Tengiz, Kashagan und Karachaganak - befinden sich im Westen des Landes. Jeweils gelegen am oder im Kaspischen Meer, stehen sie zusammen für fast zwei Drittel der kasachischen Ölförderung. Bei allen drei Lagerstätten laufen derzeit größere Ausbauprojekte, durch welche die landesweite Ölproduktion bis 2025 auf mehr als 100 Millionen Tonnen pro Jahr zulegen dürfte. Nahezu 80 Prozent des geförderten Öls exportiert Kasachstan.

DEUTSCHLAND BEZIEHT MEHR ÖL AUS KASACHSTAN

Davon gelangen auch immer größere Mengen nach Deutschland. In den letzten Jahren ist Kasachstan zum immerhin dritt wichtigsten Versorger des deutschen Marktes aufgestiegen. Vorläufigen Angaben von Destatis zufolge wurden 2022 gut 8,2 Millionen Tonnen Öl aus Kasachstan bezogen. Der entsprechende Anteil an den Gesamtimporten machte 9,5 Prozent aus. Nur aus Russland und den USA wurde 2022 mehr Öl importiert.

Eine wichtige Rolle spielt zudem der Abbau zahlreicher Erze und von Kohle. Während Kasachstan die Kohle größtenteils selbst verbraucht, exportiert das Land die zumeist metallhaltigen Erze. Große Mengen der geförderten Erze werden zunächst vor Ort aufbereitet und verarbeitet und anschließend als Konzentrate und Metalle an ausländische Abnehmer geliefert. Zu den wichtigsten Produkten zählen Blei, Chrom, Eisen und Stahl, Gold, Kupfer, Mangan und Zink. Weltweit an erster Stelle liegt Kasachstan beim Abbau und Export von Uran.

Bei der Förderung von metallischen Erzen stehen verschiedene Nichteisenmetalle im Mittelpunkt. Im Jahr 2022 standen sie im Metallerzbergbau für rund 70 Prozent aller Umsätze. Zu den wichtigsten Produkten zählen Blei, Chrom, Eisen und Stahl, Gold, Kupfer, Mangan und Zink. Weltweit an erster Stelle liegt Kasachstan beim Abbau und Export von Uran.



Bau / Verkehrsinfrastruktur

CHANCEN FÜR AUSLÄNDISCHE AKTEURE VOR ALLEM IM ZULIEFERGESCHÄFT

Die Bauwirtschaft gilt seit längerem als wichtiger Wachstumsträger der kasachischen Wirtschaft. So zuletzt auch 2022: Während das BIP um 3,2 Prozent wuchs, legte der Bausektor vorläufigen Angaben von Qazstat zufolge um 9,4 Prozent zu. Nicht nur an Wohnraum besteht hoher Bedarf, auch gewerbliche und industrielle Bauten sind zunehmend gefragt. Zudem profitiert die Baubranche von gezielten Fördermaßnahmen des Staates.

Diese betreffen vornehmlich den Bereich Wohnungsbau. Hier sorgen mehrere staatlich bezuschusste Hypothekenprogramme mit Festzins, überschaubarer Höhe der Eigenmittel und langer Laufzeit für konjunkturelle Impulse. Da im Wohnungsbau einheimische Firmen als Projektträger dominieren, ist diese Bausparte für deutsche und andere ausländische Unternehmen besonders beim Zuliefergeschäft relevant. Neben Baumaschinen werden auch hochwertige Werkzeuge, Armaturen, Bauchemikalien und Spezialbaustoffe nachgefragt. Die Konkurrenz vor allem aus China ist mittlerweile jedoch stark.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR STEHT WEITERHIN IM FOKUS

Als ein weiterer Schwerpunkt des Baugeschehens im Land gilt die Infrastruktur. Ihr Ausbau betrifft gleichermaßen Straßen, Bahnstrecken, Häfen, Flughäfen und Logistikzentren. Mehrere dieser Projekte werden von internationalen multi- und bilateralen Gebern unterstützt. Dank seiner Lage im Herzen Eurasiens gilt Kasachstan als eine zentrale Drehscheibe für den Güterverkehr auf dem Landweg zwischen Ostasien, Europa und dem Nahen Osten. Entsprechend gilt beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Kasachstan ein Hauptaugenmerk den multimodalen Transportkorridoren.

Der größte Vorteil der Landverkehre gegenüber dem kostengünstigeren Seetransport ist der Zeitgewinn. In den vergangenen Jahren konnte Kasachstan den Transitverkehr über sein Territorium bereits deutlich steigern. Mehr und mehr Firmen nutzen die Landstrecke für Transporte zwischen ihren Werken und zu Kunden.

Der Ukrainekrieg hat dazu geführt, dass Spediteure ihren Blick dabei immer häufiger auf den so genannten Mittleren Korridor richten. Unter Umgehung von Russland und Belarus führt er über das Kaspische Meer sowie durch die Länder des Südkaukasus und die Türkei nach Europa.

DURCHBRUCH FÜR ENERGIEEFFIZIENTES BAUEN STEHT NOCH AUS

Was energieeffiziente Baulösungen angeht, so fällt ihre Akzeptanz in Kasachstan bisher noch überschaubar aus. Als Anteil an den Gesamtleistungen entfiel auf grünes, umweltgerechtes Bauen zuletzt lediglich gut 1 Prozent. Langfristig betrachtet besteht in dem Land aber großes Potenzial für den Einsatz von energieeffizienten Lösungen.

Neben dem Neubau sorgt die bestehende Bausubstanz mit einem sehr hohen Modernisierungsbedarf für Nachfrage. Einen der Schwerpunkte bildet dort die Wärmeisolation, die spürbar verbessert werden muss. Nahezu zwei Drittel der etwa 2,4 Millionen Gebäude in Kasachstan, die vor 25 Jahren oder noch früher gebaut wurden, sind nicht oder nur wenig wärmeisoliert.

Der durchschnittliche Energiebedarf im Gebäudebereich liegt nicht nur deutlich über dem europäischen Niveau, sondern auch oberhalb des Verbrauchs im Nachbarland Russland – wo vergleichbare klimatische Bedingungen wie in Kasachstan vorherrschen. Erste Baustandards für neu zu bauende Gebäude zielen bereits auf möglichst geringe Wärmeverluste ab.



Landwirtschaft

KASACHSTANS LANDWIRTSCHAFT BEFINDET SICH IM WANDEL

Zahlreiche Projektpläne sorgen bei Landmaschinen sowie sonstigen Ausrüstungen und Vorleistungen für die Pflanzen- und Tierproduktion für Nachfrageimpulse. Davon dürften nicht zuletzt auch deutsche Anbieter profitieren.

Zahlreiche Agrarcluster und eine effizientere Flächennutzung sollen dem Sektor mehr Schlagkraft verleihen. Die Agrarcluster sind in Schwerpunktzweigen des Pflanzenbaus und der Viehwirtschaft vorgesehen. Ihr Ansatz zielt auf komplette Wertschöpfungsketten ab - von der Produktion der landwirtschaftlichen Güter bis zu ihrer intensiven Verarbeitung.

Mit den Maßnahmen wird mittelfristig eine deutlich höhere Eigenversorgungsrate angepeilt - 80 Prozent bei den Grundnahrungsmitteln bis 2026. Parallel dazu möchte Kasachstan auch seine Agrarexporte, hauptsächlich von Getreide, spürbar steigern. Allein mit dem Verkauf von Weizen ins Ausland wurden in den letzten Jahren Erlöse von 1 Milliarde USD und mehr erzielt. Weitere Feldkulturen und Erzeugnisse der Tierproduktion könnten das Produktportfolio im Auslandsgeschäft künftig erweitern.

DIGITALISIERUNG DER LANDWIRTSCHAFT HAT BEGONNEN

In diesem Zusammenhang dürften auch digitale Anwendungen eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Aktuell steckt Smart Farming in Kasachstan noch in den Kinderschuhen, wobei die ersten Erfahrungen recht vielversprechend sind. Landwirte experimentieren mit Feld-Monitoring über Drohnen, der Navigation per GPS und dem damit verbundenen Zugriff auf elektronische Kartensysteme.

Pflanzenbaubetriebe, die auf digitale Lösungen zurückgriffen, konnten ihre Erträge durchschnittlich um 10 Prozent steigern. Darüber hinaus erzielten auf Smart Farming setzende Tierproduzenten Kostenersparnisse von 15 bis 20 Prozent. Landwirtschaftliche Betriebe, die sich bei erfolgversprechenden Projekten für neue Technologien entscheiden, können mit lukrativen Investitionszuschüssen rechnen. Diese und weitere nationale Förderaktivitäten für den Agrarsektor sind unter dem Dach der staatlichen Holding Baiterek angesiedelt. Daneben bietet auch eine Reihe von Förderprogrammen internationaler Geberorganisationen - speziell die mit ihnen einhergehende öffentlichen Aufträge - interessante Ansatzpunkte für ausländische Akteure. Die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) unterstützt etwa ein Vorhaben zur Finanzierung in der Viehwirtschaft sowie die Etablierung einer Börse für Agrargüter. Die Weltbank ist aktuell mit Projekten im Bereich Tierproduktion sowie zur Be- und Entwässerung aktiv.

OPTIMIERUNG DER WASSERNUTZUNG WIRD IMMER WICHTIGER

Aufgrund der künftig erwarteten dramatischen Verringerung des Wasserzuflusses steigt der Druck, Wasser effizienter zu nutzen. Der erwartete Rückgang liegt neben dem erhöhten Wasserbedarf in den Nachbarländern nicht zuletzt auch am fortschreitenden Abschmelzen der Gletscher in den Hochgebirgen. Die intensive Bewässerungswirtschaft konzentriert sich in Kasachstan auf das Einzugsgebiet des Flusses Syrdarja (Gebiete Kysylorda und Turkestan) sowie das Gebiet Almaty.

Im Fokus stehen neben Bewässerungsanlagen, Wasserspeichern und Brunnen, die instand zu setzen und neu zu bauen sind, auch der stärkere Einsatz moderner Systeme zur Tropfbewässerung. Außerdem soll der Anbau von besonders wasserintensiven Kulturen wie Reis und Baumwolle eingeschränkt werden.

Als prioritäre Aufgabe gilt zudem, die Wasserverluste in der Landwirtschaft deutlich zu reduzieren. Damit soll der vielerorts fortschreitenden Erosion und Bodenversalzung entgegengewirkt werden. Wegen des teilweisen schlechten Zustands der Bewässerungssysteme und ineffizienter Bewässerungsmethoden wurden in der Vergangenheit oftmals Wasserverluste von durchschnittlich 60 bis 70 Prozent verzeichnet.



Verarbeitendes Gewerbe

KASACHSTAN WILL IMPORTABHÄNGIGKEIT VERRINGERN

Das Land strebt seit längerer Zeit an, die Abhängigkeit von Importen bei zahlreichen Industriewaren zu verringern. Dafür soll das verarbeitenden Gewerbes nicht nur stark ausgebaut, sondern auch deutlich breiter aufgestellt werden.

Für wichtige Akzente im verarbeitenden Gewerbe sorgt in Kasachstan vor allem die Metallherzeugung und -bearbeitung. Sie ist mit Abstand der Hauptumsatzträger des Sektors. Zum gesamten Produktionswert aller verarbeitenden Industriesparten steuerten ihre beiden Teilbereiche Nichteisenmetalle sowie Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen 2022 zusammen knapp 44 Prozent bei.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten steht in aller Regel die Aufbereitung und Verarbeitung von lokal geförderten Metallerzen. Die dabei erfolgende Veredlung beschränkt sich häufig auf einige wenige erste Verarbeitungsstufen. Ein großer Teil der dabei erzeugten Halbfertigprodukte ist für Abnehmer im Ausland bestimmt, wo die Endverarbeitung stattfindet.



AUTOINDUSTRIE STARTET DURCH

Im Maschinenbau hat sich die Automobilbranche in den letzten Jahren nicht nur zu einer der Hauptstützen dieses Industriezweigs entwickelt, sondern auch zu einem der Wachstumsträger des verarbeitenden Gewerbes überhaupt. Die Branche steigert ihre Stückzahlen zuletzt kontinuierlich. Etwa ein Jahrzehnt nach dem Startschuss, montieren kasachische Kfz-Schmieden eine wachsende Anzahl von Modellen ausländischer Hersteller und bestimmen damit den lokalen Absatz. Überschaubare Stückzahlen von leichten Nutzfahrzeugen, Bussen und Lkw kommen hinzu.

Für die Montage kommen zugelieferte Bausätze mit unterschiedlichem Zerlegungsgrad zum Einsatz. Schwerpunkte bei Pkw sind die Klein- und Mittelklasse sowie geländegängige Autos. Die Produktpaletten werden regelmäßig aktuellen Nachfragetrends angepasst. Im Zuge dessen wird auch die Fertigungstiefe gezielt erhöht. Das Gros der Verkäufe realisieren die Betreiber der Montagewerke auf dem lokalen Markt. Sie setzen zunehmend auch auf den Export der Fahrzeuge in benachbarte Länder.

GROSSES POTENZIAL BEI DER VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Zu den Schwerpunkten des verarbeitenden Gewerbes zählt außerdem die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie. Sie schöpft ihre durchaus guten Möglichkeiten nach wie vor nur unzureichend aus. Trotz eines großen landwirtschaftlichen Potenzials ist Kasachstan bei Fleisch, Milch oder Gemüse weiterhin zu großen Teilen auf Importe angewiesen.

Zu den entwicklungshemmenden Faktoren, zählen ein Mangel an günstigen Krediten, der hohe Verschleiß der Anlagen, veraltete Technologien und unausgelastete Produktionskapazitäten. Hinzu kommen Defizite in der Transport- und Lagerinfrastruktur sowie die geringe Produktivität des Agrarsektors. Zugleich ist Kasachstan allerdings auch ein wichtiger Exporteur von Rohwaren im Bereich Ernährungsgüter.

Allgemein gute Chancen beim Ausbau der industriellen Basis werden außerdem der chemischen Industrie eingeräumt. Dazu ist etwa die Erweiterung von drei spezialisierten Industrieparks in Atyrau, Pawlodar und Taras im Gang. Für die Chemieindustrie geeignete lokale Rohstoffe sollen dort zunehmend in eigener Regie verarbeitet werden.

Trinkwasserversorgung und Abwasserwirtschaft

BEI TRINKWASSERNETZEN HERRSCHT MODERNISIERUNGSSTAU

Im Bereich kommunale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung besteht in Kasachstan Ausbau- und Modernisierungsbedarf. Gerade beim Thema Trinkwasser sieht es auf den ersten Blick recht passabel aus: In den Städten liegt der durchschnittliche Versorgungsgrad mittlerweile bei gut 98 Prozent der Bevölkerung, in ländlichen Gebieten bei immerhin knapp 95 Prozent. Und der Ausbau geht weiter, so dass die Anschlussdichte Ende 2023 für beide Siedlungskategorien um jeweils einen Prozentpunkt höher ausfallen dürfte.

Doch auf dem Land verfügen bisher überwiegend bevölkerungsreiche Siedlungen über zentrale Versorgungsnetze. Demgegenüber fehlen sie insbesondere in Dörfern mit einer überschaubaren Bevölkerung. So müssen etwa 1.400 von den landesweit annähernd 6.300 ländlichen Siedlungen in Kasachstan noch ohne eine zentrale Trinkwasserversorgung auskommen. Für Abhilfe soll hier das aus dem Staatshaushalt finanzierte nationale Programm „Sauberes Trinkwasser für jede Siedlung“ sorgen.

Ein größeres Problem für die Versorgung mit Trinkwasser in den Städten ist der hohe Modernisierungs- und Austauschbedarf, den Wasserleitungen und Anlagen zur Aufbereitung des Trinkwassers aufweisen. Sie blicken häufig auf mehrere Jahrzehnte Betriebsdauer zurück. Und nur selten wurde in den letzten Jahren ausreichend in die Wartung der Technik investiert. Entsprechend haben die installierten Leitungsnetze und Anlagen vielerorts einen als kritisch geltenden Verschleißgrad von 60 Prozent und mehr erreicht.

Selbst in der 2-Millionen-Metropole Almaty gilt mittlerweile gut die Hälfte des insgesamt rund 3.600 Kilometer langen Leitungsnetzes für Trinkwasser als verschlissen. Um für Abhilfe zu sorgen, sollen in den nächsten Jahren zunächst jene Leitungsabschnitte grundsaniert werden, die aus den 1960er und 1970er Jahren stammen. Außerdem wächst die Bevölkerung der Stadt deutlich, wofür in immer neuen Quartieren Wohnraum mit zentraler Trinkwasserversorgung geschaffen werden muss.

ZAHLREICHE STÄDTE BENÖTIGEN KLÄRANLAGEN

Auch bei der Entsorgung von Abwässern besteht in Almaty ein beträchtlicher Austauschbedarf im Rahmen des etwa 1.900 Kilometer langen Kanalnetzes. In den meisten anderen Städten sieht es kaum besser aus. Einer Bestandaufnahme der Regierung zufolge sollten die Abwassernetze in mindestens 40 Städten besser heute als morgen grundlegend instandgesetzt oder erneuert werden.

Darüber hinaus fehlt es in den Städten oft auch an Kläranlagen. Ein erklärtes Ziel der Regierung ist es, dass jede der insgesamt 89 Städte im Land über eine zentralisierte Entsorgung und Aufbereitung für die dort anfallenden Abwässer verfügt. Immerhin 27 Städte verfügen derzeit über keine Kläranlage. Ähnlich wie auch bei der Wasserversorgung setzt Kasachstan zur Finanzierung von Neubau- und Modernisierungsprojekten im Bereich Abwasserwirtschaft auf zwei Modelle: In größeren Städten (mehr als 45.000 Einwohnende) werden Kredite internationaler Entwicklungsbanken angestrebt, die die kasachische Seite durch Staatsgarantien absichert. In kleineren Städten (weniger als 45.000 Einwohnende) stammt das benötigte Geld aus dem Staatshaushalt.

Mit Hilfe von Krediten der EBWE wurden in der Vergangenheit bereits einige Abwasservorhaben umgesetzt. Auch die Weltbank unterstützte finanziell eine Handvoll von Projekten. Die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) brachte sich bisher vor allem mit Beratungsleistungen im Sektor Abwasser ein.

Dienstleistungen

ZUNEHMENDE PRÄSENZ KASACHISCHER STARTUPS AUF AUSLÄNDISCHEN MÄRKTEN

Die Bedeutung des IT-Sektors für die kasachische Wirtschaft wächst beständig. Das Gros der Engagements konzentriert sich bisher auf die Metropolen Almaty und Astana. In der Hauptstadt ist der Astana Hub das Hauptaktionsfeld.

Ende Februar 2023 waren gut 1.000 aktive IT-Startups in dem internationalen Technopark registriert, die 2022 Investitionen von 130 Millionen USD aus dem In- und Ausland anzogen. Um seinen Akteuren einen besseren Zugang zu Risikokapital zu ermöglichen, plant der Astana Hub eigene Büros im Silicon Valley in den USA.

Neben Lösungen für digitale Anwendungen auf dem einheimischen Markt wickeln kasachische IT-Akteure auch immer mehr Aufträge aus dem Ausland ab. Vorläufigen Angaben zufolge exportierten allein die Akteure des Astana Hub 2022 digitale Dienstleistungen im Wert von 165 Millionen USD. Für 2025 werden für den gesamten IT-Sektor Exporte in Höhe von 500 Millionen USD angepeilt.

Dabei sollen neben den bereits etablierten Standorten auch neue Entwicklungszentren eine wichtige Rolle spielen. In den nächsten Jahren sind mindestens sieben weitere IT-Hubs in den Regionen geplant. Ihre personelle Ausstattung sichern die Förderprogramme Tech Orda und Startup Orda ab, über die bis 2025 die Ausbildung von zusätzlich 20.000 IT-Fachkräfte ansteht.

5G-MOBILFUNK STEHT IN DEN STARTLÖCHERN

Der Aufbau eines Mobilfunknetzes der 5. Generation (5G) nimmt in Kasachstan Gestalt an. Ende 2022 wurden dafür die ersten Frequenzblöcke versteigert. Eine größere Investitions- und Beschaffungsrunde steht bevor. Die Netzabdeckung in Ballungsgebieten soll 2027 zwischen 60 und 75 Prozent liegen. Der Startschuss für das Aufspannen des 5G-Netztes erfolgt bereits 2023 in den drei Millionenstädten Almaty, Astana und Schymkent. Das Roll-Out von 5G in den Hauptstädten der 17 Gebiete beginnt 2024.

Für zusätzliche Frequenzbereiche hat das Digitalministerium bereits zusätzliche Auktionsrunden angekündigt. Dort dürften dann vor allem jene Interessenten zum Zuge kommen, die Ende 2022 ohne 5G-Lizenz blieben.

Beim Einkauf der benötigten 5G-Technik gilt ein Zuschlag an Anbieter aus China als wahrscheinlich. Kasachstan folgt nicht dem Beispiel zahlreicher anderer Länder, die chinesische Technik wegen Sicherheitsbedenken von einer Beteiligung am Ausbau der Mobilfunknetze ausschließen.

Der kasachische Markt für Mobilfunk gilt als stark konsolidiert. Die beiden wichtigsten Anbieter sind Kazakhtelecom und die auf mehreren internationalen Märkten tätige VEON Group. Hinzu kommen einige wenige so genannte virtuelle Mobilfunkanbieter (MVNO) ohne eigene Netzinfrastruktur.

HOHE INFLATION SCHRÄNKT ZUWACHS IM EINZELHANDEL EIN

Der wichtigste Dienstleistungsbereich der kasachischen Wirtschaft ist der Handel. Speziell im Einzelhandel haben sich die Wachstumsaussichten zuletzt eingetrübt. Durch die hohe Inflation, die Ende 2022 auf Jahresbasis gut 20 Prozent ausmachte, steigen die Realeinkommen und somit die Kaufkraft der Bevölkerung aktuell kaum noch. Davon beeinflusst legten auch die Umsätze im Einzelhandel bereits 2022 nur überschaubar um etwa 2 Prozent zu.

Der Einzelhandel ist recht kleinteilig aufgestellt. Größere Ketten verfügen zumeist nur über regionale Schwerpunkte. Trotz des steigenden Lebensstandards und des Vordringens moderner Verkaufskonzepte bleibt der Basarhandel vor allem bei Nahrungsmitteln ein wichtiger Absatzkanal. Parallel dazu gewinnt der E-Commerce an Zuspruch.



Geschäftspraxis



Rechtsformen für den Markteintritt

EINFÜHRUNG

Die Unternehmensstrukturen in Kasachstan sind hauptsächlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensgesetzbuch, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (LLP), das Gesetz über Aktiengesellschaften (JSC), das Gesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen sowie das Gesetz über die Registrierung von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen gesetzlich geregelt.

Bei Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Ländern in Zentralasien nimmt Kasachstan angesichts des Handelsvolumens eine besondere wirtschaftliche Stellung ein. Richtige Vertragsgestaltung, die Beachtung von devisenrechtlichen Sonderregelungen sowie die Einhaltung der nunmehr erforderlichen Sanktions-Compliance spielen hierbei eine besondere Rolle.

Auf welche Art und Weise der Markteintritt erfolgt, hängt einer Vielzahl verschiedene Faktoren ab. Soll die geschäftliche Aktivität auf Ausweitung von Marketingaktivitäten gerichtet sein, bittet sich in solchen Fällen die Gründung einer Repräsentanz an. Soll hingegen in Kasachstan ein befristetes langfristiges technisches Projekt abgewickelt werden, könnte es Sinn machen, aus migrationsrechtlichen und aus anderen Überlegungen heraus, eine andere Form der unselbständigen Niederlassung (Filiale) in Betracht zu ziehen.

Die Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft ist eine weitere Option. Neben der Gründung einer Joint Venture Gesellschaft oder dem Erwerb eines kasachischen Unternehmens, ist die bei Letzterem muss zwingend eine Due Diligence (Legal, Tax und Financial) erfolgen.

Dies vorausgeschickt ist nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Optionen für einen Geschäftseintritt in Kasachstan zu finden.

Zweigniederlassungen (Filialen) und Repräsentationsbüros

Ausländische Unternehmen können sich in Kasachstan rechtlich ansiedeln, indem sie dort durch die Gründung einer Zweigniederlassung (Filiale) oder einer Repräsentanz dortzulande tätig werden.

Die Repräsentanz kann die Interessen der Muttergesellschaft vertreten und schützen, sollte jedoch aus steuerlichen Überlegungen heraus keine Gewinne erwirtschaften. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Vielmehr handelt es sich um eine unselbständige Niederlassung der Stammgesellschaft, die für die Verbindlichkeiten der Repräsentanz haftet.

Eine Filiale ist eine weitere Form der Zweigniederlassung, welche rechtlich ebenfalls unselbständig ist, und dazu gegründet wird, um Gewinne zu erzielen.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Repräsentanz und der Filiale ist weniger juristischer, sondern steuerlicher Natur. Während die Repräsentanz im steuerlichen Sinne Hilfstätigkeiten, ohne eine eigene Gewinnerzielungsabsicht, nachgehen darf, handelt es sich bei der Filiale um eine solche Niederlassung, die Funktionen der Stammgesellschaft mit einer Gewinnerzielungsabsicht, übernimmt und deshalb Ihre Erlöse in Kasachstan versteuern muss. Ergänzend ist an dieser Stelle hinzuweisen, dass die Aufteilung der zu versteuernder Gewinne zwischen den Stammgesellschaft und die Filiale zwingend vorgenommen werden muss. Dies begegnet allerdings in der Praxis der kasachischen Fiskalverwaltung Bedenken.

Tochtergesellschaften

Entscheidungen einer Tochtergesellschaft (rechtlich selbständig) können von der Muttergesellschaft bestimmt werden und sind rechtlich konstituiert, in der Regel in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft.

GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Ein Gesellschafter mit beschränkter Haftung (sog. TOO) ist die beliebteste Rechtsform in Kasachstan. Die Gründung einer solchen kas. Tochtergesellschaft sollte trotz kurzer Registrierungsdauer sorgfältig vorbereitet werden. Zum einen ist darauf zu achten, dass ein sog. „Enkelverbot“ greift. Eine kasachische Gesellschaft kann zwar grundsätzlich von einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Handelt es sich bei der Alleingesellschafterin um eine juristische Person (Muttergesellschaft), deren Gesellschaftsanteile ihrerseits einer einzigen juristischen Person als Alleingesellschafterin (Großmuttergesellschaft) gehören, schreibt das kasachische Recht vor, dass es neben der Muttergesellschaft noch einen anderen Gesellschafter in der kasachischen TOO geben muss; auch wenn dessen Anteile unbedeutend klein sein können.

Für die Errichtung einer kasachischen GmbH (TOO) ist eine Gesellschaftssatzung sowie ggfls. ein Gesellschaftsvertrag zwischen mehreren Gesellschaftern notwendig. Bei der Gründung einer kasachischen Joint Venture Gesellschaft, ist dem Gesellschaftsvertrag sowie der Satzung selbst besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das kasachische GmbH-Recht ist dem deutschen zwar ähnlich, doch bestehen erhebliche Fallstricke bei Regelungen zur Abstimmung in der Gesellschaftsversammlung, bei sog. Dead Lock Situationen u.a.

Neben der sorgfältigen Vorbereitung der notwendigen Entwürfe, die parallel zur Besorgung von notwendigen Dokumenten erfolgen kann, sollte mit Check-Listen gearbeitet werden. Aus der zu erstellenden Check-Liste sollte hervorgehen, welche Dokumente, in welcher Form (notariell beglaubigt, versehen mit einer Apostille u.a.) vorgelegt werden müssen. Je nach Bundesland und Region kann teilweise mit bis zu vier Woche Ausstellungsdauer gerechnet werden.

Der Registrierungsprozess selbst kann zwischen einem Stunden oder bis zu zwei Wochen dauern. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob ein Büro angemietet worden ist, ob der zu bestellenden Geschäftsführer kasachischer Staatsbürger ist und von einer Vielzahl anderer Gründe. Als Faustregel ist deshalb trotz der voranschreitenden Digitalisierung in Kasachstan ab Entscheidung über den Markteintritt bis zum Erhalt der Registrierungsurkunde von einer Dauer von bis zu 8 Wochen auszugehen.

Das Mindeststammkapital kann bei Registrierung theoretisch 1,- KZT betragen. Allerdings sollte beim Markteintritt sorgfältig der Finanzbedarf der kasachischen Gesellschaften kalkuliert werden. Soweit die Finanzierung durch Vergabe von Darlehen in Betracht gezogen wird, gilt es, devisarechtlichen Anforderungen wie die marktübliche Höhe des Zinssatzes, oder die etwaige Notwendigkeit, den Darlehensvertrag zu registrieren, zu beachten. In der Regel empfiehlt es sich, die kasachische Tochtergesellschaft soweit mit Stammkapital auszustatten, dass diese zumindest für eine Dauer von sechs Monaten ohne weiteren Liquiditätsbedarf auskommt.

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Etwas anderes gilt, falls die Einlagen nicht erbracht wurden oder im Falle der Insolvenz. Die Gesellschaft haftet nur für eigene Verbindlichkeiten und nicht für Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Es besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter. Die GmbH kann jeder erlaubten Geschäftstätigkeit nachgehen, soweit das kasachische Recht keine ausdrücklichen Einschränkungen vorsieht (z.B. im baulichen Bereich, in dem Lizenzierungsanfordernisse bestehen). Deshalb muss zwingend vorab geprüft werden, ob für die Ausübung der Geschäftstätigkeit Lizenzen benötigt werden.

AKTIENGESELLSCHAFTEN

Die Gründung von Aktiengesellschaften ist weniger praxisrelevant. Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist. Die AG verfügt über eigenes Vermögen, das vom Vermögen der Aktionäre zu trennen ist, und haftet nur für ihre Verbindlichkeiten. Die Aktionäre haften ihrerseits nicht für Verbindlichkeiten der AG und tragen das Verlustrisiko in Höhe ihrer Einlagen. Die Anzahl der Aktionäre ist nicht begrenzt. Nach der Neuregelung des Aktienrechts gibt es nur noch „offene Aktiengesellschaften“ (OAG).





Rechtsrahmen für Investitionen

EINLEITUNG

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für Investitionen erläutert. Kasachstan ist nach wie vor ein höchst attraktives Land, wenn es um insbesondere ausländische Investitionen geht. Dies gilt nicht zuletzt wegen der gegen Russland verhängten Sanktionen. Ein Umstand, der Kasachstan zum neuen wirtschaftlichen Hub in Zentralasien gemacht hat. Als das wirtschaftlich stärkste Land in Zentralasien hat sich der Zufluss ausländischer Investitionen im vergangenen Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesteigert.¹ Die wichtigsten Länder, die hierbei in Kasachstan investieren sind die Niederlande², die USA, die Schweiz, Russland, China, Belgien, das Vereinigte Königreich, die Türkei und Frankreich.³ Die Attraktivität, die die Republik Kasachstan innehat, wird vor allem dadurch gestärkt, dass durch rechtliche Rahmenbedingungen ein attraktives Investitionsklima geschaffen worden ist. Dieses attraktive Investitionsklima wird vor allem durch spezielle Institutionen, die die Verbesserung des inländischen Investitionsklimas zum Ziel haben, sowie durch staatliche Förderungen und durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen erreicht.

Zunächst soll die grobe Struktur der kasachischen Investitionsinstitutionen erläutert werden. Anschließend wird fokussiert auf den Teilbereich der Investitionen in den IT-Bereich eingegangen. Der IT-Bereich verdient aufgrund der großen Bedeutung in der zukünftigen Entwicklung des Landes eine gesonderte Betrachtung. Schließlich sollen noch die Förderungen nach dem kasachischen Unternehmenskodex⁴ und die kasachischen Sonderwirtschaftszonen erläutert werden.

INSTITUTIONEN

Hinsichtlich der sich mit Investitionen beschäftigenden Institutionen sind in Kasachstan vor allem das sog. Astana Hub⁵ und das Astana International Financial Center⁶ zu nennen. Beide konzentrieren sich auf die Entwicklung des Landes und die Steigerung der Investitionsvolumina.

ASTANA HUB

Die Institution Astana Hub fokussiert sich vor allem auf Aspekte der Digitalisierung und der Entwicklung von innovativen Projekten in Kasachstan. Das zentrale Ziel ist hierbei nach eigener Aussage die Schaffung eines Zentrums für die Entwicklung innovativer Projekte, Förderung von wirtschaftlichen Durchbrüchen bei IT-Unternehmen und die Schaffung einer Brutstätte für junge und talentierte Informatiker.⁷ Hierfür richtet sich die Einrichtung des Astana Hubs an folgende Interessentengruppen:

- Start-Ups im Bereich der Digitalisierung oder der Informatik
- Investoren und Business Angels
- Inländische und ausländische IT-Unternehmen
- Erfahrene IT-Experten und Mentoren

1 D. Olejnik, Kasachstan: Aktuelle Situation, O/L-1-2022, S. 3 abrufbar unter:

https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Olejnik_Kasachstan_Aktuelle_Situation_OL_1_2022.pdf

2 Grund hierfür sind Steuerersparnisse aufgrund der Konvention bezüglich der Vermeidung von Doppelbesteuerung und Steuerhinterziehung vom 24.04.1996, abrufbar unter: https://online.zakon.kz/Document/?doc_id=1049478&pos=2;-122#pos=2;-122

3 D. Olejnik, Kasachstan: Aktuelle Situation, O/L-1-2022, S. 4 abrufbar unter:

https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Olejnik_Kasachstan_Aktuelle_Situation_OL_1_2022.pdf

4 Hiernach als UK bezeichnet

5 <https://astanahub.com/en/>

6 <https://aifc.kz/en>

7 <https://astanahub.com/en/l/h/about-us>

Das Angebot des Astana Hub konzentriert sich auf die Entwicklung einer digitalen Wirtschaft in Kasachstan.⁸ Hierfür werden z.B. Bildungsprogramme für Start-Ups oder Freelancer angeboten. Die Förderung erfolgreichen Unternehmertums im IT-Bereich ist somit ein zentrales Anliegen des Astana Hubs.

Zudem werden auch Infrastrukturen zur Verfügung gestellt, die die Entwicklung von IT-Unternehmen befördern sollen. So werden sog. „No-Code“-Entwicklungsprogramme kostenlos angeboten. „No-Code“-Entwicklung ist eine Form des Programmierens, die sich vor allem an weniger erfahrene Informatiker oder sogar Laien richtet. Es kann mit nur geringem oder sogar vollkommen ohne Einsatz von Programmiersprache Software entwickelt werden. Ähnliche Programme sind z.B. „Kissflow“ oder „Elma-365“. Das Astana Hub beschäftigt sich jedoch auch mit der regionalen Entwicklung des Landes. So wurden im Jahr 2022 mit der Hilfe von in ganz Kasachstan verteilten Partnern ein Netzwerk von Start-Up-Programmen initiiert. Die Partner in ganz Kasachstan bieten Trainingsprogramme an und wollen eine Brutstätte für die kasachische IT-Unternehmenskultur ins Leben rufen.

ASTANA INTERNATIONAL FINANCIAL CENTER (AIFC)

Seit der Etablierung des Astana International Financial Center (AIFC) im Jahre 2018 hat das AIFC ca. 7,4 Mrd USD. an Investitionen in Kasachstan angezogen. Nach dem jährlichen Bericht des AIFC sind im Jahr 2021 550 neue Teilnehmer dem AIFC beigetreten.⁹

Das AIFC baut auf einem nationalen Entwicklungsplan. Dieser besteht aus drei Säulen:

- Steigerung der Wohlfahrt kasachischer Staatsbürger
- Steigerung der Qualität der Institutionen
- Aufbau einer starken kasachischen Wirtschaft

Um die Ziele zu erreichen wurde u.a. die Privatisierungsstrategie Kasachstans neugestartet. So soll die Wirtschaft zunehmend privatisiert werden um des Wettbewerbsansatz die kasachische Wirtschaft als Ganzes zu verbessern.¹⁰

Das AIFC ist im Wesentlichen ein staatlicher Finanzdienstleister. Insofern werden verschiedene Dienste angeboten. Beispielhaft sei z.B. auf die Dienstleistungen des AIFC hinsichtlich des Kapitalmarktes hingewiesen. Das AIFC bietet so z.B. die Unterstützung und Durchführung von public-offerings, die Zurverfügungstellung von Infrastruktur für den Handel mit Unternehmensanteilen oder Unternehmensanleihen. Auch eine Maklertätigkeit iSe Broker nimmt das AIFC war. So kann mit verschiedenen Währungen gehandelt werden. Hierbei führt die interne Struktur als „Ökosystem“ dazu, dass Kostenvorteile für Brokerunternehmen im zentralasiatischen Markt erreicht werden.

Ferner bietet das AIFC ebenfalls die Vermögensverwaltung bei Investitionstätigkeiten sowie ein Portfoliomanagement an. Auch Investitionsfonds können verwaltet werden. Ebenfalls im Angebotsportfolio sind Versicherungsangebote.

Als moderner Finanzdienstleister bietet das AIFC ebenfalls diverse in der westlichen Hemisphäre als „FinTech“ bezeichnete technische Finanzierungslösungen an. So sind Angebote wie Crowdfunding als Finanzierungsmöglichkeit mit einer großen Anzahl an privaten und institutionellen Kapitalgebern oder auch der Handel mit digitalen Gütern für das AIFC selbstverständlich.

Kasachstan entwickelt, ähnlich wie andere vor allem asiatische Staaten, eine eigene Kryptowährung, die ebenfalls in das AIFC eingebettet werden soll.¹¹

8 <https://www.gov.kz/article/64601?lang=en>

9 AIFC, Annual Report 2021, abrufbar unter: [https://aifc.kz/uploads/Annual Report/AIFC AR 2021 ENG.pdf](https://aifc.kz/uploads/Annual%20Report/AIFC%20AR%202021%20ENG.pdf)

10 Vgl. AIFC, Annual Report 2021, abrufbar unter: [https://aifc.kz/uploads/Annual Report/AIFC AR 2021 ENG.pdf](https://aifc.kz/uploads/Annual%20Report/AIFC%20AR%202021%20ENG.pdf)

11 DAZ (Glas, Othmara): In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>

Die Tochterorganisation AIFC Business Connect (ABC) ist ein Angebot des AIFC, dass sich auf die Unterstützung und Beratung sowie Informationen rund um die Produkte und Angebote des AIFC dreht. Die AIFC ist ebenfalls in die Investitionsstrukturen der Republik Kasachstan eingegliedert und arbeitet recht erfolgreich daran internationale Investitionen in Kasachstan anzuziehen. Hierbei steht das Ziel im Raum, dass bis 2025 10 Mrd. USD an Investitionen organisiert werden sollen.¹²

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Investitionen der ausländischen Investoren abgesichert werden. Das AIFC hat deshalb u.a. Corporate Governance Prinzipien entwickelt. Die drei bedeutsamsten Corporate Governance Prinzipien sind die Folgenden:

- Fokus auf den Shareholder Value
- Hohe ethischen Standards in der Unternehmenskultur
- Gezielte Umsetzung der Unternehmenskultur

Durch Schaffung von Corporate Governance Strukturen sind Unternehmen weniger korruptionsanfällig. Zudem schafft die Konzentration auf den Shareholder Value eine bessere Berücksichtigung der Interessen des Investors, der wohl zumeist die Position eines Shareholders einnehmen wird. Zudem werden den Mitgliedern der AIFC-Steuerbegünstigungen angeboten um wirtschaftliches Wachstum zu fördern.¹³

In Tochterorganisationen des AIFC werden ebenfalls Schiedsgerichtsverfahren mit einem eigenen formellen und materiellen Recht angeboten.¹⁴ Zudem werden auch „ordentliche“ Gerichtsverfahren angeboten.¹⁵ Dies führt gleichfalls zur Kritik am Bestehen des AIFC.

Das AIFC bietet eine eigene Investitionsgerichtsbarkeit, mit eigenen Organen, eigenen Verwaltungsverfahren und zudem dem Recht seine eigenen Normen zu schaffen.¹⁶ Nationales (kasachisches) Recht ist auf dem Gebiet der AIFC de facto unwirksam. Schon der Aufbau des AIFC war nur durch entsprechende Verfassungsänderungen möglich. Dennoch wird der Status des AIFC teilweise als verfassungswidrig bezeichnet und die Auflösung des AIFC gefordert.¹⁷

Neben dieser juristischen Diskussion um die Eigenschaft und verfassungsrechtliche Würdigung des AIFC ist aber dennoch nicht zu verkennen, dass das AIFC aus Perspektive eines ausländischen Investors durchaus sehr attraktive Möglichkeiten bietet. Die Erleichterungen und Angebote des AIFC machen es einem ausländischen Investor leicht rentable Investitionen in Kasachstan zu verwirklichen.

INVESTITIONEN IN DEN IT-BEREICH

Wie bereits mehrfach betont sind IT-Bereich und die Digitalisierungsprozesse für die Wirtschaft Kasachstans von außergewöhnlicher Bedeutung.

12 AIFC, Annual Report 2021, abrufbar unter: <https://aifc.kz/uploads/Annual Report/AIFC AR 2021 ENG.pdf>

13 Vgl. hierzu z.B.: Rödl & Partner, Elevator Pitch – Kasachstan, abrufbar unter: <https://www.roedl.de/de-de/de/medien/publikationen/broschueren/documents/elevator-pitch-kasachstan-roedl-partner-de.pdf>

14 Vgl. AIFC, Annual Report 2021, abrufbar unter: <https://aifc.kz/uploads/Annual Report/AIFC AR 2021 ENG.pdf>

15 F. Karagussow, Das Problem des rechtlichen Status des internationalen Finanzzentrums Astana und seine Lösung, O/L-1-2022, S. 2 abrufbar unter: https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Karagussow_Das_Problem_des_rechtlichen_Status_des_internationalen_Finanzzentrums_Astana_und_seine_L%C3%B6sung_OL_1_2022.pdf

16 F. Karagussow, Das Problem des rechtlichen Status des internationalen Finanzzentrums Astana und seine Lösung, O/L-1-2022, S. 2 abrufbar unter: https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Karagussow_Das_Problem_des_rechtlichen_Status_des_internationalen_Finanzzentrums_Astana_und_seine_L%C3%B6sung_OL_1_2022.pdf

17 F. Karagussow, Das Problem des rechtlichen Status des internationalen Finanzzentrums Astana und seine Lösung, O/L-1-2022, S. 7 abrufbar unter: https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Karagussow_Das_Problem_des_rechtlichen_Status_des_internationalen_Finanzzentrums_Astana_und_seine_L%C3%B6sung_OL_1_2022.pdf

DIGITALISIERUNGSPROZESSE IN DER REPUBLIK KASACHSTAN ALS INVESTITIONSRAHMEN

Kasachstan befindet sich auf dem fortschreitenden Weg der Digitalisierung. Bis 2050 will das Land zu den 30 am höchsten entwickelten Ländern der Welt gehören.¹⁸ Um dieses Ziel zu erreichen war allein im Jahr 2020 ein Budget von 38,4 Mrd. KZT vorgesehen.¹⁹

Zu erwähnen ist zunächst das Projekt „Digitales Kasachstan“.

Das Projekt „Digitales Kasachstan“ besteht hierbei aus 5 zentralen Aspekten:²⁰

- Digitalisierung der Wirtschaftsbranchen
- Wandel zum digitalen Staat
- Innovationsförderung
- Personalentwicklung zur Digitalisierung
- Realisation der digitalen Seidenstraße



Die Digitalisierung der Wirtschaft als zentrales Ziel der kasachischen Regierung ähnelt dem deutschen Projekt „Industrie 4.0“²¹ zur Digitalisierung der deutschen Wirtschaft. Insofern sollen wirtschaftliche Prozesse weitestgehend automatisiert und mit moderner Technologie vereinfacht werden. Zum Erreichen dieses Ziels wurde z.B. der Einsatz moderner („smarter“) Gerätschaften im Bergbau, z.B. zum Auffinden von Öl oder Gas, gefördert.²² Zudem soll der Transport und die Logistik durch vorausschauendes und KI-gestütztes Management vereinfacht werden.²³

Als Grundlage gilt hierfür das Sammeln von Massendaten um z.B. bei einem größeren Aufkommen von Fahrgästen mehr Busse einzusetzen.²⁴ Kritik wird hieran u.a. geübt, weil das Sammeln von Massendaten, durch z.B. Kameras und ähnlichen auch ein großes Missbrauchsrisiko birgt und zudem gegen europäische Datenschutzbestimmungen verstoßen könnte.

Der Wandel zum digitalen Staat soll vor allem durch Implementierung von eGovernment-Prozessen gelingen. Die in Kasachstan bereits vorhandenen eGovernment-Strukturen sollen weiter ausgebaut und verbessert werden. In Zukunft sollen fast alle Behördenprozesse durch die Digitalisierung vereinfacht werden. Für den potenziellen Investor bedeutet das eine deutliche Vereinfachung des Investitionsvorhabens und eine Reduktion von Bürokratie.

Das Streben nach Innovationsförderung würde bereits im Rahmen der Erläuterung des Astana Hubs und des AIFC deutlich. Innovative Geschäftsideen sollen gefördert werden und innovative Investitionen wird mit umfangreichen Hilfestellungen und Steuererleichterungen der Weg frei gemacht.

Auch die Personalentwicklung wird vor allem in den beschriebenen Institutionen stattfinden. Talentiertes Personal soll aus- bzw. weitergebildet werden, um die zukünftigen digitalen Unternehmen mit entsprechenden Arbeitskräften zu versorgen. Insbesondere sollen hierbei junge Talente gefördert werden.

¹⁸ DAZ (Glas, O.), In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>

¹⁹ DAZ (Glas, O.), In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>

²⁰ <https://egov.kz/cms/en/digital-kazakhstan>

²¹ Vgl. für Einzelheiten: <https://www.plattform-i40.de/IP/Navigation/DE/Industrie40/WasIndustrie40/was-ist-industrie-40.html>

²² <https://egov.kz/cms/en/digital-kazakhstan>

²³ <https://egov.kz/cms/en/digital-kazakhstan>

²⁴ DAZ (Glas, O.), In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>



Schließlich sei noch die Digitalisierung der Seidenstraße angesprochen. Die Digitalisierung der Seidenstraße besteht hierbei vor allem aus der Entwicklung von Technologie für Kasachstan sowie der Verbesserung des Zugangs zum Internet.²⁵ Im Jahr 2022 lag die Verfügbarkeit eines Internetanschlusses in der kasachischen Bevölkerung bei 85,9 Prozent.²⁶ Zum Vergleich in Deutschland liegt die Verbreitung des Internets bei ca. 94 Prozent.²⁷ Es sollen nicht nur wirtschaftliche Faktoren betrachtet werden. Ebenfalls sollen sog. „Smart-Cities“ gefördert und eingerichtet werden.²⁸ Smart Cities werden in besonderen Maßen durch KI und andere Digitalisierungsprozesse unterstützt. So soll die Digitalisierung einen energieeffizienten Nahverkehr ermöglichen. Der Verkehr in der Stadt soll hierdurch maßgeblich verbessert werden.

Zusätzlich soll auf Basis einer Blockchain eine eigene Kryptowährung entwickelt werden. Zudem wurde auf dem Gelände des AIFC ein sog. Technopark nach Vorbild des Silicon Valleys errichtet. Dort sollen sich Start-Ups ansiedeln und die Innovation von Kasachstan befeuern.

INVESTITIONEN IN DIE IT-ENTWICKLUNG KASACHSTANS

Aus dem vorherigen Abschnitt wird deutlich, dass der kasachische Staat in besonderen Maßen bemüht ist, eine effektive digitale Infrastruktur für Investoren zur Verfügung zu stellen. Hierbei verzeichnet Kasachstan auch schon bedeutende erste Erfolge, aus denen sich eine positive Zukunftstendenz ergibt. Für einen Investor ist Kasachstan also insbesondere interessant. Kasachstan hat in jedem Falle gute Infrastrukturen für eine IT-Investition in Zentralasien.

Neben der besonderen Förderung durch den bereits erläuterten Astana Hub oder den AFIC gibt es in Kasachstan weitere Förderungen und Anreize, die insbesondere eine IT-Investition besonders interessant machen.

Zunächst sei auf die geopolitische Situation Bezug genommen. Durch den Krieg in der Ukraine und die umfassenden Sanktionen gegen Russland, wird Russland mehr und mehr vom Feld der internationalen Investitionen verdrängt. Viele Unternehmen verlagern ihre Geschäfte von Russland nach Kasachstan, was Kasachstan zu wirtschaftlichem Wachstum verhilft.²⁹ Die Innovationsgeschwindigkeit erhöht sich und der Wettbewerb steigt. Dies sollte die Chance auf hohe Renditen auf eine Investition in Kasachstan steigern.

Aber nicht nur die geopolitischen Umstände, sondern auch das kasachische Recht fördern IT-Investitionen. Der kasachische Unternehmenskodex³⁰ enthält im 5. Abschnitt die Regelungen für „Hauptbereiche und Arten von staatlicher Unterstützung für private Unternehmen“. Dieser Abschnitt (Art. 232 ff. UK) reguliert die Förderung der privaten Wirtschaft durch den Staat.

25 DAZ (Glas, O), In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>

26 <https://datareportal.com/reports/digital-2022-kazakhstan#:~:text=Internet%20use%20in%20Kazakhstan%20in%202022&text=Kazakhstan's%20internet%20openetration%20rate%20stood,at%20the%20start%20of%202022>

27 <https://de.statista.com/themen/2033/internetnutzung-in-deutschland/#:~:text=Im%20Vergleich%20zum%20Vorjahr%20ist,Prozent%20im%20Jahr%202021%20gestiegen>

28 DAZ (Glas, O), In Kasachstan wird die Seidenstraße digital, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/in-kasachstan-wird-die-seidenstrasse-digital/>

29 D. Olejnik, Kasachstan: Aktuelle Situation, O/L-1-2022, S. 3 abrufbar unter: https://www.ostinstitut.de/files/de/2022/Olejnik_Kasachstan_Aktuelle_Situation_OL_1_2022.pdf

30 „Entrepreneur Code of the Republic of Kazakhstan“ No. 375-V LRK; hiernach als „UK“ bezeichnet

Aus Perspektive einer Investition in ein IT-Unternehmen ist zunächst Art. 241 ff. UK interessant. Art. 241 ff. UK reglementiert staatliche Unterstützung für innovative Unternehmen. Die Unterstützung kann hierbei die Form von Beratungsleistungen (betriebswirtschaftlich und rechtlich), staatlichen Investitionen in das betroffene Unternehmen und Leistungen in Bezug auf Gründerzentren beinhalten. IT-Unternehmen zeichnen sich häufig durch ihre hohe Innovationskraft aus. Das ein Investor insofern in den Genuss dieser besonderen Förderung kommt ist nicht allzu unwahrscheinlich.

Jede staatliche Förderung erhöht hierbei die Chance auf eine erfolgreiche Investition und schafft Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Investoren.

Die Art. 283 ff. UK definieren die Förderung im Rahmen sog. „prioritärer Projekte“. Bestimmte Investitionsprojekte werden vom kasachischen Gesetzgeber als besonders förderungswürdig angesehen und mit besonderen Regeln versehen.

Innovative IT-Projekte haben hierbei insbesondere die Chance die Definition eines prioritären Projektes iSd kasachischen UK zu erfüllen. Art. 284 UK kategorisiert Investitionsprojekte als prioritär ein, wenn:

- Die Schaffung neuer Industriezweige oder neuer Produktionsstätten mit einem Volumen von mindestens dem 2 mio.-fachen des monatlichen Kalkulationsindex der Republik Kasachstan³¹,
oder
- Die Ausweitung oder Modernisierung bereits bestehender Industrieanlagen mit einem Volumen von mindestens dem 5 mio.-fachen des monatlichen Kalkulationsindex der Republik Kasachstan erreicht wird.

Die IT-Branche ist in Kasachstan noch recht jung und befindet sich in der Entwicklung. Insofern wird dies wohl dazu führen, dass die meisten IT-Investitionen als Schaffung oder Förderung neuer Industriezweige gesehen werden können. Um eine Förderung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag eingereicht werden (Art. 285 UK). Einige Geschäftszweige sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen. Hierzu zählt z.B. Glücksspiel.

Die Liste der prioritären Projekte wird zweimal jährlich aktualisiert. Priorisierte Projekte genießen vor allem Steuererleichterungen und ein Schutz vor Gesetzesänderungen (Art. 289 UK).

FÖRDERUNG NACH DEM UNTERNEHMENSKODEX DER REPUBLIK KASACHSTAN

Vorangestellt wurde eine Betrachtung der Förderung von speziell IT-Projekten in Kasachstan. Nun erfolgt eine allgemeine Betrachtung der möglichen Förderung nach dem kasachischen Unternehmenskodex. Hierbei soll zunächst auf eine allgemeine Förderung eingegangen werden um anschließend die spezielleren Förderungsbereiche zu erläutern.

ALLGEMEINE FÖRDERUNG

Unabhängig von dem im Einzelnen angestrebten Investitionsprojekt hält die Republik Kasachstan einige allgemeine Förderungen für Investitionen und private Unternehmen bereit. Neben der Förderung durch die anfangs beschriebenen Institutionen gibt es Förderung im Rahmen von Gründerzentren (Art. 233 UK).

Die Gründerzentren beschäftigt sich mit der Förderung von jungen Unternehmen. Hierfür wird Know-how und Erfahrung in Form von Workshops, Beratungen und ähnlichen Form weitergegeben. So sollen lokale Unternehmen für eine bessere wirtschaftliche Leistung befähigt werden.

31 Auch als „monatliche Berechnungskennziffer“ bezeichnet; entspricht zum 10.11.2023 ca. 3.450 KZT

Weiterhin lässt sich als allgemeine Förderung die Industriepolitik der Republik Kasachstan beschreiben. In den Art. 245 ff. UK werden Grundsätze einer industriefreundlichen Politik Kasachstans erläutert. Ziel ist demnach die Schaffung eines innovations- und investitionsfreundlichen Klimas. Wie dieses Klima im Einzelnen ausgestaltet ist, wurde bereits zu Beginn dieses Beitrages zu Genüge erläutert. Art. 276 UK enthält weitere allgemeine Unterstützung für Investitionen in Kasachstan. Art. 276 UK garantiert dem Investor ein Mindestmaß an rechtlichem Schutz. So wird der rechtliche Schutz von Eigentum ebenso berücksichtigt, wie eine effektive Rechtsdurchsetzung und die Einhaltung des Rechtsgrundsatzes *pacta sunt servanda*. Der Investor kann sich demnach in einer wirtschaftlichen Umgebung bewegen, die ein Mindestmaß an rechtlicher Sicherheit für ihn bietet.

Weitere Grundsätze sind in Art. 279 UK formuliert. Der Artikel beschäftigt sich mit staatlichen Enteignungen von Investitionsgütern. Diese sollen nach der Regelung des kasachischen Rechts nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die Ausnahmefälle müssen hierbei mit kasachischem Recht begründet werden. Selbst wenn es im Rahmen eines Investitionsprojektes zu einer Enteignung kommt, so ist der Staat Kasachstan zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. In dieselbe Kerbe schlagen auch Regelungen des deutsch-kasachischen bilateralen Investitionsschutzabkommen.³²

Weiterhin für der UK investitionsfreundliche Regelungen. So soll der bürokratische und organisatorische Aufwand von potenziellen Investoren reduziert werden. Diese Bestrebung findet Ausdruck in dem sog. „One-stop-shop“-Prinzip des Art. 282-1 UK. Statt ein komplexes Netzwerk an zuständigen Einheiten zu errichten, soll eine zentralisierte Stelle eingerichtet werden um den Aufwand des Investors so gering wie möglich zu halten.

Schließlich sei noch auf die Möglichkeit verwiesen, mit dem Staat Kasachstan einen Investitionsvertrag abzuschließen. Dies ist im Ergebnis mit erheblichen Erleichterungen auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Zollverpflichtungen verbunden.³³

Es kann zwischen folgenden Investitionsprojekten unterschieden werden:

VEREINBARUNG ÜBER EIN (EINFACHES) INVESTITIONSPROJEKT

Investitionen in die Schaffung neuer, die Erweiterung und (oder) die Erneuerung bestehender Produktionsanlagen, einschließlich in Produktionsanlagen, die während der Umsetzung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsprojektes, einschließlich eines Konzessionsprojektes, geschaffen, erweitert und (oder) erneuert werden, sind förderungswürdig. Gleichzeitig werden Investitionspräferenzen gewährt, wenn eine juristische Person ein Investitionsprojekt in den Tätigkeitsbereichen durchführt, die in der von der Regierung der Republik Kasachstan genehmigten Liste der vorrangigen Tätigkeiten aufgeführt sind. Welche Art von Wirtschaftstätigkeit die juristische Person ausübt und ob diese Wirtschaftstätigkeit zu den förderungswürdigen Tätigkeiten gehört, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Klassifizierungssystem für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt.

FÖRDERUNG FÜR SOG. „PRIORITÄRE PROJEKTE“

Die Förderung von prioritären Projekten wurde bereits im Exkurs zu den IT-Investitionen umfassend beschrieben. Auf abstrakter Ebene ändern sich die Anforderungen an eine Förderung nicht. Weiterhin ist entweder die Schaffung von neuen Industriezweigen oder neuen Produktionsstätten mit einem Volumen von mindestens dem 2 mio.-fachen des monatlichen Kalkulationsindex der Republik Kasachstan erforderlich oder es muss eine Ausweitung und Modernisierung bereits bestehender Industriebranchen mit einem Volumen von mindestens dem 5 mio.-fachen des monatlichen Kalkulationsindex der Republik Kasachstan angestrebt werden.³⁴

³² Schramm, Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in der Republik Kasachstan, WiRO 2005, 230

³³ Vgl. die Regelungen Art. 287 ff. UK insbesondere hinsichtlich der Pflichten der Parteien

³⁴ Entspricht ca. 14 Mio. € bzw. ca. 32 Mio. € (s.o.)

Jedoch werden auf abstrakter Ebene andere Anforderungen relevanter. So wird hinsichtlich der ersten Alternative zur Kategorisierung als „prioritäres Investitionsprojekt“ vor allem die Schaffung neuer Produktionsstätten relevant. So könnte z.B. der Aufbau einer Produktionsstätte in bereits erschlossenen Branchen förderungsfähig sein. Möglich ist auch, dass eine volumenmäßig größere Errichtung von Tochtergesellschaften bereits eine Förderung erhalten könnte.

Sind bereits Unternehmensstrukturen in Kasachstan vorhanden wird hingegen die zweite Alternative interessant. Werden alte Produktionsstätten modernisiert und das geforderte Volumen erreicht, so kann eine nicht unerhebliche Förderung erlangt werden.

Die geforderten Mindestvolumina der Investitionen werden sich mit aller Wahrscheinlichkeit durch die erheblichen Zoll- und Steuerersparnisse mittelfristig amortisieren lassen. Einzelheiten unterliegen hierbei – einer qualifizierten Einzelfallberatung. Weitere Details zu den steuerlichen und sonstigen Präferenzen sind in dem Abschnitt „Fragen der Besteuerung – steuerliche und andere Präferenzen“ zu finden.

Wichtig ist zu klären, ob Investitionen in Wirtschaftszweige fließen, die im dem von der Regierung verabschiedeten Verzeichnis enthalten sind. In einigen Fällen kann es zusätzlich erforderlich sein, verbindlich zu klären, ob geplanten Investitionen tatsächlich durch den Wortlaut in dem gesetzlichen Verzeichnis enthalten sind. Dazu ist es zu Beginn der Tätigkeit erforderlich, Klarstellungen und Bestätigungen von den staatlichen Behörden einzuholen.

VEREINBARUNG ÜBER INVESTITIONEN

Gemäß Artikel 295-2 des Unternehmergezbuches kann die Regierung der Republik Kasachstan mit einer juristischen Person eine Vereinbarung über Investitionen abschließen. Derartige Vereinbarungen werden für die Durchführung von Investitionsprojekten abgeschlossen, wenn diese sich das Investitionsprojekt einem Wirtschaftsbereich zugeordnet werden kann, der sich in der von der Regierung genehmigten Liste findet. Welche Art von Wirtschaftstätigkeit die juristische Person ausübt und ob diese wirtschaftliche Betätigung zu den förderungswürdigen Tätigkeiten gehört, wird in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Klassifizierungskatalog festgelegt.

Die wichtigste Voraussetzung für den Abschluss eines Investitionsabkommens und damit für die Gewährung von erheblichen Steuerbefreiungen ist jedoch die Höhe der Investitionen, die in das Projekt fließen müssen. Um ein Investitionsabkommen abschließen zu können, muss die Investitionssumme mindestens 50.268.052 Mio. EUR betragen.



FÖRDERUNG FÜR „SPEZIALPROJEKTE“

Bestimmte Branchen sind im Unternehmenskodex besonders hervorgehoben. Der kasachische Gesetzgeber wertet bestimmte Branchen als besonders bedeutsam und stellt eine wirtschaftlich attraktive Förderung zur Verfügung.

Im Folgenden sollen einige dieser „Spezialprojekte“ genauer erläutert werden.

Unternehmen im sozialen Bereich

Unternehmen, die sich auf den sozialen Bereich fokussieren werden gesondert gefördert. Das Anstreben des Ausbaus der sozialen Infrastruktur in Kasachstan wird nach Art. 232 UK mit verschiedenen Mitteln gefördert. Hierzu zählen z.B.:

- Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen oder Bereitstellung von Grundstücken)
- Steuerliche Vorteile
- Finanzielle Unterstützung
- Versorgung mit Informationen in der Start-up-Phase
- Beratende und methodische Unterstützung im Unternehmensaufbau

Es fällt auf, dass die Unterstützung in diesem Bereich breit gefächert ist. Es werden nicht nur monetäre Vorteile zur Verfügung gestellt, sondern auch effektiv am Aufbau des Unternehmens mitgeholfen. So kann der Unternehmer oder Investor z.B. Beratung beanspruchen und wird in frühen Phasen des Unternehmens mit Informationen versorgt. Die Beratung erfolgt im Rahmen von sog. „Beschleunigungsprogrammen“ und wird von staatlichen Institutionen geleistet.

Hierneben werden auch Steuervorteile und finanzielle Unterstützung – vor allem in Form von Unternehmensbeteiligungen – gewährt, um so ein effektives Unternehmenswachstum zu gewährleisten.

Unternehmen in ländlichen Regionen (landwirtschaftlich und nicht-landwirtschaftlich)

Kasachstan ist ebenfalls an der Entwicklung der ländlichen Regionen des Landes interessiert. So wird auch dieser Bereich mit einer besonderen Förderung belegt. Um den ländlichen Raum zu fördern, werden nicht nur landwirtschaftliche Unternehmen unterstützt, sondern auch Unternehmen, die außerhalb der Landwirtschaft tätig sind.



Hierbei werden folgende Unterstützungsleistungen angeboten:

- Technische Unterstützung (Bereitstellung von Maschinen und Ähnlichem)
- Unterstützung in der Informationsversorgung
- Finanzielle Unterstützung
- Staatliche Kredite für den Aufbau der Landwirtschaft³⁵
- Betriebswirtschaftliche Beratung

Auch hier wird wieder ein breit gefächertes Unterstützungsangebot formuliert. Im Wesentlichen finden sich deutliche Überschneidungen mit der Förderung für soziale Projekte. Besonders hervorzuheben ist hier jedoch die Unterstützung auf technischer Ebene. Durch die Bereitstellung von Maschinen, z.B. in Form von Leasingangeboten werden die nötigsten Mittel für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens leichter beschaffbar gemacht.

Unterstützung für innovative Unternehmen

Die Unterstützungsangebote für innovative Unternehmen wurden bereits umfassend im Exkurs betreffend den IT-Investitionen erläutert. Insofern sei an dieser Stelle auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

Unterstützung für kleine und mittelgroße Unternehmen

Eine besondere Förderung erhalten auch kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Definition der Unternehmensgröße richtet sich nach gesetzlichen Maßstäben.

Um die Effizienz der Mittelverwendung in Kasachstans zu optimieren, enthält Art. 234 UK die Grundlage für eine Übertragung oder für Leasing von ungenutztem Staatseigentum. Hier findet das Prinzip Ausdruck, dass keine wirtschaftlich nutzbaren Assets ungenutzt verbleiben sollen.

SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

Ein weiteres kasachisches Instrument, das einen attraktiven Rahmen für Investitionen zur Verfügung stellt, sind die sog. „Sonderwirtschaftszonen“.

In der Republik Kasachstan finden sich 13 Sonderwirtschaftszonen, die von der Umsatz-, sowie von der Körperschaftssteuer befreit sind.³⁶ Die Einrichtung der Sonderwirtschaftszonen, soll die wirtschaftliche Entwicklung in diesen speziellen Regionen fördern.

Zu unterscheiden sind die Sonderwirtschaftszonen von den sog. „Industriezone“. Es gibt 26 Industriezone in Kasachstan.³⁷ Industriezone zeichnen sich dadurch aus, dass Grundstücke und Infrastruktur bereitgestellt werden und der Abschluss von Investment-Agreements möglich ist. Hierbei gibt es keine Branchenbeschränkung. Die Industriezone sollen ebenfalls wirtschaftliche Entwicklung fördern, jedoch greifen sie auf andere Mittel und Methoden als die hier im Fokus stehenden Sonderwirtschaftszonen zurück.

Die Sonderwirtschaftszonen Kasachstans sind branchenspezifisch aufgeteilt. So ist die Sonderwirtschaftszone des Aktau Seehafens auf Anlagen- und Maschinenbau fokussiert, während Burabai die Tourismusbranche ausbauen soll.³⁸

³⁵ Vgl. z.B. Art. 236 UK

³⁶ <https://www.gov.kz/article/64601?lang=en>

³⁷ <https://www.gov.kz/article/64601?lang=en>

³⁸ <http://www.oekg.eu/31-news/83-special-economic-zone>

Der Vorteil einer Sonderwirtschaftszone ist die Steuerbefreiung und die langfristige Laufzeit. Sonderwirtschaftszonen werden idR auf 25 Jahre ausgelegt und ermöglichen so besonders günstige Investitionsbedingungen, die langfristiges Wachstum ermöglichen.³⁹ Ferner sind ebenfalls größere Abschreibungen möglich, die den Gewinn zusätzlich mindern und die Steuerlast weitergehend reduzieren.

Die Effektivität von Sonderwirtschaftszonen ist überzeugend. Als positive historische Beispiele sei auf die ehemaligen Sonderwirtschaftszonen Astana und Aktau verwiesen, die auf 2006 bzw. 2007 befristet waren.⁴⁰ Für einen Investor kann es demnach interessant sein, die Möglichkeiten einer Investition in eine Sonderwirtschaftszone zu prüfen, da hier die größten Kostenvorteile zu erwirtschaften sind.

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Kasachstan über eine höchst attraktive Investitionskultur verfügt. Die juristischen Rahmenbedingungen bereiten attraktive Förderungsmöglichkeiten für die verschiedensten Branchen und Investitionsalternativen.

Der Erfolg der staatlichen Maßnahmen zeigt sich hierbei zum einen in dem zunehmenden Wirtschaftswachstum der Republik Kasachstan und den zahlreichen erfolgreich durchgeführten Investitionsverfahren.

Der Investor ist insofern gehalten, genau zu prüfen, welche Investitionsgestaltung für ihn am interessantesten ist und welche Förderung er in seinem Einzelfall am besten beanspruchen sollte. Hierbei ist die Notwendigkeit einer interdisziplinären Beratung nicht außer Acht zu lassen. Die soeben erwähnte Prüfung soll durch ein Team von erfahrenem Rechts- und Steuerberater, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern erfolgen. Vereinzelt existieren Ausschlussstatbestände. Dies bedeutet, dass bei Ansiedlung in einer Sonderwirtschaftszone der Investor nicht die Förderung nach dem Unternehmenskodex beanspruchen kann. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

Im Ergebnis bleibt es mit Spannung abzuwarten, wie sich die Investitionskultur in Kasachstan weiter verbessert und die in Kasachstan verwirklichten Investitionspotentiale umgesetzt werden.

39 GTAI (Rozhyna Y./Marenkov D.), Kasachstan: Investitionsrecht, abrufbar unter:

<https://www.gtai.de/de/trade/kasachstan/recht/kasachstan-investitionsrecht-889854#toc-anchor--5>

40 Vgl. Schramm, Rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen in der Republik Kasachstan, in: WiRO 2005, 230 (231)

Zahlungsverkehr

Kasachstan verfügt im Vergleich zu anderen Ländern in Zentralasien über ein stabiles und modernes Bankensystem. In einzelnen Bereichen herrscht allerdings ein veraltetes Strukturdenken, dass aufgrund von regulatorischen Vorgaben zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs führt. Dies sind zum einen Geldwäschevorschriften, zum anderen Vorschriften, die solche, die den Geldabfluss zahlreicher Oligarchen aus Kasachstan verhindern sollen. Zuletzt sind auch Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland messbar zu spüren.

Im Folgenden soll nun ein Überblick über die in Kasachstan geltenden Geldwäschevorschriften präsentiert werden. Hierbei wird ein praktischer Fokus gelegt. Gezeigt werden soll, wie sich die Geldwäschevorschriften im Tagesgeschäft eines in Kasachstan tätigen Unternehmens auswirken. Zunächst ist das Gesetz der Republik Kasachstan betreffend „Gegenmaßnahmen in Bezug auf Geldwasche und die Terrorfinanzierung“ von 2009 zu nennen.⁴¹ Zweitens ist das Gesetz „zur Genehmigung der Anforderungen an die internen Kontrollvorschriften zur Bekämpfung von Geldwasche von Einnahmen aus Straftaten und der Terrorfinanzierung für Kreditinstitute“ von 2016 zu nennen.⁴²

Ersteres Gesetz nimmt einen allgemeineren Fokus ein und stellt allgemeine Anforderungen für das Sammeln von Informationen und die Einrichtung von Kontrollsystemen auf.

Für die Praxis des Unternehmensalltags sind wohl vor allem die Anforderungen des Gesetzes interessant, die sich an die Höhe des transferierten Geldbetrages knüpfen.⁴³ Wird z.B. ein Geldbetrag von 1 Mio. KZT oder mehr transferiert und steht dieser Geldbetrag in Zusammenhang mit Glücksspielen, so wird die Transaktion automatisch Gegenstand der Finanzüberwachung. Dies verpflichtet zu umfassenden Kontrollmaßnahmen, wie z.B. Due Diligence Prüfungen des Transaktionspartners (Art. 5 des Gesetzes) oder Sammlung von mehr Daten betreffend dem Transaktionspartners. Zudem müssen breiter gefächerte Informationen über die Geschäftspartner gesammelt werden.

In der Praxis wird sich dies in höheren Transaktionskosten niederschlagen. So ist im Einzelfall eine genaue Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind und insofern Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, werden müssen. Dies kann den täglichen Geschäftsbetrieb verlangsamen. Zudem trifft die Unternehmen die Pflicht, an spezielle Behörden zu berichten (Art. 10 II des Gesetzes). Der Gegenstand der Transaktion muss berichtet werden, ebenso wie die beteiligten Personen und etwaige verdächtige Umstände.

Dies schafft das Erfordernis im Unternehmen, ein auf die Anforderungen des kasachischen Gesetzes zugeschnittenes Informationswesen einzurichten sowie entsprechende Geschäftsabläufe zu strukturieren.

Das zweite Gesetz konzentriert sich vor allem auf den Bankensektor. Ziel ist die Einrichtung eines internationalen Kontrollsystems, um den Geldabfluss aus Kasachstan zu verhindern. So sollen die Transaktionen auf Auffälligkeiten untersucht werden (Art. 12). Ebenso soll ein Risikomanagementsystem eingerichtet werden, das internationale Transaktionen überwacht. Dies wirkt sich vor allem in längeren Bearbeitungszeiten bei Bankgeschäften in Kasachstan auf. Da die Banken mit zusätzlichen Pflichten belegt werden, kann die Bearbeitungszeit für ausländische Zahlungen, oder aber die Eröffnungen eines Bankkontos im Tagesgeschäft in Kasachstan eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Zudem ist es zu empfehlen, die Geschäftskontakte vor Durchführung der Transaktionen selbst zu prüfen, um spätere Verzögerungen und weitere Probleme zu vermeiden. Die geschäftlichen Möglichkeiten sind in Kasachstan hierdurch jedoch nicht eingeschränkt.

41 "On Counteraction of Legitimization (Laundering) of Income Received by Illegal Means, and Financing of Terrorisms" vom 28.08.2009, Nr. 191-IV."

42 "On approval of Requirements to internal control rules for combating the legalization (laundering) of proceeds from crime and financing of terrorism for credit partnerships" vom 5.04.2016, Nr. 13688

43 Vgl. Art. 4 des Gesetzes

Nach Beginn des Angriffskrieges gegen die Ukraine stellen kasachische Banken unter Verweis auf existierende Geldwäschevorschriften – offensichtlich aus Angst vor sekundären US-Sanktionen – erhöhte Anforderungen auf die Aufdeckung des sog. Ultimate Beneficial Owners (des tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigten) auf. Dies führt zu aufwendigen Dokumentationspflichten und zu weiteren Verzögerungen.

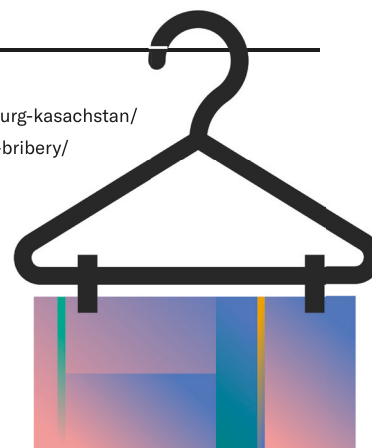
Maßnahmen, die von der Republik Kasachstan ergriffen wurden, tragen Früchte. Während Kasachstan im Jahr 2006 noch als Hochburg der Geldwasche bezeichnet wurde,⁴⁴ hat sich dieser Status mittlerweile gewandelt. Die OECD berichtete schon 2014 über deutlich verbesserte Zustände in Kasachstan betreffend Geldwasche und ähnlich gelagerte Kriminalität.⁴⁵ Für die Zukunft ist eine weitere Verbesserung zu erwarten. Aus Perspektive der Praxis ist vor allem eine Steigerung der Effizienz zu Gunsten der Senkung der Transaktionskosten von Bedeutung.

Im Vergleich zum deutschen Geldwäschegesetz sind vor allem Überschneidungen hinsichtlich der Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 4 GWG) und Anforderungen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Kunden (§§ 10 ff. GWG) zu sehen. Die Überschneidungen werden dazu führen, dass für einen deutschen Unternehmer, der ebenfalls in Kasachstan tätig ist, keine größeren Umstellungen erforderlich sind. Sanktionsbedingt ist allerdings damit zu rechnen, dass der Dokumentationsaufwand bzgl. des wirtschaftlichen Berechtigten sich wesentlich erhöhen wird.

Ein Transparenzregister, wie es das deutsche Gesetz fordert (§§ 18 ff. GWG) gibt es in Kasachstan jedoch nicht. Aufgrund fehlender zentraler Datenerfassung in einem öffentlichen Register, konnte vermutet werden, dass die Kontrolle von Geschäftskontakten in Kasachstan im Vergleich zu Deutschland erschwert ist. Allerdings existieren mehrere Möglichkeiten aus öffentlichen Registern Informationen über die kasachischen wirtschaftlichen Berechtigten zu erhalten.

44 Vgl. z.B.: DAZ: Klingelnde Kassen trotz fehlender Kundschaft: Geldwaschehochburg Kasachstan, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/klingelnde-kassen-trotz-fehlender-kundschaft-geldwschehochburg-kasachstan/>

45 OECD: Anti-Corruption Reforms in Kazakhstan, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/corruption/anti-bribery/Kazakhstan-Round-3-Monitoring-Report-ENG.pdf>



Währungsrisiken – Auswirkungen der Wechselkursvolatilität der kasachischen Tenge auf den Handel und Dividendenzahlungen

Der Wechselkurs der kasachischen Tenge zum Euro ist ein entscheidender Faktor für den internationalen Handel und die Finanzströme zwischen Kasachstan und der Eurozone. Die Tenge hat in der Vergangenheit eine bemerkenswerte Volatilität erlebt, die durch eine Vielzahl von Faktoren, einschließlich Ölpreisschwankungen, globaler Marktstimmungen und wirtschaftspolitischer Entscheidungen in Kasachstan, beeinflusst wurde. Diese Volatilität kann erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit haben, insbesondere im Hinblick auf den Handel und die Dividendenzahlungen.

Für Unternehmen, die in Kasachstan tätig sind und in Euro handeln, bedeutet ein schwacher Tenge, dass ihre Produkte und Dienstleistungen für Käufer in der Eurozone potenziell günstiger werden könnten. Dies kann zu einer Steigerung der Exporte führen. Umgekehrt kann ein starker Tenge dämpfen. Diese Dynamik ist für Exporteure und Importeure gleichermaßen kritisch, da sie die Preisgestaltung, den Cashflow und letztendlich die Profitabilität beeinflusst. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein schwacher Tenge die Importe von europäischen Produkten hemmen kann. Entsprechende Auswirkungen ergeben sich im Hinblick auf die Solvenz von kasachischen Importeuren. Dementsprechend gilt es bei der Gestaltung von Verträgen mit kasachischen Unternehmen Vorsicht walten zu lassen. Auch sollte die Solvenz insbesondere bei Veränderung von makroökonomischen Faktoren unbedingt geprüft werden.

Dividendenzahlungen von in Kasachstan ansässigen Unternehmen an europäische Muttergesellschaften sind ebenfalls betroffen. Wenn die Tenge abwertet, erhalten Investoren, die Dividenden in Euro umtauschen, möglicherweise weniger für ihre Investitionen, was die Attraktivität kasachischer Aktien für ausländische Investitionen je nach Wechselkurs verringern kann. Eine aufwertende Tenge kann jedoch zu höheren umgerechneten Dividendenerträgen führen.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die in mehreren Währungen operieren, die Möglichkeit von Gewinnen oder Verlusten aus Wechselkursdifferenzen in Betracht ziehen. Wechselkursrisiken können die finanziellen Ergebnisse eines Unternehmens durch unrealisierte und realisierte Gewinne oder Verluste beeinflussen. Finanzinstrumente wie Futures, Optionen und Swaps werden häufig eingesetzt, um dieses Risiko zu steuern, aber nicht alle Unternehmen sichern ihre Exposition ab, was zu signifikanten finanziellen Auswirkungen führen kann.

Insgesamt ist es für Stakeholder, die in oder mit Kasachstan Geschäfte machen, unerlässlich, die Wechselkursbewegungen der Tenge genau zu verfolgen und Strategien zu entwickeln, um sich gegen unvorhersehbare Schwankungen zu schützen. Die Beobachtung von Trends mit Hilfe eines lokalen Beraters und die Anwendung von Risikomanagement-Tools sind entscheidend, um potenzielle negative Auswirkungen auf Handel und Investitionen zu minimieren.



PPP (Public Private Partnership)

EINFÜHRUNG

Mit Erlangung der Unabhängigkeit der Republik Kasachstan im Jahr 1991 sah sich das neue unabhängige Kasachstan neuen Herausforderungen ausgesetzt. Eine verbesserungswürdige Infrastruktur als Relikt der vergangenen Zeiten als Sowjet-Republik behinderte teilweise das wirtschaftliche Wachstum. Ein schneller Ausbau und eine kraftvolle Entwicklung hin zu einem wirtschaftsfokussierten Ausbau der nationalen Infrastruktur ist ein zentrales Ziel.

Da ein Investitionsplan stets auch eine spiegelbildliche Finanzierung erfordert, ist ein auf die Bedürfnisse der kasachischen ökonomischen Situation angepasster Finanzierungsplan nötig. Die kasachische Regierungsebene kam hierbei zur Einsicht, dass aufgrund nicht unwesentlicher geplanter Investitionsvolumina eine private Beteiligung bei der Finanzierung öffentlicher Projekte unabdingbar ist.⁴⁶

Die eingangs beschriebener wirtschaftspolitischer Umstände stellen insofern die Geburtsstunde der sog. öffentlich-private Partnerschaften (Englisch: public private partnerships)⁴⁷ dar. PPP-Projekte werden vor allem für Finanzierungsprojekte im Bereich von Infrastruktur mit öffentlichem Interesse eingesetzt. PPP-Projekte haben hierbei nach wie vor hohe Bedeutung und die Tendenz zu zusätzlich wachsender Relevanz.⁴⁸ Der gesamte Investitionsumfang der PPP-Projekte beträgt in Kasachstan ca. 3,2. Milliarden USD.⁴⁹

Die Höhe der bereits geflossenen Geldern machen potenzielle Investitionen in dem PPP-Sektor durchaus interessant. Nachfolgend sollen einige Aspekte beleuchtet werden. Zunächst soll die Entwicklung und Geschichte von PPPs in Kasachstan seit den 90er Jahren überblicksartig dargestellt werden, um anschließend eine Darstellung der aktuellen Investitionsmöglichkeiten in einzelne Wirtschaftsfelder zu skizzieren. Im Anschluss daran werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert. Die nachfolgende Darstellung berücksichtigt hierbei potentielle Chancen von privaten Investoren in PPP-Projekten und gibt einen Ausblick in die Zukunft von PPP-Projekten.

46 <https://invest.e-vko.kz/en/menu/v-pomoshh-investoru/gosudarstvenno-chastnoe-partnerstvo.html>

47 Hiernach als "PPP" bezeichnet

48 So z.B.: Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 4.

49 <https://astanatimes.com/2021/04/public-private-partnership-projects-ongoing-in-kazakhstan-reach-3-3-billion-in-total-investments/>

ENTWICKLUNG UND GESCHICHTE VON PPPS

Die Durchführung von Investitionsprojekten gestaltete sich zu Beginn der 90er Jahre noch herausfordernd und komplex, da unter anderem ein gefestigter rechtlicher Rahmen für PPP-Projekte fehlte. Zwar wurde Ende des Jahres 1991 ein erstes Gesetz betreffend Konzessionen im Kontext von PPP-Investitionen erlassen jedoch bereits im April 1993 wieder verworfen. Im Rahmen einer Konzession wurden zu dieser Zeit vor allem das Leasing von Eigentum oder Land sowie natürlichen Ressourcen von ausländischen juristischen Personen erfasst.⁵⁰

Hierauf folgte eine Periode von 13 Jahren ohne spezielles Gesetz, das sich den Herausforderungen der Regulierung von Konzessionen im Zusammenhang mit PPP-Projekte stellt. Dennoch wurden in diesem Zeitraum PPP-Projekte durchgeführt. Prominente Beispiele hierfür sind z.B. die Schienenstrecke „Charsk – Ust Kamenogorsk“⁵¹ oder die Energieversorgungsrouten in der Aktyubinsk Region in Nordkasachstan.

Dem Zustand eines fehlenden Gesetzes wurde am 7. Juli des Jahres 2006 durch Erlass des „Gesetzes der Republik Kasachstan betreffend Konzession“⁵² ein Ende bereitet. In kurzer Zeit wurden unter diesem Gesetz die PPP-Projekte des Passagierterminals des internationalen Flughafens in Aktau, die Yeraliyev-Kuryk Schienenstrecke oder auch das Gaskraftwerk in Kandyagash realisiert.

Der Verwendung von PPP-Projekten bis zu diesem Zeitpunkt wurde nicht unwesentlich dadurch erschwert, dass das Gesetz zu aufwendigen bürokratischen Prozessen führte, die derartige Projekte unattraktiver machten. Eine unklare Gesetzeslage, mit einem zu stark eingegrenzten Anwendungsbe- reich, sowie ein kompliziertes Geflecht an zuständigen Institutionen führten zu der beschriebenen Unattraktivität.

Um diesen Hindernissen in der wirtschaftlichen Infrastrukturentwicklung der Republik Kasachstan Einhalt zu gebieten, wurde am 31. Oktober 2015 ein neues Gesetz erlassen. Das „Gesetz der Republik Kasachstan betreffend Privat-öffentliche Partnerschaften“ mit der Nr. 379-V 3 PK⁵³ sollte eine effizientere und umfassendere Regelung des Themengebietes anbieten.

Das alte Konzessionsrecht behielt dennoch seine Geltungskraft. Nach dem Grundsatz des *lex posterior derogat legi priori* ist es nun jedoch nur noch zum Füllen der Lücken des PPP-Gesetzes anwendbar.⁵⁴

Das kasachische Investmentportal präsentiert eine 3-Schritte-Darstellung der Entwicklung von PPP-Systemen in Kasachstan:⁵⁵

1. Vorbereitung
2. Umsetzung
3. Optimierung

Zunächst wurde auf legislativer Ebene eine Politik für den Umgang mit PPP-Projekten entwickelt. Die aktuelle Gesetzeslage wurde analysiert. Um den Anwendungsbereich von PPP-Projekten zu bestimmen, wurde anschließend ein Portfolio an möglichen PPP-Projekten zusammengestellt. Die gesammelten Informationen können so genutzt werden, um einen Gesetzesentwurf für den Umgang mit PPP-Projekten zu formulieren.

In der Umsetzungsphase wird der Anwendungsbereich der PPP-Projekte erweitert. Es wird nach neuen Formen der Finanzierung von PPP-Projekten gesucht und eine gefestigte Rechtslage geschaffen.

50 <https://invest.e-vko.kz/en/menu/v-pomoshh-investoru/gosudarstvenno-chastnoe-partnerstvo.html>

51 <https://invest.e-vko.kz/en/menu/v-pomoshh-investoru/gosudarstvenno-chastnoe-partnerstvo.html>

52 Hiernach als „Konzessionsrecht“ bezeichnet

53 Im Folgenden als PPP-Gesetz bezeichnet

54 Siehe hierzu z.B.: Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 10

55 <https://invest.e-vko.kz/en/menu/v-pomoshh-investoru/gosudarstvenno-chastnoe-partnerstvo.html>

Schließlich soll in der nächsten Phase die Umsetzungsmodelle von PPP-Projekten stetig verbessert werden. Das System der Projektfinanzierung soll perfektioniert werden und hochqualifizierte öffentliche Mitarbeiter sollen in bestimmten Institutionen den Ablauf von PPP-Projekten überwachen.

AKTUELLE EINSATZFELDER VON PPPS

Die Einsatzfelder von PPPs lassen sich wohl am besten mit öffentlichen Infrastrukturprojekten beschreiben. Die PPPs sollen die Möglichkeit bieten, mit einem breiteren Finanzierungsspektrum Infrastrukturprojekte zu finanzieren, um die wirtschaftliche und sozio-ökonomische Entwicklung des Landes zu fördern.

Die Internetpräsenz der kasachischen Regierung ⁵⁶ nennt beispielhafte folgende Projekte als mögliche Einsatzfelder von PPPs:

- Konstruktions- und Rekonstruktionsarbeiten an Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Schulen, Schuler- / Studentenwohnheimen)
- Modernisierung von Schulkantinen
- Konstruktion und Betrieb von Sporteinrichtungen
- Konstruktion und Betrieb von Gesundheitseinrichtungen

Betrachtet man jedoch die bereits durchgeführten oder sich noch in Ausführung befindlichen PPP-Projekten so lässt sich eine gewisse Verzerrung zu Gunsten von Projekten hinsichtlich der Energieversorgung beobachten. Nach Daten der „Worldbank“ sind in den Jahren von 1990 bis 2021 von 23 durchgeführten Projekten 17 in der Energieversorgung durchgeführt worden. ⁵⁷ Die Durchführung von PPP-Projekten ist auch im Bereich von Erneuerbaren Energien möglich. Jedoch waren Versuche der Durchführung von PPP-Projekten im Gebiet der erneuerbaren Energien bis jetzt nicht erfolgreich. ⁵⁸ Als Grund hierfür wird die Verpflichtung genannt, nach Ende der Vertragslaufzeit Vermögensgegenstände zurück an den Staat zu übertragen. ⁵⁹

Das Investitionsvolumen von Energieprojekten beläuft sich auf ca. 2,4 Millionen USD. ⁶⁰ Die restlichen Projekte verteilen sich auf Schienenwege, Straßen, Flughafen oder auch Entsorgung. Insofern kann recht eindeutig die Energieversorgung als bedeutsamste Branche des Einsatzes von PPP-Strukturen festgehalten werden.

Jedoch erscheint diese Monopolisierung des Einsatzes von PPP-Finanzierungsstrategien nicht verwunderlich, beachtet man die enorme wirtschaftliche Bedeutung des Energiesektors in Kasachstan. Kasachstan verfügt über das 9. größte Ölvorkommen der Welt, wobei ein entsprechender Anteil an den Exporten Kasachstans von ca. 73 Prozent erreicht wird. ⁶¹ Das ein großes wirtschaftliches Potential in diesem Sektor sich in der korrespondierenden Statistik hinsichtlich der Verwendung von PPP-Finanzierungsstrategien niederschlägt verwundert folglich nicht.

⁵⁶ https://egov.kz/cms/en/articles/business_registration/partnership

⁵⁷ <https://ppi.worldbank.org/en/snapshots/country/kazakhstan>

⁵⁸ Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 69

⁵⁹ Vgl. Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 69

⁶⁰ <https://ppi.worldbank.org/en/snapshots/country/kazakhstan>

⁶¹ See. <https://tradingeconomics.com/kazakhstan/exports> (Stand: November 2022)

RECHTLICHER RAHMEN EINES PPP-PROJEKTES

Im wesentlichen gibt es zwei Gesetze, die auf PPP-Projekte Bezug nehmen. Es sind das PPP-Gesetz und das Konzessionsrecht. Das Konzessionsrecht wird als älteres Gesetz von der Anwendung des PPP-Gesetzes überschattet.

Das deshalb wesentlich bedeutsamere PPP-Gesetz formuliert in Art. 3 die wesentlichen Ziele einer derartigen Partnerschaft. So sollen Umstände geschaffen werden, die eine sinnvolle Kooperation zwischen dem privaten und öffentlichen Partner ermöglichen (Nr. 1) genauso wie eine gesteigerte Attraktivität für Investoren (Nr. 2) und die Verbesserung der Volkswirtschaft (Nr. 3). Diese Grundsätze können zur Auslegung der Rechtsdokumente betreffend einem PPP-Projekt herangezogen werden.

Art. 7 bietet ein Portfolio verschiedener Umsetzungsformen an, ohne hierbei abschließend zu sein.⁶² Angeboten werden auszugsweise z.B. folgende Umsetzungsformen:

- Konzession
- Leasing von Staatseigentum
- Dienst- / Werkverträge

Von nicht zu vernachlässigender Bedeutung aus Perspektive eines privaten Investors ist zudem Art. 9 Nr. 2 des PPP-Gesetzes. Diese Regelung garantiert dem privaten Partner volle Kostenerstattung für den Fall, dass das Projekt im Bereich der sozialen Infrastruktur keine Rendite auf das private Investment erwirtschaftet wird. Diese Regulierung senkt insofern das Risiko eines Investments aus Perspektive eines privaten Investors in Kasachstan.

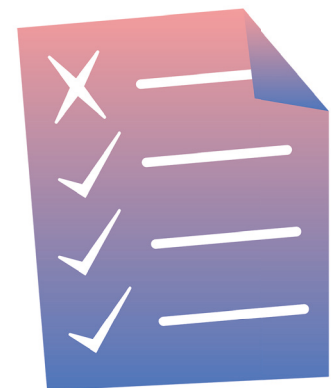
Der Art. 10 des PPP-Gesetzes legt ein grobes Schema vor, wie die Umsetzung eines PPP-Projektes gestaltet werden soll:

1. Entwicklung eines Investmentangebots des öffentlichen Partners
2. Bestimmung des privaten Partners nach Art. 31 des PPP-Gesetzes
3. Abschluss eines PPP-Vertrages
4. Erfüllung der Pflichten

Zur Bestimmung des privaten Partners gibt es verschiedene Verfahren. Das Ausschreibungsverfahren⁶³ ermöglicht die Bewerbung verschiedener privater Investoren. Nach einem Auswahlverfahren beginnen Verhandlungen zwischen den Parteien.⁶⁴

Zusätzlich gibt es jedoch auch die Möglichkeit sog. „direkter Verhandlungen“⁶⁵ und eines Auktionsverfahrens⁶⁶.

Die Risikoverteilung bei fehlender Vereinbarung ähnelt Prinzipien des deutschen Rechts. Nach Art. 14 Nr. 3 PPP-Gesetz soll jeweils die Partei das Risiko tragen, die das Risiko mit den geringsten Kosten verhindern kann.



⁶² Vgl. Art. 7 3. 8) PPP-Gesetz

⁶³ "open tender"

⁶⁴ Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 24

⁶⁵ Vgl. Art. 31 Nr. 1 2) PPP-Gesetz

⁶⁶ Vgl. Art. 31 Nr. 1 3) PPP-Gesetz

Art. 17 des PPP-Gesetzes formuliert die Pflichten des öffentlichen Partners. Die Rechte des öffentlichen Partners, die in der PPP-Vereinbarung noch einer genaueren Ausformulierung bedürfen, beschränken sich im Wesentlichen auf:

- Verhandlungen
- Untersuchungen der finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten des privaten Partners
- Unbeschränkter Zugang zu den Dokumentationen
- Das Pflichtenportfolio des öffentlichen Partners lässt sich wie folgt zusammenfassen:
- Übertragung der Rechte an dem Objekt der PPP-Vereinbarung nach Bedingungen des Vertrages
- Einhalten aller Gesetze der Republik Kasachstan und der Vereinbarungen in dem PPP-Vertrag

Es wird insofern deutlich, dass bei Organisation eines PPP-Projektes ein genauerer Pflichtenkatalog vertraglich vereinbart werden muss. Eine interdisziplinäre Beratung ist deshalb unerlässlich.

Es sind aber nicht nur das PPP-Gesetz sowie das Konzessionsrecht auf PPP-Projekte anwendbar. Vielmehr haben folgende Gesetze Einfluss auf ein PPP-Projekt:⁶⁷

- Kasachische Verfassung
- Kasachisches Zivilgesetzbuch
- Kasachisches Handelsgesetzbuch
- Kasachisches Gesetz über Staatseigentum
- Kasachisches Steuergesetzbuch
- u.a.

CHANCEN EINES PRIVATEN INVESTORS IN EINEM PPP-PROJEKT

Investitionen im Rahmen von PPP-Projekten unterliegen einem erhöhten Sicherheitsbedarf und sind deshalb insbesondere auch für internationale Investoren außerordentlich interessant. So wird so z.B. eine gesteigerte Sicherheit hinsichtlich der Amortisation der Investition durch Konsumgarantien seitens des kasachischen Staates geschaffen.⁶⁸ Zudem ist es im Rahmen von PPP-Projekten möglich auf Immobiliarsachenrechte zuzugreifen. Für ausländische Investoren ist dies nach dem kasachischen Rechten ohne Staatsbeteiligung nur in sehr begrenzten Rahmen möglich.⁶⁹ Zusätzlich ist so durch einen öffentlichen Partner eine kooperative Finanzierung möglich, was im Ergebnis größere Investitionsvolumina ermöglicht. Aus wirtschaftlicher Perspektive können so Effekte der Fixkostendegression besser ausgenutzt werden.

Neben dem Investitionsschutz durch das PPP-Gesetz, dass sich vor allem durch staatliche Garantien ausgestaltet, ist auch der allgemeine Investitionsschutz nach dem kasachischen Unternehmenskodex⁷⁰. So bietet der kasachische UK zum einen allgemeinen Schutz. So wird z.B. der Schutz von Eigentum und die Garantie eines Schutzes von sonstigen Rechten von Art. 274 UK garantiert. Eine Enteignung kann nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen vorgenommen werden. In diesem Fall steht dem Investor eine Entschädigung zu. Zudem bestehen für einige Branchen besondere Investitionsschutzvorschriften. Hierzu zählen vor allem der innovative Bereich (insbesondere IT-Investitionen), sowie Investitionen in den ländlichen Bereich.

⁶⁷ Asian Development Bank (o.V.): Public-Private Partnership Monitor Kazakhstan, S. 39

⁶⁸ https://egov.kz/cms/en/articles/business_registration/partnership

⁶⁹ So können z.B. keine Agrarflächen ohne staatliche Beteiligung erworben werden

⁷⁰ Als "UK" bezeichnet

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan besteht seit 1995 ein Investitionsschutzabkommen, das ebenfalls einen Investitionsschutz bietet. Die Ratifizierung des Abkommens wurde durch Gesetz vom 23. November 1994 vorgenommen.⁷¹ Der Vertrag verpflichtet beide Parteien Kapitalanlagen aus beiden Ländern jeweils nicht weniger günstig zu behandeln als inländische Kapitalanlagen (Art. 3 des Vertrages). Art. 4 grenzt die Möglichkeiten einer Enteignung erheblich ein. Eine Enteignung ist demnach nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen Entschädigung möglich. Insofern deckt sich der völkerrechtliche Vertrag im Wesentlichen mit den Bestimmungen des nationalen kasachischen Rechts.

AUSBLICK

Betrachtet man die vergangene Entwicklung von PPP-Projekten so lässt sich eine positive Prognose anstellen. Die Entwicklung auf rechtlicher und wirtschaftlicher Ebene der PPP-Projekte ist von einer stetigen Verbesserung durchzogen.

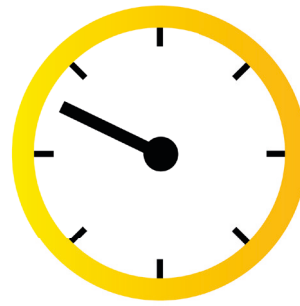
Die Gesetzeslage hat sich durch das PPP-Gesetz wesentlich gefestigt. Durch spezielle PPP-Institutionen, wie das kasachische PPP-Center wird Know-how konzentriert gesammelt und die Umsetzung von PPP-Projekten insgesamt erleichtert. Auch wenn die Strukturen teilweise noch insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der einzelnen Institutionen unübersichtlich sind, so sind bereits heute interessante Infrastrukturprojekte mit entsprechender Rendite in Kasachstan realisierbar.

FAZIT

PPP-Projekte sind für internationale Investoren als privatwirtschaftliche Entitäten attraktiv. Im Ergebnis wird eine Win-Win-Situation geschaffen, da kasachische Wirtschaft ebenfalls profitiert. Dem ausländischen oder sonstigen privaten Investor werden eine erhöhte Sicherheit sowie eine kooperative (Vor)Finanzierung und Konsumgarantien angeboten und Kasachstan profitiert von dem Ausbau der Infrastruktur. Die weitere Entwicklung dieses Investitionsfeldes ist mit Spannung zu beobachten.

⁷¹ Siehe: Bundesgesetzblatt II 1994, S. 3730 ff





Arbeitsrechtliches Umfeld

ARBEITSZEIT, URLAUB, MINDESTLOHN

Die normale Arbeitswoche hat fünf Arbeitstage bei einer 40 Stunden Woche. Überstunden sind zulässig, allerdings dürfen sie 2 Stunden pro Tag und 4 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Als arbeitsfreie Tage gelten grundsätzlich der Samstag und der Sonntag sowie gesetzliche Feiertage wie z.B. das (orthodoxe) Weihnachtsfest und das muslimische Opferfest („Kurban-ait“). Überstunden sind zusätzlich mit 150 Prozent des normalen Lohns zu vergüten. An arbeitsfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen muss die Mehrarbeit mit 200 Prozent vergütet werden. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Kalendertage. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf einen durchgehenden Urlaub von zwei Wochen. Für besondere Kategorien von Arbeitnehmern bestehen Sonderregelungen (z.B. Mutterschaftsurlaub etc.). Der gesetzlich festgelegte monatliche Mindestlohn beträgt derzeit umgerechnet ca. 100 Euro.

GEHALTAUSZAHLUNG

Das Gehalt ist grundsätzlich in Tenge zu vergüten. Filialen und Repräsentanzen müssen sich ebenfalls an diese Regel halten. Sie können ihrer Mitarbeiter Gehälter in bar auszahlen oder per Banküberweisung auf ein in Kasachstan eröffnetes Girokonto überweisen.

KÜNDIGUNG

Arbeitnehmer können grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber sind eingeschränkt und nur in den in Art. 52 ArbGB aufgeführten Fällen zulässig, u.a. bei Liquidation, Personalabbau, mangelnder Eignung oder Qualifikation des Arbeitnehmers, Trunkenheit am Arbeitsplatz etc. Insgesamt ist das kasachische Arbeitsrecht sehr formalistisch und sehr arbeitnehmerfreundlich ausgeprägt. Die Einhaltung der Formalien bei der Kündigung ist zur Vermeidung langwieriger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzung mit meist negativen wirtschaftlichen Folgen sicherzustellen. In bestimmten Fällen wie der Kündigung wegen Liquidation oder Personalabbau ist dem Arbeitnehmer zwingend eine Abfindung zu zahlen.

Hinsichtlich des geschäftsführenden Personals gelten abweichende Regelungen, die arbeitgeberfreundlich ausgestattet sind.

KÜRZUNG DER ARBEITSZEIT UND KÜRZUNG DES PERSONALBESTANDS

Seit der wirtschaftlichen Krise in 2015/2016 reformierte Kasachstan das Arbeitsgesetzbuch. Der Arbeitgeber kann bei Veränderungen der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens und korrespondierender Verringerung des Personalbedarfs eine Kürzung des Personalbestands vornehmen. Als ein milderes Mittel kann der Arbeitgeber die Kürzung der Arbeitszeit anordnen.

KOLLEKTIVVEREINBARUNGEN

Das kasachische Arbeitsrecht Konzept beinhaltet das Konzept einer Kollektivvereinbarung, d.h. einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertreter von Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber. Die Kollektivvereinbarung enthält unter anderem Bestimmungen über die Implementierung gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen, Vornahme von sonstigen Handlungen durch den Arbeitgeber.

ARBEITSGENEHMIGUNGEN

Vor der Einstellung eines ausländischen Arbeitnehmers ist eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Eine Arbeitsgenehmigung ist die Genehmigung zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, die die zuständige Behörde dem Arbeitgeber zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für einen Zeitraum grundsätzlich bis zu drei Jahren im Rahmen der Quote, die von der zentralen Regierungsbehörde festgesetzt wird, erteilt.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die örtliche Verwaltungsbehörde „Akimat“.

Das Verfahren der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung dauert mindestens 2 Monate. Es gibt 4 Kategorien von Arbeitsgenehmigungen, und zwar für:

1. Geschäftsführer und deren Stellvertreter,
2. Abteilungsleiter,
3. hochqualifizierte Spezialisten und
4. ausgebildete Arbeiter

Die Arbeitsgenehmigung für die 1. Kategorie kann für die Dauer von bis zu 3 Jahren erteilt und auf Antrag bis auf weitere 3 Jahre verlängert werden. Für die 2. und 3. Kategorie wird die Genehmigung in der Regel für maximal 12 Monate erteilt. Die Arbeitsgenehmigung für diese beiden Kategorien kann einmal verlängert werden.

Eine Verlängerung der Genehmigung innerhalb der 4. Kategorie von einer Dauer von 12 Monaten ist nicht möglich. Falls ein Arbeitnehmer der ersten 3 Kategorien, der bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt ist, vor dem Ablauf seines Arbeitsvertrages gekündigt wird, ist der ausländische Arbeitgeber berechtigt, für die Restdauer, der für diese Position erteilten, Arbeitsgenehmigung einen ausländischen Arbeitnehmer mit entsprechenden Qualifikationen für die gleiche Stelle einzustellen. Eine erteilte Arbeitsgenehmigung ist Grundlage für die Erteilung eines Arbeitsvisums, das für die Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung gültig ist. Verstöße gegen ausländerrechtliche Anforderungen werden mit erheblichen Bußgeldern geahndet; außerdem kann die Abschiebung des Arbeitnehmers angeordnet werden.

BEFREIUNG VON DER ARBEITSGENEHMIGUNGSPFLICHT

Von der Arbeitsgenehmigungspflicht sind folgende Gruppen ausgenommen:

- Leiter von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen;
- Generaldirektoren von Unternehmen, die einen Investitionsvertrag mit der kasachischen Regierung über mindestens 50 Millionen US-Dollar abgeschlossen haben oder die in sog. Prioritätsbereiche investieren und Verträge mit den zuständigen Behörden abgeschlossen haben;
- Staatsangehörige der Russische Föderation und anderen Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion;
- Schauspieler, Sportler, Sporttrainer, Künstler, Musiker etc.;
- Qualifiziertes Personal, das im Rahmen bilateraler und internationaler Abkommen mit Kasachstan im Bereich der Entwicklung der Raumfahrttechnik einreist;
- Medizinisches Personal, das für die kasachische AG „Nationale Medizinische Holding“ tätig ist;
- Hochschullehrkräfte

ARBEITSMIGRATION IN DER EURASISCHEN WIRTSCHAFTSUNION

Die Republik Kasachstan gerät zunehmend in den Fokus westlicher Medien in Folge, des durch Russland ausgelosten Ukraine-Kriegs. Ein Grund hierfür war die russische Teilmobilmachung.

Seit Beginn des Krieges stellt sich für deutsche und andere ausländische Unternehmen, die wirtschaftliche Aktivitäten in Kasachstan unterhalten, ob das Personal, das vorher in Russland beschäftigt wurde, nun nach Kasachstan transferiert und von kasachischen Unternehmen angestellt werden kann. Aufgrund der sozialen Verantwortung aber auch um sich die langfristig aufgebaute Erfahrung des russischen Personals zu Nutze zu machen, stellt sich nun die Frage, welche Hürden in diesem Zusammenhang in Kasachstan überwunden werden müssen.



Kasachstan hat das Abkommen der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) im Jahr 2014 ratifiziert. Das Abkommen der Eurasischen Wirtschaftsunion (hiernach als „EAWU-Abkommen“ bezeichnet) hat in Kasachstan Geltung seit dem 1. Januar 2015. Das Recht der EAWU enthält kein supranationales oder einheitliches Arbeitsrecht. Jedoch enthält Art. 97 des EAWU-Abkommens Bestimmungen über die Arbeitsmigration und einen einheitlichen Arbeitsmarkt. Die dort verankerten Grundsätze sind durchaus vergleichbar mit dem Prinzip der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) innerhalb des EU. Arbeitnehmer aus anderen Staaten der EAWU brauchen keine Arbeitserlaubnis, um in anderen Mitgliedsstaaten zu arbeiten.

Das EAWU-Abkommen gibt somit Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EAWU das Recht, ihren Arbeitsort innerhalb der EAWU frei zu wählen. Sogar wenn auf Ebene einzelner EAWU-Staaten andere Regelungen z.B. hinsichtlich der Anerkennung von Hochschulabschlüssen, bestehen. Obwohl also die Arbeitsmigration und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den EAWU-Staaten auf supranationaler Ebene geregelt ist, müssen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Beziehungen die nationalen Regelungen des EAWU-Mitgliedstaates beachtet werden.

NATIONALES MIGRATIONSRECHT IN KASACHSTAN

Neben den arbeitsrechtlichen Vorschriften sind bei der Entsendung von Personal aus Russland nach Kasachstan eine Reihe von Normen des kasachischen Migrationsrecht zu beachten. Im Falle der Entsendung eines Arbeitnehmers mit russischer Staatsangehörigkeit ist es u.a. erforderlich, dass der Arbeitnehmer eine sog. „befristete Aufenthaltserlaubnis“ von einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr erhält. Hierfür ist eine Einladung des kasachischen Arbeitgebers erforderlich, mit der der Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat die Aufenthaltserlaubnis beantragen kann. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich idR nach der vertraglich vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses und kann nach einem Jahr verlängert werden.

Wird der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat der EAWU gekündigt, hat der Arbeitnehmer das Recht einen Arbeitsvertrag mit einem anderen Arbeitgeber abzuschließen. Im Hinblick auf die ggf. erforderliche Registrierung des Aufenthalts in Kasachstan gelten weitergehenden Anforderungen des kasachischen Migrationsrechts. Solche Melde- oder Registrierungspflichten zielen darauf ab, die Strome von Arbeitnehmer aus der EAWU statistisch zu erfassen. Obwohl die Dienstleistungen der kasachischen Migrationsverwaltung weitestgehend digitalisiert sind, kommt es in der Verwaltungspraxis häufig zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die nur durch qualifizierte Einzelfallberatung effektiv überwunden werden können.

Die Beantragung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung kann bis zu 7 Arbeitstage dauern.

ERHALT DER SOG. INDIVIDUELLEN IDENTIFIKATIONSNUMMER („IIN“)

In Folge der fortschreitenden Digitalisierung der kasachischen Verwaltung muss jeder kasachische Staatsbürger, aber auch ausländische Staatsbürger, einschließlich russischer Staatsbürger mit einer Aufenthaltsgenehmigung im Besitz einer IIN (Individual Identification Number) sein. Mit Hilfe der IIN kann die Identität einer Person (zusammen mit anderen Dokumenten) zweifelsfrei festgestellt werden, u.a. für Zwecke der Sozialversicherung, der Besteuerung und der Rentenversicherung.

Nach Art. 28 I 1 des kasachischen Arbeitsgesetzes muss der Arbeitsvertrag den vollständigen Namen, den Wohnort und die Anschrift, die Identifikationsdaten und die IIN des Arbeitnehmers enthalten. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages setzt daher voraus, dass der Arbeitnehmer aus einem anderen Mitgliedstaat der EAWU bereits vor Abschluss des Arbeitsvertrages eine IIN erhalten hat.

Die Erlangung einer IIN erfordert einen Antrag und die Einreichung verschiedener Dokumente. Der Antrag kann im Prinzip von einem Dritten gestellt werden. Dazu sind jedoch eine Vollmacht und andere Dokumente erforderlich, die notariell beglaubigt werden müssen.

REGELUNGEN HINSICHTLICH DER GEHALTSZAHLUNG NACH KASACHISCHEM RECHT

Nach den Bestimmungen des kasachischen Arbeitsgesetzes muss das Gehalt an einen Arbeitnehmer in kasachischer Wahrung (Tenge – KZT) ausgezahlt werden. Dies hat zur Folge, dass Arbeitnehmer aus EAWU-Mitgliedsstaaten ein Bankkonto in kasachischen Tenge führen, müssen. Mindestens aus praktischen Erwägungen muss deshalb ein lokales Bankkonto eröffnet werden.

Mit Ausnahme des Erfordernisses der persönlichen Anwesenheit bei der Bank sollte dies jedoch für russische Arbeitnehmer kein Hindernis darstellen. Das russische Zahlungssystem „MIR“ wird derzeit nur von zwei Banken in Kasachstan unterstützt (BTB Bank und Bereke Bank). Obwohl es diesbezüglich keine Verbote seitens der kasachischen Bankenaufsicht gibt, besteht angesichts der US-Sanktionen gegen russische Banken Unsicherheit, sodass die meisten kasachischen Banken keine Karten des russischen „MIR“-Zahlungssystems akzeptieren.

Dies führt dazu, dass russische Arbeitnehmer ihre Bankkonten nicht nur in kasachischer Wahrung, sondern auch in Fremdwährungen eröffnen. Die Ausstellung von VISA oder MASTERCARD Karten ist nach kasachischem Devisenrecht seit Jahrzehnten möglich – auch für ausländische Arbeitnehmer. Ein Geldtransfer von Kasachstan nach Russland ist für Arbeitnehmer in jedem Fall ohne Einschränkungen möglich.

Die Eröffnung von Bankkonten in Kasachstan wird daher von fast allen Arbeitnehmer aus Russland nicht als Hindernis, sondern als eine gute Gelegenheit gesehen.

DAS „OUTSTAFFING“-MODELL ALS ÜBERGANGSLÖSUNG BIS ZUR GRÜNDUNG EINER TOCHTERGESELLSCHAFT IN KASACHS-TAN

„Outstaffing“ ist eine Möglichkeit der eine Arbeitnehmerüberlassung.

Der Arbeitnehmer schließt dabei einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen, das ihn für einen begrenzten Zeitraum ausleiht. In Kasachstan gibt es einen rechtlichen Rahmen für den Einsatz von Leiharbeitnehmern, der nicht nur dem Schutz des Arbeitnehmers, auch aus anderen Mitgliedstaaten der EAWU dient, sondern auch dem steuerrechtlichen Schutz, der bei der Überlegung, ob das Modell der Arbeitnehmerüberlassung bis zur Gründung des Unternehmens gewählt werden sollte, eine wichtige Rolle spielt. Die Einschaltung eines kompetenten Rechts- und Steuerberaters wird dringend empfohlen.

FAZIT

Deutsche und andere ausländische Unternehmen, die angesichts der Mobilisierung der russischen Streitkräfte um ihre langjährigen und vertrauten Mitarbeiter in Russland besorgt sind, kann geraten werden, Kasachstan nicht nur als alternativen Absatzmarkt in Betracht zu ziehen, sondern diesen EAWU-Staat als Ruckzugsort zu sehen, der angesichts der geltenden Arbeitnehmer Freizügigkeit innerhalb der EAWU günstige Rahmenbedingungen für Investoren bietet. Aufgrund der vorteilhaften steuerlichen und zollrechtlichen Rahmenbedingungen wird Kasachstan auch in der Zukunft eine wichtige wirtschaftliche Rolle als neuer Investitionsstandort und damit als neues „Gateway“ zu Zentralasien spielen. Der Zustrom von gut ausgebildeten Fachkräften aus Russland nach Kasachstan dürfte das Land als attraktives Wirtschaftszentrum in Zentralasien weiter beflügeln.



Besteuerung

Eine Auswahl der wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen

Im Folgenden soll nun ein Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen in Kasachstan gegeben werden. Hierbei wird sich auf die in der Praxis bedeutsamsten Steuerarten und ihre Rechtsnatur fokussiert.

ORGANISATION DES STEUERSYSTEMS

Fast alle bedeutsamen Regelungen des kasachischen Steuerrechts lassen sich in dem kasachischen Steuergesetzbuch⁷² (im Folgenden „SteuerGB“) finden. Das Steuergesetzbuch verweist in einigen Fällen auf Nebengesetze (wie z.B. auf das kasachische Gesetz „Über das Rechnungswesen und die Finanzberichterstattung“) sowie auf einige Ministerialverordnungen. Auf die entsprechende detaillierte Darstellung wird auf Übersichtsgründen verzichtet.

Das Steuergesetzbuch hat hierbei in den Jahren 2009 und 2017 wesentliche Änderungen erfahren. Zuletzt hat das Steuergesetzbuch Änderungen Ende 2023 erfahren. Es ist grundsätzlich investorenfreundlich ausgestaltet. Die kasachischen Steuerbehörden sind für die Aufklärung der wesentlichen Gegebenheiten zuständig⁷³. Obwohl die Steuerbehörde zur Auskunft verpflichtet sind, sind hiesige Auskünfte zumeist unergiebig. Dies erfordert in der Praxis im Hinblick auf die Evaluierung von Risiken deshalb eine konservative Betrachtungsweise.

Die nationalen Regelungen des kasachischen Steuergesetzbuches werden durch zahlreiche völkerrechtliche Steuerabkommen ergänzt. So hat Kasachstan zahlreiche Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen – so auch mit Deutschland.⁷⁴ Für Investoren führt dies zu einem attraktiverem Investitionsklima und einer erhöhten Rechtssicherheit auf Ebene des Steuerrechts. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass viele kasachische Steuerbehörden, sich auch trotz des Vorrangs des Doppelbesteuerungsabkommens primär auf das nationale kasachische Steuerrecht fokussieren. Dies führt dazu, dass die Gefahr einer Doppelbesteuerung nicht vollständig gebannt werden kann. Um diesem Risiko zu entgehen, bedarf es einer qualifizierten Beratung im Einzelfall.

72 “On Taxes and other obligatory payments to the budget ‘Tax Code’” von dem 25. Dezember 2017 mit der Nr. 120-IV

73 Ähnlich dem ‘Amtsermittlungsgrundsatz’ im deutschen Steuerrecht

74 Siehe: Gesetz zu dem Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abrufbar unter:
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Kasachstan/1998-07-30-Kasachstan-Abkommen-DBA-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Körperschaftssteuer haben alle in Kasachstan ansässigen Unternehmen zu zahlen. Dies sind auch ausländische Unternehmen, die eine permanente Niederlassung in Kasachstan unterhalten (wie z.B. steuerliche Betriebsstätte, unselbständige Niederlassungen) oder Erlöse in Kasachstan generieren. Der Körperschaftssteuersatz in Kasachstan beträgt 20 Prozent. Bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens können Aufwendungen geltend gemacht werden. Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen ist – vereinfacht dargestellt – unter drei Voraussetzungen gegeben:⁷⁵

- die Aufwendungen wurden mit Gewinnerzielungsabsicht getätigt
- es bestehen keine gesetzlichen Abzugsverbote
- es sind qualifizierte Nachweise für die entstandenen Aufwendungen vorhanden

Die Steuerbehörden konzentrieren sich bei der Absetzbarkeit von Aufwendungen auf buchhalterische Nachweise. Weitere Details können unseren Ausführungen zu den Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit entnommen werden.

UMSATZSTEUER

Im Vergleich zu Deutschland hat Kasachstan eine überzeugend geringe Mehrwertsteuer aufzuweisen. Der Mehrwertsteuersatz in Kasachstan beträgt üblicherweise 12 Prozent, wobei es auch Ausnahmen gibt, die geringer oder gar nicht besteuert sind.

Die Pflicht, sich als Umsatzsteuerzahler zu registrieren wird erst bei Erreichen eines bestimmten Umsatzbetrages begründet. Eine freiwillige Registrierung als Umsatzsteuerzahler ist allerdings stets möglich. Diejenige Steuerzahler, die nicht verpflichtet sind, sich als Umsatzsteuerzahler zu registrieren, können die von deren Vertragspartnern ausgewiesene Umsatzsteuer als Aufwendung zur Minderung der Körperschaftsteuer geltend machen.

Die Frage, ob im Einzelfall die kasachische Umsatzsteuer erhoben werden muss beurteilt sich danach, ob der Leistungsort in Kasachstan gelegen ist. Das kasachische Steuergesetzbuch enthält hierzu eine Reihe von Sonderbestimmungen, die zum Inhalt haben, wann der Leistungsort trotz der Leistungserbringung in Kasachstan nicht Kasachstan liegt. So wird z.B. bei der Erbringung von Rechtsberatungsleistungen, die zugunsten eines in Kasachstan nicht ansässigen Unternehmens erbracht werden, gesetzlich angenommen, dass der Leistungsort nicht in Kasachstan liegt. Deshalb hat das in Kasachstan ansässige Unternehmen, das Rechtsberatungsleistungen zugunsten eines ausschließlich in Deutschland ansässigen Unternehmens erbringt, in seiner Rechnung keine kasachische Umsatzsteuer auszuweisen.

Spiegelbildlich dazu hat der kasachische Steuerzahler beim Erhalt von einzelnen Leistungen aus dem Ausland auf eigene Kosten die kasachische Umsatzsteuer zu entrichten (das sog. Reverse-charge-Verfahren).

Das kasachische Umsatzsteuerrecht kennt ebenso eine Vorsteuerabzugsberechtigung. Bei der Vorsteuerabzugsberechtigung existieren ebenfalls Ausnahmen. Die im Rahmen des reverse-charge-Verfahrens entrichtete Umsatzsteuer kann in Einzelfällen nicht vollumfänglich als Vorsteuer geltend gemacht werden. Das kasachische Umsatzsteuerrecht stellt in einigen Fällen auf das Verhältnis der im Inland – d.h. gegenüber den lokalen kasachischen Unternehmen – getätigten Umsätze zu den Umsätzen, die der kasachische Umsatzsteuerzahler mit im Ausland ansässigen erwirtschaftete hat. Die tatsächliche Vorsteuerabzugsberechtigung sollte deshalb vorab kalkuliert werden, um etwaige Auswirkungen auf die Liquidität zu eruieren.

Es ist zu empfehlen, sich bei allen umsatzsteuerlichen Fragestellungen, auch dann, wenn es lediglich eine Projektrealisierung aus Deutschland heraus geplant wird, sich vorab fachkundig zu beraten.

⁷⁵ Vgl. Art. 190 II SteuerGB

QUELLENBESTEUERUNG

Die Einkünfte von juristischen Personen und damit auch Einkünfte in Form von Lizenzgebühren, Vergütungen und ähnlichen einer körperschaftlichen Quellenbesteuerung. Die kasachischen Arbeits- und Leistungsempfänger gelten hierbei als Steueragenten, die für die Einbehaltung und Abführung der Steuer verpflichtet sind.⁷⁶

Auf die Fragen der Quellensteuerbesteuerung wird gesondert detailliert im Abschnitt „aktuelle Fragen der Quellenbesteuerung“ eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf dortige Ausführungen verwiesen.

PERSÖNLICHE EINKOMMENSTEUER

Die Einkünfte von natürlichen Personen unterliegen für den Fall der steuerlichen Ansässigkeit in Kasachstan der Besteuerung in der Republik Kasachstan. Die Frage, ob eine Person in Kasachstan ansässig geworden ist, bemisst sich nach der Aufenthaltsdauer in Kasachstan, nach dem Wohnort der natürlichen Person sowie nach dem Lebensmittelpunkt. In dem Doppelbesteuerungsabkommen existieren zudem weitere Sondertatbestände.

Des Lohnsteuer (als eine gesonderte Einkommensteuer natürlicher Personen) in Höhe von 10 Prozent wird in Kasachstan vom Arbeitgeber einbehalten und monatlich an den kasachischen Fond abgeführt. Die Einkommenssteuer in Höhe von 10 Prozent ist hierbei als eine **flat rate tax** ausgestaltet. Ausländer, die in Kasachstan steuerlich ansässig sind, müssen im Einzelfall auch anderes Einkommen so z.B. Einkünfte aus Zinserträgen in Kasachstan besteuern. Hierzu ist bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres eigenständig eine Steuererklärung abzugeben. Sind in Deutschland im Wege der Quellenbesteuerung Steuern einbehalten worden, muss sich die natürliche Person darum kümmern, Nachweise, über die in Kasachstan erklärten und entrichteten Steuern zu erhalten, um je nach Besteuerungsrecht Deutschlands, von dem deutschen Fiskus eine Steuererstattung zu erhalten.

KAPITALERTRAGSSTEUER

Die kasachische Kapitalertragssteuer zeichnet sich durch eine hohe Investorenfreundlichkeit aus. Dividenden aus einer Beteiligung an einem kasachischen Unternehmen unterliegen in Einzelfällen keine Besteuerung in Kasachstan. Der Kapitalertragssteuersatz in Höhe von 15 Prozent kann durch Anwendungen von Regelungen aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kasachstan und Deutschland reduziert werden.

⁷⁶ Siehe Art. 645 I SteuerGB





Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Dienstleistungen

Gemäß dem Steuergesetzbuch der Republik Kasachstan (nachfolgend „SteuerGB“ genannt) sind die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen nur dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht getätigt worden sind. Eine Ausnahme bilden einige Kosten, die entsprechend dem SteuerGB nicht abziehbar sind⁷⁷. Alle Aufwendungen können ferner nur dann in Abzug gebracht werden, wenn Belege vorhanden sind, die diese Aufwendungen belegen⁷⁸.

Weiterhin ist im SteuerGB festgelegt, dass die buchhalterischen Aufzeichnungen unter anderem folgende Unterlagen umfassen⁷⁹:

- Buchhaltungsunterlagen – für Unternehmen und Gewerbetreibende, die buchführungspflichtig sind
- sog. primäre Buchhaltungsbelege
- Steuerformulare und Steuererklärungen
- sonstige Unterlagen, die der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage und der Berechnung der Steuerschuld dienen

Es ist anzumerken, dass die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf den Buchhaltungsdaten basiert⁸⁰. Dabei wird das Verfahren der Rechnungslegung und die damit verbundenen Dokumentationspflichten durch das kasachische Gesetz „Über das Rechnungswesen und die Finanzberichterstattung“ (nachfolgend „Gesetz“ genannt) geregelt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes⁸¹ umfasst der Begriff Buchhaltungsunterlagen auch sog. primäre Buchhaltungsbelege, deren Form und Inhalt von der zuständigen kasachischen Behörde festgelegt werden.

Bei der Erbringung von Leistungen muss beispielsweise der Leistungsempfänger in der festgelegten Form dokumentieren, wann welche Leistungen erbracht worden sind und auch dass diese von ihm als Leistungsempfänger angenommen worden sind. Die Form eines solchen Übergabe – respektive Übergabeprotokolls ist durch Beschluss des Finanzministers der Republik Kasachstan als die sog. „P-1 Form“ festgelegt. Das Protokoll muss aus Gründen der Nachprüfbarkeit weitere Angaben zu der Art der erbrachten Leistung und auch Informationen dazu enthalten, wann der Leistende, welche Marketing-, Beratungs- und andere Dienstleistungen erbracht hat. Des Weiteren setzt ein solches Protokoll insofern die Anfertigung eines Berichts von dem Leistenden voraus, als es Angaben zu der Seitenzahl, das Datum sowie Angaben zu der laufenden Nummer des Leistungsberichts vorschreibt.

Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Informationen sind die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, darunter auch Aufwendungen für Marketing- und andere Dienstleistungen, nur als abzugsfähig bei der Bestimmung der Körperschaftssteuer zu berücksichtigen, wenn die soeben aufgelisteten Nachweise, einschließlich Leistungsberichte vorliegen, die eben den Erhalt der Leistungen bestätigen. Zu berücksichtigen ist, dass das SteuerGB z.B. keine Sondervorschriften enthält, die die Abzugsfähigkeit von Managementleistungen für kasachische Steuerpflichtige regelt. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass sich die Definition von Managementleistungen problematisch gestaltet und insofern ein nicht unwesentliches Missbrauchspotential besteht. Insofern sind insbesondere in diesem Bereich präzise und qualifizierte Nachweise erforderlich.

77 Abs. 1 Art. 242 des SteuerGB

78 Abs. 3 Art. 242 des SteuerGB

79 Abs. 2 Art. 190 des SteuerGB

80 Abs. 3 Art. 190 des SteuerGB

81 Abs. 1 Art. 7 des SteuerGB

Allerdings existieren sog. methodische Anweisungen des kasachischen Finanzministeriums für die Durchführung von Steuerprüfungen. Diese Richtlinien enthalten Hinweise darauf, dass die Abzugsfähigkeit von Marketingleistungen stets das Vorliegen eines Vertrages, der Nachweise über geleisteten Arbeiten und auch einen Bericht über erbrachten Marketingrecherchen oder sonstige Ergebnisse der Leistungen voraussetzt.

Hinsichtlich sonstiger Dienstleistungen wird den lokalen Steuerbehörden in den Richtlinien empfohlen, zuerst zu prüfen, ob ein Vertrag über die Dienstleistungserbringung, Rechnungen und Nachweise zu den geleisteten Arbeiten vorliegen. Dabei können solche Dienstleistungen und Arbeiten nur dann abzugsfähig sein, wenn die erbrachten Dienstleistungen mit dem Ziel und Zweck getätigt worden sind, den Absatz von Produkten zu fördern. Das heißt, dass Aufwendungen für Zwecke der jährlichen gesamten Gewinnerzielung veranlasst worden sind. In diesem Zusammenhang muss auch angemerkt werden, dass die Buchhaltungsunterlagen den Inhalt der erbrachten Dienstleistungen, den Zeitraum der Leistungserbringung beschreiben sowie Angaben zu deren Umfang und Art enthalten müssen.

AUS DER PRAXIS DER STEUERBEHÖRDEN ZUR ABZUGSFÄHIGKEIT VON AUFWENDUNGEN

Aufgrund unserer Erfahrungen und der zuletzt ergangenen Gerichtsentscheidungen ist zu erwähnen, dass die kasachischen Steuerbehörden noch keine eindeutige Position zu den Anforderungen an die Dokumentation von Marketing- und Managementdienstleistungen eingenommen haben. Dabei zeigt die Analyse der stattgefundenen Rechtsstreitigkeiten, dass für die steuerliche Abziehbarkeit der oben genannten Dienstleistungen unbedingt die Vollständigkeit der Angaben wichtig ist. Tatsachen der Leistungserbringung, deren Umfang, Inhalt und Art müssen schlüssig dargelegt werden. Dazu im Einzelnen:

Anforderungen an das Protokoll über die durchgeführten Arbeiten

Die kasachische Gerichtspraxis zeigt, dass die örtlichen Steuerbehörden in der Regel detaillierte Darstellung des Umfangs und der Art der erbrachten Dienstleistungen in entsprechenden Übernahmeprotokollen (Form P-1) über die ausgeführten Arbeiten verlangen. Im entgegengesetzten Fall betrachten die Steuerbehörden solche Unterlagen aufgrund ihrer angeblichen unvorschriftsmäßigen Ausfertigung als „nicht den Anforderungen der Gesetzgebung der Republik Kasachstan genügend“.



Anforderungen an sonstige Unterlagen

In Bezug auf andere Unterlagen halten die Gerichte und Steuerbehörden an der Auffassung fest, dass solche Unterlagen den konkreten Leistungsinhalt, den konkreten Charakter der erbrachten Dienstleistungen und den Kausalzusammenhang zwischen den angefallenen Kosten (Aufwendungen) und den Tätigkeiten des Unternehmens, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein müssen, beschreiben müssen.

Sind die Informationen nicht hinreichend dokumentiert, vertreten die Steuerbehörden die Auffassung, dass solche Aufwendungen „nicht auf Gewinnerzielung gerichtet waren“, mit der Konsequenz, dass sie die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer nicht mindern können. Hierbei verlangen die Steuerbehörde zusätzlich, dass sich aus den sog. primären Buchhaltungsunterlagen inkl. der Leistungsberichte klar ergeben muss, von wem, wann, zu welchem Thema, wo die Beratung stattgefunden hat, wem gegenüber der Beratung erfolgt ist und wer Beratungsleistungen erbracht hat. Falls es dazu keine Informationen gibt, wird im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Entscheidung zugunsten der Steuerbehörden getroffen werden.



ZWISCHENFAZIT

Obige Ausführungen zeigen, dass die kasachischen Steuerbehörden eine ausführliche Darstellung bzgl. der erhaltenen Leistungen in den Buchhaltungsunterlagen verlangen, insbesondere bei Marketing- und/oder Managementdienstleistungen. Der Steuerpflichtige muss zudem darauf vorbereitet sein, den Nachweis zu führen, dass die Aufwendungen nützlich waren, d.h. mit der Gewinnerzielungsabsicht getätigt worden sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die überwiegende Mehrheit der gerichtlichen Auseinandersetzungen zugunsten der Steuerbehörden entschieden wird. Deshalb ist zu empfehlen, die Buchhaltungsunterlagen daraufhin zu überprüfen, ob sie die oben beschriebenen Anforderungen der kasachischen Steuergesetzgebung genügen. Eine vorzeitige Prüfung trägt dazu bei, mögliche Risiken festzustellen. Erfahrungsgemäß führt eine sich verschlechternde wirtschaftliche Lage dazu, dass die Anzahl der Steuerprüfungen zunimmt.

Verhältnis des kasachischen Steuerrechts zum Internationalen Steuerrecht – praktische Relevanz

In diesem Abschnitt wird auf das Verhältnis zwischen den Normen des kasachischen Steuerrechts und den Grundsätzen des internationalen Steuerrechts, die in den jeweiligen Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) und ggfs. in Zusatzprotokollen zu diesen Abkommen verankert sind, eingegangen.

Bei einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit kasachischen Partnern treten in der Praxis vermehrt einzelne Fragestellungen auf. Diese Fragen beziehen sich auf die Entstehung einer steuerlichen Betriebsstätte, auf die Erhebung und den Einbehalt von Quellensteuer durch kasachische Vertragspartner, auf die Vorlage von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen und nicht zuletzt mit der Problematik der Gewinnabgrenzung verbunden.

Die letztgenannte Frage entsteht, wenn die Muttergesellschaft ihre Tätigkeit in Kasachstan über die dort gelegene Betriebsstätte ausübt. In letzter Zeit erregt diese Frage immer mehr Aufmerksamkeit des deutschen Fiskus. Viele deutsche Unternehmen erweitern ständig ihre Präsenz in Kasachstan. Anstatt direkte Investitionen über selbstständige Tochtergesellschaften zu tätigen, üben deutsche Unternehmen relativ oft ihre Geschäftstätigkeit über Betriebsstätten aus. Obwohl vom rechtlichen Standpunkt aus der Muttergesellschaft und die Betriebsstätte ein einheitliches Gebilde darstellen, sind sie jedoch vom steuerlichen Standpunkt aus separat zu betrachten. Der Gewinn aus der Tätigkeit der Betriebsstätte ist gemäß den Bestimmungen des Abkommens nur in dem Staat steuerbar, in dem diese Betriebsstätte gelegen ist. Durch die Feststellung des Gewinns der Betriebsstätte muss die Verteilung des Gewinns des gesamten Unternehmens zwischen den Staaten sichergestellt werden, die an diesem (wirtschaftlichen) Prozess der Wertschöpfung beteiligt sind.

Somit gewinnt die korrekte Gewinnverteilung, die auch im kasachischen Steuergesetzbuch (im Folgenden SteuerGB) grundsätzlich vorgesehen ist, immer mehr an praktische Bedeutung. Dazu wird nachfolgend separat Stellung bezogen.

ENTSTEHUNG EINER BETRIEBSSTÄTTE – RISIKEN EINER FAKTISCHEN DOPPELBESTEUERUNG

Die Entstehung einer Betriebsstätte und die damit verbundene Entstehung des Besteuerungsrechts des kasachischen Fiskus gelten als die schwierigsten Problemstellungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit kasachischen Partnern. Hierbei ist nicht ausschließlich auf die Normen des kasachischen Steuerrechts, sondern auch und meist vorrangig auf die Regelungen in den jeweiligen DBA abzustellen. Nach § 2 Abs. 5 des kasachischen Steuergesetzbuchs (im Folgenden SteuerGB) genießen Normen des internationalen Rechts grundsätzlich Vorrang.

Die Frage, wann eine steuerliche Betriebsstätte entsteht, wird sowohl in den DBA als auch im kasachischen (lokalen) Recht beantwortet. Nach dem DBA (Art. 5) zwischen der Bundesrepublik und der Republik Kasachstan bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die ein Unternehmen (in Kasachstan) seine Tätigkeit ganz oder teilweise ausübt.

Nur dann, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise in Kasachstan ausübt, können seine Gewinne in Kasachstan besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind (vgl. Art. 7 Abs. 2 DBA Deutschland-Kasachstan).

Mithin sind zwei Aspekte voneinander strikt zu unterscheiden. Zum einen setzt die Besteuerung von Einkünften in Kasachstan die Entstehung einer festen geschäftlichen Einrichtung voraus, zum anderen muss die Betriebsstätte Funktionen ausüben, die eine Zurechnung der Erlöse an sie erlauben. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, entsteht ein Besteuerungsrecht Kasachstans.



Soweit in dem jeweiligen internationalen Abkommen nichts Abweichendes vereinbart worden ist, greift bei der Frage, wann eine Betriebsstätte entsteht, die Vorschrift des § 220 SteuerGB in Verbindung mit §§ 218, 219 SteuerGB. Die Norm des § 220 SteuerGB benennt einzelne Voraussetzungen bei deren Vorliegen nach kasachischem Recht eine steuerliche Betriebsstätte entsteht. Das ist beispielsweise nach § 191 Abs. 1 SteuerGB u.a. dann der Fall, wenn ein ausländisches Unternehmen in Kasachstan eine Produktionsstätte unterhält, seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsführung ausübt oder geologische Erkundungsarbeiten vornimmt.

Zwar hat das zwischenstaatliche Recht, explizit das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Kasachstan, hat zwar Vorrang, jedoch werden zahlreiche Steuerbehörden zunächst auf das nationale kasachische Recht und insofern auf § 220 SteuerGB zurückgreifen. Insofern sollte die Prüfung, ob eine Betriebsstätte entstanden ist auch zunächst nach nationalem kasachischem Recht geprüft werden. Im zweiten Schritt ist das Ergebnis auf Vereinbarkeit mit den Normen zwischenstaatlicher Verträge zu überprüfen. Natürlich müssen beide Vorschriftsinstitute beachtet werden. Nicht selten lautet das Ergebnis, dass entgegen den Normen des § 220 SteuerGB keine Betriebsstätte entsteht. Das Zusammenspiel der lokalen und internationalen Regelungen ist in vielen Fällen weder den kasachischen Unternehmen noch den kasachischen Steuerbehörden bekannt. Oft wird deshalb allein auf die Regelungen des kasachischen Rechts abgestellt und die Ansicht vertreten, dass eine Betriebsstätte entstanden ist und deshalb das ausländische Unternehmen seine Erlöse in Kasachstan zu versteuern habe. Dies führt in der Praxis oft zu einer faktischen Doppelbesteuerung, da die deutsche Steuerverwaltung, die in Kasachstan vermeintlich entstandene Steuerpflicht nicht anerkennt und die Erlöse in Deutschland (erneut) besteuern möchte.

Deshalb ist noch vor Abschluss von Verträgen mit kasachischen Partnern dringend dazu zu raten, Risiken im Zusammenhang mit der Entstehung einer Betriebsstätte prüfen zu lassen. Wird frühzeitig festgestellt, dass eine Betriebsstätte entsteht, kann das ausländische Unternehmen rechtzeitig reagieren und seinen Pflichten nach Maßgabe des kasachischen Rechts nachkommen, ohne Gefahr zu laufen, Bußgelder oder Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung von Steuern zahlen zu müssen. Entsteht eine Betriebsstätte, so muss ein ausländisches Unternehmen diese binnen einer Frist von 30 Tagen anmelden.⁸² Der Fristlauf beginnt mit der faktischen Begründung einer Betriebsstätte (d.h. mit der Aufnahme der Tätigkeit in Kasachstan). Als Anknüpfungzeitpunkt benennt das kasachische Steuergesetzbuch mehrere Zeitpunkte, wobei der jeweils frühere ausschlaggebend ist. Mögliche zeitliche Anknüpfungspunkte sind u.a. Datum des Vertragsschlusses mit dem kasachischen Partner, das Datum des Abschlusses eines Arbeitsvertrages oder eines Dienstleistungsvertrages mit natürlichen Personen in Kasachstan. Wird die Registrierung nicht vorgenommen, droht der Verlust der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen sowie etwaige Bußgelder.

82 § 220 Abs. 9 i.V.m. § 76 SteuerGB

Praxisrelevante Fragen zur Gewinn- und Kostenverteilung zwischen dem Hauptunternehmen mit Sitz in Deutschland und seiner Betriebsstätte in Kasachstan nach dem DBA

AUFTEILUNG DER ERWIRTSCHAFTETEN GEWINNE ZWISCHEN DER STEUERLICHEN BETRIEBSSTÄTTE UND DER STAMMGESELLSCHAFT

Bei der Beurteilung der Gewinnverteilung zwischen dem Hauptunternehmen mit Sitz im Ausland und seiner Betriebsstätte in Kasachstan dürfte es unproblematisch sein, wenn die Gewinne ausschließlich durch die alleinige wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebsstätte in Kasachstan erzielt worden sind.

So bestimmt Art. 7 Abs. 1 des DBA⁸³, dass die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates nur in diesem Staat besteuert werden können, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit in einem anderen Staat durch die dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

Eine andere Fallkonstellation ergibt sich dann, wenn das Hauptunternehmen die Leistungen in Kasachstan selbständig erbringt und dabei seine steuerliche Betriebsstätte in die Leistungserbringung miteinbezieht.

Im Hinblick auf solche Situation bestimmt Art. 7 Abs. 2 DBA, dass einer Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet werden, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre. Eine inhaltsgleiche Regelung sieht § 651 Abs. 3 und Abs. 5 SteuerGB vor, der den Grundsatz des arm length principle beinhaltet und auf die Regelung des kasachischen Transferpreisbildungsgesetzes verweist.

Punkt 1 des Protokolls zum DBA⁸⁴ bestimmt, dass in dem Fall, wenn ein Unternehmen Güter oder Waren im anderen Vertragsstaat durch eine Betriebsstätte verkauft, oder über eine solche Betriebsstätte eine geschäftliche Tätigkeit ausübt, so werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht auf der Grundlage des vom Unternehmen hierfür erzielten Gesamtbetrags, sondern nur auf der Grundlage der Vergütung ermittelt, die der tatsächlichen Verkaufs- oder Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte zuzurechnen ist.

83 Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kasachstan vom 26.11.1997

84 Protokoll zum Abkommen vom 26. November 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Somit sind die Erlöse vom Hauptunternehmen mit Sitz im Ausland aus der Verkaufstätigkeit in Kasachstan grundsätzlich nur dann der steuerlichen Betriebsstätte zugerechnet, wenn sie sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit solcher Betriebsstätte ergibt. Dabei müssen die Gewinne des Unternehmens auf die Aktivität der Betriebsstätte zurückzuführen und wirtschaftlich durch die Tätigkeit der Betriebsstätte verursacht worden sein⁸⁵. Als Abgrenzungskriterium, ob der Gewinn durch die Betriebsstätte erwirtschaftet wurde, dient die Feststellung, ob der Gewinn aus der Tätigkeit der Betriebsstätte herrührt oder vom Stammhaus bzw. einer anderen Teileinheit des Unternehmens ohne Zwischenschaltung der Betriebsstätte erzielt worden ist⁸⁶.

Sollten die Gewinne der Betriebsstätte zuzurechnen sein, so hat sie die Körperschaftsteuer nach einem Satz von 20 Prozent einschließlich der Reingewinnsteuer nach einem Satz von 15 Prozent abzuführen und die Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Nach den vorrangigen Normen des Art. 10 Abs. 7 DBA ist für die Berechnung der Reingewinnsteuer ein Steuersatz von 5 Prozent vorgesehen.

BERÜCKSICHTIGUNG DER AUFWENDUNGEN DER STAMMGESELLSCHAFT

Eine Betriebsstätte kann die von ihren getragenen Aufwendungen bei der Gewinnbesteuerung geltend machen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der entsprechende Abzug in Übereinstimmung mit den allgemeinen Bestimmungen der lokalen Steuergesetzgebung erfolgen muss.

So sieht Art. 7 Abs. 3 DBA ausdrücklich vor, dass bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte, werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Eine ähnliche Norm sieht § 242 Abs. 1 SteuerGB vor, wonach die Aufwendungen, die für die Zwecke der Gewinnerzielung durch eine in Kasachstan gelegene Betriebsstätte getragen wurden, zum Abzug zugelassen werden, und zwar unabhängig davon, ob solche Aufwendungen in Kasachstan oder im Ausland getragen wurden.

Der Abzug von Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten einer nichtansässigen juristischen Person (im Folgenden „aufteilbare Kosten einer nichtansässigen juristischen Person“) ist zulässig.

Im kasachischen Recht gibt es 2 Methoden, wonach die Kosten zum Abzug gebracht werden können:

1. Proportionale Methode
2. Direkte Methode

Das kas. Recht enthält eine weitere Einschränkung, wonach die Geschäftsführungs- und allgemeine Verwaltungskosten einerseits und die Betriebskosten selbst andererseits abzugrenzen sind. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organisation Vergütung von Führungskräften verbunden sind und nicht im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen (§ 208 Abs. 2 des kas. SteuerGB).

Diese Regelung widerspricht den Normen des DBA, wonach jegliche Aufwendungen (und nicht nur die Geschäftsführungs- und allgemeine Verwaltungskosten) zum Abzug gebracht werden können. Dennoch halten sich die kas. Steuerbehörden an diese Regelung des § 242 Abs. 2 des kas. SteuerGB. Deswegen empfiehlt es sich die Kosten entsprechend aufzuteilen und buchhalterisch zu erfassen. Wir empfehlen, die Methode der proportionalen Aufteilung der Kosten anzuwenden, da das Risiko besteht, dass die Buchhaltungsunterlagen zur Bestätigung der Aufwendungen nicht den Anforderungen an die buchhalterische Rechnungslegung in Kasachstan entsprechen.

⁸⁵ Vogel/Lehner, DBA, 6. Aufl., 2015, Art. 7 Rdn. 42

⁸⁶ Vogel/Lehner, DBA, 6. Aufl., 2015, Art. 7 Rdn. 42

Die aufteilbaren Kosten einer nichtansässigen juristischen Person können nur dann durch die Betriebsstätte in Kasachstan abgezogen werden, wenn die Bedingungen des internationalen Abkommens eingehalten werden und folgende Unterlagen vorliegen:

1. Notariell beglaubigte Kopien der Ansässigkeitsbescheinigung der nichtansässigen juristischen Person
2. Kopien der Abschlüsse der Betriebsstätte in Kasachstan
3. Kopien der Abschlüsse der nichtansässigen juristischen Person
4. Aufschlüsselung der Beträge der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungsaufwendungen
5. Kopie des Wirtschaftsprüfungsberichtes der nichtansässigen juristischen Person.

Somit müssen die getragenen Kosten ordnungsgemäß dokumentiert werden und mit der Tätigkeit der Betriebsstätte verbunden sein. So z.B. können die durch entsprechende Unterlagen nicht nachgewiesene Aufwendungen, sowie die Aufwendungen, die nicht mit der Ausführung der Tätigkeit über die Betriebsstätte in Kasachstan verbunden sind, nicht zum Abzug zugelassen werden.



Fragen zur Quellenbesteuerung

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE QUELLENBESTEUERUNG (-BEFREIUNG) NACH DEM KASACHISCHEN STEUERGB

Neben der Frage der Entstehung einer Betriebsstätte wird von den kasachischen Partnern oft die Auffassung vertreten, dass man verpflichtet sei, eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent einzubehalten und an den kasachischen Fiskus abzuführen. Hierbei ist hervorzuheben, dass das kasachische Steuerrecht neben einer solchen Pflicht für das kasachische Unternehmen als sog. Steueragent auch eine Möglichkeit vorsieht, die Erlöse des ausländischen Unternehmens von der Quellenbesteuerung zu befreien.

Die Pflichten des Steueragenten sind in § 645 SteuerGB zu finden. Grundsätzlich müssen auf der Seite des ausländischen Unternehmens Einnahmen vorhanden sein, die es infolge seiner wirtschaftlichen Betätigung in Kasachstan oder gar außerhalb Kasachstans zu Gunsten bzw. im Interesse eines kasachischen Unternehmens erwirtschaftet hat. Das kasachische Unternehmen hat, bevor es die Zahlung an seinen ausländischen Vertragspartner durchführt, folgende Konstellationen zu unterscheiden:

1. liegen Erlöse infolge einer wirtschaftlichen Betätigung in Kasachstan vor?
(vgl. § 644 Abs. 1 SteuerGB)
2. liegen Erlöse infolge der Erbringung von Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsprüfungsleistungen, juristischen Beratungsleistungen u.a. vor?
3. liegen Erlöse vor, die das ausländische Unternehmen im Ergebnis seiner wirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschaftet hat, indem es:
 - identische oder gleichartige Leistungen sowohl durch seine Stammgesellschaft im Ausland als auch seine Betriebsstätte in Kasachstan erbracht hat oder
 - identische oder gleichartige Leistungen zusammen mit seiner Betriebsstätte im Rahmen eines gemeinsamen Projekts erbracht hat?

Stellt der Steueragent fest, dass die Voraussetzungen der §§ 644, 645 SteuerGB vorliegen, entsteht grundsätzlich die Pflicht zum Einbehalt der Quellensteuer.

Eine Befreiung von der Quellenbesteuerung ist nach § 666 Abs. 3 SteuerGB allerdings möglich, wenn das ausländische Unternehmen eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung vorlegt. Der Steueragent prüft hierbei zusätzlich, ob das ausländische Unternehmen eine steuerliche Betriebsstätte begründet hat. Stellt der Steueragent fest – sofern denn tatsächlich die Voraussetzungen einer Betriebsstätte im Einklang mit dem jeweiligen DBA vorliegen –, dass eine Betriebsstätte vorliegt, muss er dennoch die Quellensteuer einbehalten. Eine Möglichkeit zur Freistellung von der Quellenbesteuerung entfällt gemäß dem SteuerGB.

PRAXIS DER KASACHISCHEN STEUERBEHÖRDEN

Im Folgenden wird die Praxis der kasachischen Steuerbehörden beschrieben, die zu Risiken, für die in Kasachstan tätigen ausländischen und auch deutschen Gesellschaften führt.

Nach dem Steuergesetzbuch der Republik Kasachstan unterliegen Einkünfte ausländischer juristischer Personen (einschließlich ausländischer Investoren), darunter auch Einkünfte in Form von Lizenzgebühren, Vergütungen sowie Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen der körperschaftssteuerlichen Quellenbesteuerung⁸⁷. Dabei sind kasachische Arbeits- und Leistungsempfänger sog. Steueragenten im Verhältnis zu ausländischen Lieferanten⁸⁸.

⁸⁷ Art. 645 Abs.1 SteuerGB

⁸⁸ Art. 653 Abs. 1 SteuerGB

Diese Steueragenten sind zur Berechnung, den Abzug sowie zur Abführung der Quellensteuer an den kasachischen Staatshaushalt verpflichtet. Hierbei ist im SteuerGB das Verfahren der Quellensteuerbefreiung respektive die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes der Quellensteuer gemäß den jeweils geltenden Abkommen „Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung“ vorgesehen. In den Bestimmungen dieser Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend als „DBA“ bezeichnet) sind Bedingungen und Beschränkungen für die Quellenbesteuerung vorgesehen, die grundsätzlich Vorrang vor der Anwendung lokaler Steuervorschriften genießen⁸⁹.

In den meisten DBA, darunter auch in dem DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan, ist die Möglichkeit der Besteuerung der Einkünfte ausländischer juristischer Personen in Kasachstan vorgesehen, sofern diese auf dem Territorium der Republik Kasachstan eine Betriebsstätte begründet haben. Anzumerken ist, dass ausländische Unternehmen aufgrund ihrer Tätigkeiten durchaus mehrere Betriebsstätten auf dem Territorium der Republik Kasachstan begründen können⁹⁰.

Die Begründung einer steuerlichen Betriebsstätte setzt – wie eingangs beschrieben – das Vorliegen einer Reihe von Bedingungen voraus, die das ausländische Unternehmen erfüllen muss. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass auch deutsche Unternehmen häufig Zweigniederlassungen (Filialen oder Repräsentanzen) in Kasachstan eröffnet haben, um bestimmte Projekte zu realisieren. In den Vergangenheiten waren es devisenrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Gründen, die nunmehr weitestgehend obsolet geworden sind.

Für den Fall, dass ein Nichtansässiger Einkünfte aus der Erbringung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen desgleichen oder verbundener Projekte erzielt, der Steueragent (d.h. der örtliche Empfänger Dienstleistungen) bestimmen muss, ob die Handlungen des ausländischen Unternehmens zur Begründung einer Betriebsstätte in Kasachstan gemäß Art. 666 Abs. 2 des SteuerGB geführt haben. Falls das ausländische Unternehmen eine Betriebsstätte begründet hat, darf der Steueragent bei der Zahlung an das ausländische Unternehmen dieses nicht von der Quellensteuer befreien oder den reduzierten Steuersatz, der durch internationale Verträge vorgesehen ist, anwenden.⁹¹ Falls das ausländische Unternehmen keine Betriebsstätte begründet hat, ist der Steueragent hingegen berechtigt, von der Quellenbesteuerung zu befreien oder einen reduzierten Steuersatz bei der Auszahlung an diesen ausländischen Unternehmer anzuwenden.

Häufig interpretieren die Steuerbehörden der Republik Kasachstan die Vorschrift des Art. 666 SteuerGB als ein generelles Verbot der Befreiung von der Quellensteuer, wenn eine ausländische juristische Person bereits in der Vergangenheit eine Betriebsstätte (einschließlich einer Filiale als Zweigniederlassung) auf dem Territorium der Republik Kasachstan registriert hat, und verweisen dabei auf die Bestimmungen von Art. 666 Abs. 2 S. 2 des SteuerGB, die wie folgt lauten:

Im Falle der Einkommenserzielung durch einen Nichtansässigen infolge der Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten im Rahmen eines oder verbundener Projekte stellt der Steueragent zum Zwecke der Anwendung dieser Vorschrift fest, ob der Nichtansässige eine Betriebsstätte gebildet hat, unter anderem auf der Grundlage des Vertrags (einer Vereinbarung) über die Erbringung der Dienstleistungen oder Arbeiten sowie der Dokumente, die im Absatz 5 dieses Artikels genannt sind.

89 Art. 4 Abs. 3 der Verfassung der Republik Kasachstan, Art. 2 Abs. 5 SteuerGB

90 Art. 220 Abs. 9 SteuerGB

91 Art. 666 Abs. 2 SteuerGB



Wird festgestellt, dass der Nichtansässige eine Betriebsstätte in der Republik Kasachstan [begründet]⁹² hat, ist der Steueragent nicht berechtigt, Bestimmungen des internationalen Abkommens über die Befreiung des Einkommens [von der Quellenbesteuerung]⁹³ des Nichtansässigen in der Republik Kasachstan anzuwenden.

Die kasachischen Steuerbehörden sind hierbei der Ansicht, dass die Bestimmungen der DAB bzgl. der Quellensteuerbefreiung auch dann nicht angewendet werden dürfen, wenn ein ausländisches Unternehmen in Kasachstan bloß über eine registrierte Betriebsstätte (z.B. eine Zweigniederlassung) verfügt, die aber keineswegs im Rahmen eines verbundenen oder desselben Projekts dieses Investors involviert war. Auf die Tatsache, ob die Tätigkeit dieses ausländischen Unternehmens zur Bildung einer neuen Betriebsstätte führte oder nicht, komme es nicht an.

Die Steuerbehörden betrachten die tatsächlichen Gegebenheiten nicht im Einzelfall und berücksichtigen auch nicht die Umstände, ob eine solche Betriebsstätte bei der Erbringung von Dienstleistungen von dem ausländischen Unternehmen auf irgendeine funktionale Art und Weise eingesetzt wurde oder nicht. Hinzu kommt, dass die Steuerbehörden der Auffassung sind, dass im Falle der Entstehung einer Betriebsstätte die Anwendung von reduzierten Steuersätzen für die Quellensteuer in Bezug auf Vergütungen und Lizenzgebühren, die in internationalen Abkommen berücksichtigt werden, ebenfalls nicht möglich ist. Dabei verweisen die Steuerbehörden auf den Wortlaut des Art. 666 Abs. 2 des SteuerGB, ohne Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der gesamten Norm des Art. 666 und des Abschnittes 75 des SteuerGB⁹⁴.

Die Auffassung der kas. Steuerbehörden tangiert nicht nur die Einkünfte der im Ausland ansässigen Unternehmen aus deren unternehmerischen Tätigkeit, sondern auch ihre Erlöse in Form von Vergütungen aus gewährten Darlehen, die im Rahmen staatlicher Bürgschaften abgesichert worden sind.

Jedoch zeichnet sich eine Tendenz dahingehend ab, dass auch in Zukunft die meisten gerichtlichen Entscheidungen überwiegend zugunsten der Steuerbehörden ausfallen werden, dass wiederum zu möglichen Risiken der Doppelbesteuerung führen.

An dieser Stelle soll in gebotener Kürze eine rechtliche Beurteilung der Praxis der Quellenbesteuerung in Kasachstan erfolgen.

Quellenbesteuerung der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit

Gemäß dem DBA wird der Betriebsgewinn des Unternehmens eines Vertragsstaates (in diesem Fall Deutschland) nur in diesem Staat besteuert, wenn das Unternehmen seine unternehmerische Tätigkeit nicht in einem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt⁹⁵. Übt das Unternehmen seine unternehmerische Tätigkeit mittels der Betriebsstätte im anderen Staat aus, so kann der Betriebsgewinn in dem anderen Staat (d.h. in der Republik Kasachstan) besteuert werden, aber nur zu dem Teil, der auf diese Betriebsstätte entfällt. Dabei werden die Gewinne dieser Betriebsstätte nicht ausgehend von der Gesamtvertragssumme ermittelt, sondern durch die Feststellung, in welchem Umfang der Betriebsstätte in Bezug auf ihre unternehmerische Betätigung ein Teil der Vergütung zusteht⁹⁶.

92 Hinzufügung des Verfassers

93 Hinzufügung des Verfassers

94 Die Überschrift lautet „Besondere Bestimmungen zur Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen“

95 Art. 7 Abs. 1 DBA

96 Nr. 1 des Zusatzprotokolls zum DBA

Daraus folgt, dass die Quellenbesteuerung in der Regel nur dann möglich ist, wenn die Einkünfte der Betriebsstätte zugeordnet werden können, oder es dem Steueragenten nicht möglich ist, den Teil der Einkünfte, der auf die unternehmerische Tätigkeit der Betriebsstätte zurückzuführen ist, vom Gesamtbetrag Gewinne der ausländischen juristischen Person zu trennen.

Es ist anzumerken, dass im kasachischen SteuerGB die Handhabung einer Reihe von verschiedenen Fallgestaltungen hinsichtlich der Quellenbesteuerung vorgesehen ist, die wir nachfolgend darstellen möchten:

- das ausländische Unternehmen verfügt über eine registrierte Betriebsstätte, die nicht in das Projekt der Stammgesellschaft involviert war (s. Art. 645 SteuerGB);
- das ausländische Unternehmen übt seine Tätigkeiten zusammen mit seiner registrierten Betriebsstätte aus (Art. 653 Abs.1 SteuerGB);
- und das ausländische Unternehmen begründet im Rahmen seiner Tätigkeit in der Republik Kasachstan eine neue Betriebsstätte (Art. 666 Abs. 2 S. 1 SteuerGB).

Dementsprechend unterscheidet das kasachische SteuerGB zwischen Regelungen zur Quellenbesteuerung in den Fällen, in denen einerseits ausländische Unternehmen ihre Gewinne in Kasachstan durch die Betriebsstätte erzielen und andererseits solchen, wo die ausländische juristische Personen Einkünfte erzielen, ohne dass diese Gewinne der Betriebsstätte zugeordnet werden müssen⁹⁷. Damit enthält die kasachische Steuergesetzgebung klare Bestimmungen dahingehend, ob und wenn ja, wann, welche Betriebsgewinne und auf welche Art und Weise diese Betriebsgewinne der Quellenbesteuerung unterliegen.

Dies wird beispielsweise bei der Betrachtung der Vorschrift des Art. 653 SteuerGB deutlich. In dieser Vorschrift wird die Quellenbesteuerung ausländischer juristischer Personen regelt, die ihre Tätigkeit in der Republik Kasachstan gemeinsam mit ihrer Betriebsstätte ausüben. Hiernach muss der örtliche Steueragent (Empfänger von Dienstleistungen) die Quellensteuer nur bei kumulativem Vorliegen der beiden folgenden Bedingungen einbehalten und ohne Abzug abführen:

1. Fehlen eines Vertrages mit der Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens oder einer dauerhaften Einrichtung eines ausländischen Unternehmens, ohne dass eine Zweigniederlassung oder eine Repräsentanz eröffnet wurde
2. Fehlen einer Rechnung für Waren, Arbeiten, Dienstleistungen, die von der Betriebsstätte (Repräsentanz oder Filiale) ausgestellt wurde.

Dem kasachischen SteuerGB selbst folgt, dass das bloße Bestehen (einer womöglich in der Vergangenheit registrierten) Betriebsstätte nicht zu einer umfassenden Quellenbesteuerung aller Einkünfte der ausländischen juristischen Person führen kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift des Art. 666 Abs. 2 S. 2 SteuerGB auszulegen, die dem Steueragenten vorgibt, die Tatsache der Entstehung der Betriebsstätte anhand der Vertragsunterlagen des ausländischen Unternehmens sowie sonstiger in Absatz 5 des Art. 666 SteuerGB genannter Dokumente zu bestimmen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass eine registrierte Betriebsstätte in der Republik Kasachstan als ein eigenes unabhängiges Steuersubjekt angesehen wird. Falls ausländische Unternehmen ihre Leistungen gemeinsam mit ihrer festen Geschäftseinrichtung und damit einer Betriebsstätte⁹⁸ in Kasachstan erbringen, gelten spezielle Verfahren zur Bestimmung des Gewinnanteils der Betriebsstätte einerseits und des Gewinnanteils, der der Stammgesellschaft zuzuordnen ist. Es gilt der Grundsatz, dass der Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens in einem solchen Fall der Gewinn zugeordnet werden muss, der die Betriebsstätte hätte erhalten können, wenn sie ein separates unabhängiges Unternehmen wäre⁹⁹.

⁹⁷ Abschnitte 72-73 des SteuerGB

⁹⁸ Art. 651 de SteuerGB

⁹⁹ Art. 651 Abs. 1 SteuerGB



Zugleich kann das Vorliegen einer (in der Vergangenheit registrierten) Betriebsstätte nicht per se zu einem Verbot der Befreiung von der Quellensteuer führen. Aus den oben aufgeführten Bestimmungen des SteuerGB (Art. 666 Abs. 2 S. 2 SteuerGB) und des DBA geht hervor, dass falls ausländische Unternehmen im Rahmen einzelner Projekte gemeinsam mit ihren eigenen Betriebsstätten Tätigkeiten in der Republik Kasachstan ausüben, der lokale Steueragent die Begründung einer (neuen) Betriebsstätte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. auf der Grundlage der Beurteilung der Tätigkeit dieser ausländischen Unternehmen, feststellen muss. Falls die Tätigkeit des ausländischen Unternehmens nicht zur Begründung einer neuen Betriebsstätte geführt hat, hat der Steueragent das Recht, die Bestimmungen des internationalen Abkommens anzuwenden.

In der Praxis wenden die kasachischen Steuerbehörden oft die Bestimmungen des Art. 666 SteuerGB beim bloßen Bestehen einer Betriebsstätte an, ohne festzustellen, ob die registrierte Betriebsstätte in die Tätigkeit des ausländischen Unternehmens involviert gewesen ist oder nicht. Dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen des internationalen DBA und dem lokalen Steuerrecht.

Quellenbesteuerung von Zinszahlungen

Neben der Quellenbesteuerung der Gewinne aus der unternehmerischen Tätigkeit von ausländischen Unternehmen kommt es zudem vor, dass kasachischen Steuerbehörden Art. 666 SteuerGB auch in Bezug auf Zinszahlungen im Sinne von Art. 7 DBA an ausländische Unternehmen anwenden.

In diesem Kontext möchten wir auf die besonderen Bestimmungen des DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan hinweisen. In diesem DBA ist für Zinszahlungen nicht nur die Anwendung eines reduzierten Quellensteuersatzes, sondern auch eine etwaige Befreiung von der Quellenbesteuerung vorgesehen. Nach Art. 11 Abs. 3 des DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan werden Zinszahlungen, die für ein durch «Hermes-Deckung» verbürgtes Darlehen, d.h. Darlehen, deren Rückzahlung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Wege von «Hermes-Bürgschaften» (auf Englisch «Hermes-Cover») garantiert werden, gezahlt werden, komplett von der Quellenbesteuerung befreit. Folglich entsteht der Anspruch auf Quellenbesteuerung erst gar nicht. Eine inhaltsgleiche Regelung beinhaltet im Übrigen auch die Vorschrift des Art. 667 Abs. 1 SteuerGB. Die Anwendung von Art. 666 Abs. 2 SteuerGB wäre mithin nicht rechtmäßig, da sie im Widerspruch zum DBA zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan sowie zu den Bestimmungen des SteuerGB in Art. 667 Abs.1 SteuerGB stehen würde.

Ausgehend davon, dass in den DBA anderer europäischer Staaten mit der Republik Kasachstan ähnliche Regelungen vorgesehen sind, dürfte Art. 666 SteuerGB auch nicht auf Darlehenszinsen anzuwenden sind, für die durch staatliche Bürgschaften anderer europäischer Staat gebürgt wird. Auch jene Zinszahlungen sind somit in der Regel komplett von der kasachischen Steuer zu befreien.



RISIKEN IN DER PRAXIS

Im Folgenden möchten wir die Risiken für ausländische Investoren im Zusammenhang mit der Rechtspraxis der kasachischen Steuerbehörden skizzieren.

Regelmäßige Unmöglichkeit der Anrechnung von gezahlten Steuern in Deutschland und in anderen europäischen Staaten

Die Steuerbehörden von Kasachstan verweisen häufig auf die Bestimmungen des DBA, die die Möglichkeit vorsehen, dass die in Kasachstan gezahlten Steuern in anderen Staaten angerechnet werden könnte. Allerdings gilt es zu beachten, dass es beispielsweise im deutschen Steuerrecht Vorschriften existieren, die es den deutschen Steuerzahlern unmöglich machen, in einem anderen Staat (so auch in Kasachstan) gezahlte Steuern anzurechnen, wenn dieser Staat nicht das unbeschränkte Besteuerungsrecht hatte, diese zu erhalten¹⁰⁰.

In dieser Hinsicht besteht das Risiko, dass ausländische Unternehmen sowohl in Kasachstan als auch in anderen Staaten einer faktischen Doppelbesteuerung unterworfen werden würden, falls die Bestimmungen der DBA nicht oder nicht richtig angewendet werden.

Hinsichtlich des Verfahrens für Steuererstattungen

In den Bestimmungen der DBA und in den Steuergesetzen der Republik Kasachstan ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die in der Republik Kasachstan gezahlte Quellensteuer den ausländischen Unternehmen bei Vorliegen von Bedingungen erstattet werden muss¹⁰¹. In der Praxis nimmt ein Erstattungsverfahren viel Zeit in Anspruch und führt in fast allen Fällen zu Rechtsstreitigkeiten zwischen den ausländischen Unternehmen und lokalen Steuerbehörden, die in der Regel zulasten von ausländischen Unternehmen entschieden werden. Hinzu kommen erhebliche Risiken, sei es Währungsrisiken, die ausländische Unternehmen aufgrund der erheblichen Dauer der Vorprüfung und der Gerichtsverfahren tragen oder sei es eine Verringerung der Liquidität der ausländischen Unternehmen.

Instrument der Steuerbescheide

In der Praxis erbringen ausländische Unternehmen ihre Leistungen in Kasachstan zusammen mit ihren lokalen Tochtergesellschaften. In den meisten Fällen sind diese lokalen Tochtergesellschaften Steueragenten in Bezug auf die Gewinne ausländischer Muttergesellschaften. Dividendenzahlungen werden hierbei einem reduzierten Steuersatz unterworfen. In konsequenter Anwendung der DBA und des lokalen kasachischen Rechts werden die an die Muttergesellschaft zu zahlenden Gewinne richtigerweise einer Quellenbesteuerung nicht unterworfen.

Kasachische Steuerbehörden haben die Möglichkeit, dem Steueragenten einen Steuerbescheid über die (vermeintliche) Rechtswidrigkeit der Befreiung von der Quellensteuer zu erlassen. Vertritt der Steueragent eine andere Auffassung als die Steuerbehörde, kann dies zu Rechtsfolgen führen, die eine Arretierung der Bankkonten und sonstige Einschränkung von Vermögensverfügungen zum Gegenstand haben.¹⁰²

Ausgehend von der oben beschriebenen Anwendungspraxis wird die Durchführung eines sog. Tax Audit mit dem Schwerpunkt der Identifizierung von Quellensteuerrisiken empfohlen. Ein solche Prüfung dient dazu mögliche Risiken für Ihre Tochtergesellschaften in der Republik Kasachstan rechtzeitig zu erkennen. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, die Zweckmäßigkeit einer Umstrukturierung der Vertragsbeziehungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaften zu prüfen und hierbei genau zu untersuchen, ob es Sinn macht, die Tätigkeit der möglicherweise bestehenden Zweigniederlassung der Mutteruntergesellschaften einzustellen oder diese gänzlich zu schließen.

¹⁰⁰ Vgl. § 26 Körperschaftssteuergesetzes

¹⁰¹ Art. 672 SteuerGB

¹⁰² Art. 116 Abs. 1 SteuerGB

Fragen der Besteuerung von Überschüssen aus der Finanzierung von Repräsentanzen durch die Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland

In folgendem Abschnitt werden steuerliche Fragen der Finanzierung von Repräsentanzen durch die Hauptgesellschaft mit Sitz in Kasachstan erörtert.

Laut Definition in § 43 Abs.2 des kasachischen Zivilgesetzbuchs (nachfolgend „ZivilGB“ bezeichnet) wird unter dem Begriff „Repräsentanz“ eine außerhalb des Sitzes einer juristischen Person gelegene unselbstständige Niederlassung dieser juristischen Person verstanden, die die Interessen der juristischen Person vertritt.

Mangels der Eigenschaft einer selbstständigen juristischen Person ist eine Repräsentanz grundsätzlich nicht in der Lage, einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht nachzugehen und erzielt demnach auch keine Gewinne. Sie wird vielmehr in den meisten Fällen dazu gegründet Hilfstätigkeiten nachzugehen und wird deshalb dazu von der Hauptgesellschaft unterhalten. Zur Finanzierung dieser Tätigkeit erhält eine Repräsentanz Gelder von der Hauptgesellschaft. Die kasachischen Steuerbehörden vertreten seit Jahren die Auffassung, dass die zum Ende des Besteuerungszeitraumes nicht aufgebrauchten Finanzierungsmittel in Kasachstan zu versteuern seien. Das Komitee für Staatseinnahmen des kasachischen Finanzministeriums hat eine entsprechende Erläuterung veröffentlicht, wonach die von der Hauptgesellschaft zugunsten der Repräsentanz bereitgestellten Finanzmittel als Erlöse für Zwecke der Körperschaftsbesteuerung anzusehen seien. Dabei werden Aufwendungen für den Unterhalt der Repräsentanz für den steuerlichen Abzug zugelassen. Die am Ende des Besteuerungszeitraumes (Kalenderjahr) nicht aufgebrauchten Gelder seien als Gewinn der Repräsentanz zu versteuern.

Diese Auffassung des kasachischen Finanzministeriums begegnet aufgrund geltender Normen der Doppelbesteuerungsabkommen, des kasachischen Steuer- und Zivilgesetzbuchs sowie des kasachischen Gesetzes über das Buchhaltungswesen und Jahresabschlüsse tiefgreifenden Bedenken.

In Kasachstan gegründete juristische Personen sowie gemäß Gesetzen ausländischer Staaten gegründete juristische Personen mit einem Hauptverwaltungssitz („effektiver Verwaltungsort“) gelten als in Kasachstan ansässige Personen, sog. Residenten; definiert. Nur im Falle der Ansässigkeit kann eine Steuerpflicht entstehen. Als Hauptverwaltungssitz wird der tatsächliche Sitz, d.h. der Ort der Hauptverwaltung (Sitz der Geschäftsleitung oder analoger Organe) betrachtet, an den grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen bezüglich der Steuerung, Verwaltung sowie Kontrolle des Unternehmens getroffen und realisiert werden.

Für einen Leiter der Repräsentanz kann und wird in der Regel eine Vollmacht ausgestellt, welche seine Handlungsbefugnisse auf Tätigkeiten der vorbereitenden Art sowie Hilfstätigkeiten Art.5 Abs.4 des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („DBA“) einschränkt. Infolgedessen hat der Leiter einer Repräsentanz keine Entscheidungsvollmacht über unternehmerische Tätigkeiten, d.h. Gewinnerzielungsabsichten, der Repräsentanz. Folglich werden die Entscheidungen über unternehmerische Tätigkeiten von der Geschäftsleitung, deren Hauptverwaltungssitz sich nicht in Kasachstan, sondern im Ausland befindet, getroffen. Deshalb kann die Repräsentanz nicht als eine in Kasachstan ansässige Person gesehen werden. Dies ist allerdings eine Voraussetzung für die Ausübung eines Besteuerungsrechts in Kasachstan.

Die Entstehung eines Besteuerungsrechts setzt ferner voraus, dass ein Unternehmen durch seine feste Geschäftseinrichtung in Kasachstan einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Allerdings ist im kas. SteuerGB vorgesehen, dass der Betrieb einer Repräsentanz in Kasachstan durch einen Nichtresidenten in Form von Tätigkeiten der vorbereitenden Art sowie Hilfstätigkeiten, die sich von der Haupttätigkeit des Nichtresidenten unterscheiden, nicht zur Bildung einer ständigen Betriebsstätte in Kasachstan führt, solange Tätigkeiten solcher Art nicht länger als 3 Jahre betrieben werden. Tätigkeiten der vorbereitenden Art sowie Hilfstätigkeiten dürfen dabei nur zugunsten des Nichtresidenten und nicht dritter Personen betrieben werden. Tätigkeiten der vorbereitenden Art sowie Hilfstätigkeiten werden definiert als:

- Nutzung der Einrichtung ausschließlich zu Zwecken der Lagerung und / oder Ausstellung von Gütern und Waren des Unternehmers;
- Aufrechterhaltung der Einrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren ohne deren Absatz;
- Aufrechterhaltung der Einrichtung ausschließlich für Zwecke der Sammlung, Verarbeitung und / oder Verbreitung von Informationen, der Werbung oder Erforschung des Absatzmarktes von Gütern oder Waren sowie Arbeiten und Dienstleistungen des Nichtresidenten, wenn diese nicht seine Haupttätigkeiten darstellen.

Mithin kann eine Repräsentanz nicht als ständige Betriebsstätte angesehen werden, wenn sie o.g. Tätigkeiten nicht länger als 3 Jahre betreibt. Wird eine Repräsentanz länger als 3 Jahre betrieben, so geht das kasachische Recht davon aus, dass sich die Tätigkeit, über die einer Repräsentanz erstreckt, wodurch eine Steuerpflicht entsteht. Unter 3-jährigem Bestehen ist ein Besteuerungsrecht Kasachstans nicht gegeben.

KEIN BESTEUERUNGSRECHT AUS § 220 ABS. 11 STEUERGB

Zur Begründung ihrer Auffassung zu der Besteuerung von Überschüssen einer Repräsentanz weisen die kasachischen Steuerbehörden oft auf die Regelungen des § 220 Abs.12 SteuerGB hin.

Diese Regelungen besagen, dass durch die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht zur Bildung einer ständigen Betriebsstätte gemäß § 220 Abs.11 SteuerGB sowie den Regelungen des DBA führen, die Regelungen für ständige Betriebsstätten auf die Repräsentanz entsprechende Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang hat die Repräsentanz einer ausländischen juristischen Person gemäß dem Schreiben des Komitees für Staatseinnahmen des Finanzministeriums (nachfolgend als „KSE“ bezeichnet) vom 28.04.2015 und der Antwort des Finanzministers¹⁰³ eine kasachische Steuererklärung nach Form 100.00 einzureichen, in der das Gesamtjahreseinkommen in Form von Finanzierungen der Repräsentanz durch die Hauptgesellschaft und die abzugsfähigen Kosten auszuweisen sind. Dabei seien die von der Hauptgesellschaft eingegangenen Finanzmittel nach Auffassung des KSE in der Zeile 100.00.04 „sonstige Erlöse“ der Körperschaftssteuerklärung zu berücksichtigen. Falls die Summe der Gesamtjahreserlöse die Summe der steuerlichen Abzüge übersteige, sei hierauf die Körperschaftssteuer (einschließlich Reingewinnsteuer) zu entrichten¹⁰⁴.

In § 220 Abs. 11 SteuerGB wird gleichzeitig ausgeführt, dass die Repräsentanz berechtigt ist, die Bestimmungen des DBA in Bezug auf die Freistellung der Besteuerung anzuwenden.

FEHLEN VON ZU VERSTEUERNDEN ERLÖSEN

Nach § 644 Abs.1 Nr. 34 SteuerGB sind sonstige Erlöse eines Nichtresidenten, die infolge der Ausübung einer Tätigkeit in Kasachstan erzielt werden, zu besteuern. Da der Begriff der Erlöse nicht im SteuerGB definiert ist, sei für Zwecke der Besteuerung der im Gesetz über das Buchhaltungswesen und Jahresabschlüsse sowie im IFRS vorgesehene Begriff der Erlöse entsprechend angewendet werden.

¹⁰³ Antwort des Finanzministers vom 11.März 2015 auf die Frage vom 24.Februar 2015 294912 (e.gov.kz)

¹⁰⁴ Siehe Antwort des Vorsitzenden des KSE Herrn Ergozhin D.E. auf die Anfrage №295505/1 aus 21.04.15, Link: <http://blogs.e.gov.kz/ru/blogs/kgd/questions/296469>

Die Regelungen nach § § 644 Abs.1 Nr. 34 SteuerGB können dann keine Anwendung finden, wenn die Finanzierung der Repräsentanz durch die Hauptgesellschaft nicht der Definition der Erlöse, geregelt in § 13 Abs.2 des Gesetzes über das Buchhaltungswesen und Jahresabschlüsse, entspricht. In § 13 Abs.2 des Gesetzes über das Buchhaltungswesen und Jahresabschlüsse sind Erlöse als Erhöhung von wirtschaftlichen Vorteilen innerhalb einer Abrechnungsperiode in Form von Zuflüssen oder Zunahmen von Aktiva sowie als Verminderungen von Verbindlichkeiten, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, und sich von einer Erhöhung durch Einlagen der im Eigenkapital beteiligten Personen unterscheiden, definiert.

Demnach stellt der Geldzufluss in Form von Finanzierungen durch die Hauptgesellschaft innerhalb derselben juristischen Person keine Erlöse dar, da Erhöhungen durch Einlagen von im Eigenkapital beteiligten Personen explizit ausgeschlossen werden.

Finanzierungen durch die Hauptgesellschaft stellen keine sonstigen Erlöse dar und können somit nicht unter Gesamtjahreserlösen in einer kasachischen Steuerklärung nach Form 100.00 ausgewiesen werden. Dasselbe gilt für Aufwendungen der Repräsentanz, wenn diese nicht im Zusammenhang der Erzielung von Erlösen gemäß § 100 Abs.1 SteuerGB stehen.

»» FAZIT

In Anbetracht des Dargelegten ist festzuhalten, dass die auf der Norm des § § 644 Abs.1 Nr. 34 SteuerGB begründete Auffassung der Steuerbehörden, wonach die von der Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Finanzierung der Repräsentanz in Kasachstan entrichteten Geldmittel, als ein zu versteuerndes Einkommen der Repräsentanz anzusehen sind, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des DBA darstellt.

Bis zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrags hat sich an dieser Auffassung der Steuerbehörden nichts geändert. Es wurde zusätzlich eine Anmeldepflicht von Steuerzahlern aus ausländischen Staaten, die Mittel aus internationalen und ausländischen Organisationen empfangenen, eingeführt¹⁰⁵. Da eine solche Anmeldepflicht nur Personen betrifft, die bestimmte Tätigkeiten betreiben (z.B. Rechtsbeistand, Erforschung der Öffentlichkeitsmeinung, Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen – außer, wenn die Tätigkeiten zu geschäftlichen Zwecken betrieben werden), wird auf diese Frage in vorliegendem Beitrag nicht weiter eingegangen.

Im Falle der Einbeziehung der zur Finanzierung der Repräsentanz in Kasachstan entrichteten Geldmittel in das Gesamtjahreseinkommen der Repräsentanz durch die Steuerbehörden, empfehlen wir solche Entscheidungen gerichtlich zu bestreiten und darüber hinaus ein Verständigungsverfahren gem. Art. 25 DBA einleiten zu lassen. Außerdem empfiehlt es sich, die von der Repräsentanz nicht aufgewendeten Mittel buchhalterisch als Vorschüsse zu erfassen, um Risiken und strittige Situationen zu vermeiden. In diesem Fall wird die Rückerstattung von nicht aufgewendeten und buchhalterisch als Vorschüsse erfassten Mitteln der Repräsentanz keine steuerlichen Folgen nach sich ziehen.

Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass die Rechtsauffassung der kasachischen Steuerbehörden de facto zu einer Doppelbesteuerung, jedenfalls in Bezug auf deutsche Unternehmen, die in Kasachstan in Form eine Repräsentanz agieren, führt.

¹⁰⁵ Geregelt durch § § 14, 20, 77, 557, 627 und den Erlass des Finanzministers vom 19.Oktober 2016 Nr. 553

Steuerliche Vergünstigungen

SONDERWIRTSCHAFTSZONEN

In Kasachstan gibt es außerdem Steuervorteile für Unternehmen, die als Teilnehmer in einer der Sonderwirtschaftszonen registriert sind. Eine Sonderwirtschaftszone ist ein Teil des kasachischen Hoheitsgebiets, in dem eine besondere rechtliche Regelung für die Durchführung von Investitionen in vorrangige Wirtschaftsbereiche besteht. In Kasachstan existieren derzeit 13 Sonderwirtschaftszonen mit unterschiedlicher sektoraler Ausrichtung. Folgende Wirtschaftsbereiche werden hierbei umfasst: Bauwesen, Transport, Recycling, Elektronikproduktion, pharmazeutische Produktion, chemische Produkte, Metallurgie und Sonstige.

In allen 13 SWZ werden in der Regel Befreiungen von der Körperschaftssteuer-, teilweise von der Umsatzsteuer sowie von der Grundsteuer gewährt. In einigen Sonderwirtschaftszonen kann ein Investor Befreiung von der Zahlung von Zöllen erhalten. Die gesetzlichen Grundlagen sind unter anderem in §§ 708-710 des kasachischen Steuergesetzbuchs zu finden. Für die Gewährung von Präferenzen muss nicht nur eine Vereinbarung über die wirtschaftliche Betätigung in der jeweiligen Sonderwirtschaftszone Vorliegen. Es gelten weitere Kriterien, die an die Gewährung von Präferenzen geknüpft sind. Diese sind unbedingt einzuhalten, da das Unternehmen anderenfalls rückwirkend sämtliche gewährten Präferenzen erstatten muss.

STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN NACH DEM UNTERNEHMENSKODEX

Die Republik Kasachstan unterstützt Investitionen durch die Gewährung von staatlichen Präferenzen und (oder) durch die Gewährung von Stabilitätsgarantien bei der Änderung der Steuergesetzgebung der Republik Kasachstan. Der Abschnitt „Förderung nach dem Unternehmenskodex der Republik Kasachstan“ enthält bereits einen Überblick, sodass in diesem Abschnitt hieran angeknüpft wird.

Der kasachische Gesetzgeber unterscheidet bei der Gewährung von Präferenzen an u.a. an juristische Personen, einschließlich einer juristischen Person mit ausländischer Beteiligung zwischen verschiedenen Arten von Investitionsvereinbarungen. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Investitionsvereinbarung“ sämtliche nach dem kasachischen Investitionsrecht gemeinten Vereinbarungen zwischen dem Investor und dem kasachischen Staat verstanden werden. Da es eine Vielzahl von verschiedenen Investitionsarten gibt, die jeweils den Abschluss einer Vereinbarung im weiten Sinne erfordern, werden an der jeweiligen Stelle Synonyme verwendet, die die spezielle Art des jeweiligen Investitionsvorhabens beschreiben.

VEREINBARUNG ÜBER EIN (EINFACHES) INVESTITIONSPROJEKT

Im Falle eines (einfachen) Investitionsprojekts können nur bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wie bspw. die Zollbefreiung bei der Einfuhr von technologischen Anlagen, Bauteilen und Komponenten, Roh- und / oder Hilfsstoffen sowie die Gewährung von staatlichen Zuschüssen in Form von Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeugen usw. Die Gewährung steuerlicher Vorteile ist grundsätzlich nicht vorgesehen.



VORRANGIGES (PRIORITÄRES) INVESTITIONSPROJEKT

Bei der Durchführung eines vorrangigen Investitionsvorhabens kann der Investor zusätzlich zu den oben genannten Vergünstigungen, mit Ausnahme der Umsatzsteuerbefreiung, folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

- Ermäßigung (Befreiung von) der Körperschaftssteuer
- Anwendung des Koeffizienten 0 auf den Grundsteuersatz¹⁰⁶
- Befreiung von der Vermögenssteuer¹⁰⁷

Die Befreiung von der Körperschafts- und Grundsteuer wird für maximal 10 Jahre gewährt, die Befreiung von der Vermögenssteuer für maximal 8 Jahre.

VEREINBARUNG ÜBER INVESTITIONEN

Artikel 295-2 Absatz 3 des Unternehmergeetzes legt fest, dass die Vereinbarung über Investitionen die Arten von Investitionspräferenzen, die Bedingungen und das Verfahren für ihre Gewährung bestimmen kann. Das Nähere regelt die Ministerialverordnung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über Investitionen.¹⁰⁸ Ebenso enthält die Vorschrift den Verweis auf Regelungen des Steuergesetzbuchs bzgl. der Gewährung der steuerlichen Präferenzen. Die Vorschriften der §§ 712-1 bis 712-3 des Steuergesetzbuchs legen die Besteuerungsregeln fest, die eine Vereinbarung über Investitionen abgeschlossen haben.

In § 712-2 des Steuergesetzbuchs werden die Fristen für den Beginn der Anwendung der einzelnen Steuervergünstigungen direkt festgelegt. So legt § 712-2 folgende Fristen für die Anwendung der folgenden Steuerpräferenzen fest:

- Die Ermäßigung der Körperschaftsteuer um 100 Prozent wird ab dem 1. Januar des Jahres angewandt, in dem die Vereinbarung über Investitionen abgeschlossen worden, und gilt für höchstens 10 Jahre; die Frist beginnt allerdings erst ab dem 1. Januar des auf den Abschluss der Vereinbarung folgenden Jahres. Wird beispielsweise die Vereinbarung am 15. Juni 2023 unterzeichnet, kann der Investor (theoretisch) bereits im Jahr 2023 in den Genuss steuerlicher Vorteile kommen. Diese enden allerdings am 31. Dezember 2034
- Die Befreiung von Grundsteuer wird ab dem 1. Tag des Monats angewandt, in dem die Vereinbarung abgeschlossen worden ist, und gilt ebenfalls für höchstens 10 Jahre; die Berechnung der Zehnjahresfrist erfolgt entsprechend wie bei der Körperschaftssteuer (vgl. oben)
- Die Vermögenssteuer wird ab dem 1. Tag des Monats erhoben, in dem der erste Vermögensgegenstand gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards als Teil des Anlagevermögens erfasst wird. Dies gilt für maximal 8 Jahre. die Berechnung der Achtjahresfrist erfolgt entsprechend wie bei der Körperschaftssteuer und der Grundsteuer (vgl. oben).

106 In kasachischen Gesetzen wird an mehreren Stellen statt einer kompletten Steuerbefreiung die Anwendung des Koeffizienten 0 in Aussicht gestellt. De facto muss der Steuerpflichtige die Besteuerungsgrundlage berechnen, dem dem kasachischen Fiskus mitgeteilt und zugleich die Anwendung des Koeffizienten 0 deklarieren, um im Endergebnis zu einer Steuerbefreiung zu kommen. Im Ergebnis handelt es sich um eine 100%-Steuerbefreiung.

107 Siehe vorherige Fußnote: in kasachischen Gesetzen wird an mehreren Stellen statt einer kompletten Steuerbefreiung die Anwendung des Koeffizienten 0 in Aussicht gestellt. De facto muss der Steuerpflichtige die Besteuerungsgrundlage berechnen, dem dem kasachischen Fiskus mitgeteilt und zugleich die Anwendung des Koeffizienten 0 deklarieren, um im Endergebnis zu einer Steuerbefreiung zu kommen. Im Ergebnis handelt es sich um eine 100%-Steuerbefreiung.

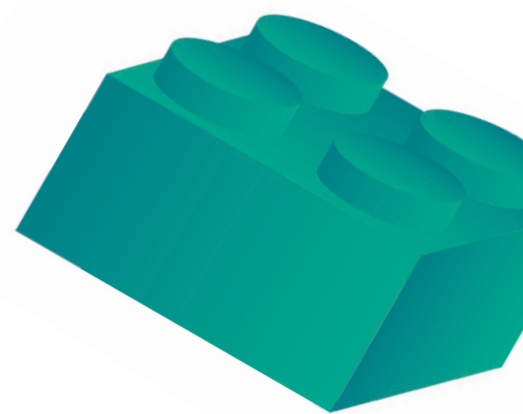
108 Verordnung vom 17.03.2022 zu Nr.: 11-1-4/113

VORTEILE FÜR INVESTOREN IM „AIFC“

Zu die Ziele der Errichtung des Astana Financial Center (AIFC) ist bereits eingangs Stellung bezogen worden. Für das „AIFC“ gilt eine besondere rechtliche Steuerregelung im Finanzsektor, die durch das Verfassungsgesetz der Republik Kasachstan Nr. 438-V „über das internationale Finanzzentrum Astana“ vom 7. Dezember 2015 festgelegt ist. Diese Regelung bietet den AIFC-Teilnehmern gewisse Steuervorteile. Allerdings setzen die meisten Vergünstigungen voraus, dass der jeweilige Teilnehmer Finanzdienstleistungen erbringt. Zielsetzung ist hierbei die weitere Entwicklung des Finanzdienstleistungssektors. Die Liste der Dienstleistungen, die als Finanzdienstleistungen anerkannt werden, umfasst mehr als 30 Arten von Dienstleistungen. Die Steuervorteile sind Bank-, Makler-, Handels- und Versicherungsdienstleistungen. Die anderen Branchen sind aber auch für die AIFC-Mitglieder von Bedeutung, die Einkünfte aus Rechts-, Prüfungs-, Buchhaltungs- und Beratungsdienstleistungen beziehen. Die AIFC-Teilnehmer, die die genannten Dienstleistungen nicht erbringen, erhalten weniger bedeutende Steuervorteile. Steuerbefreiungen gelten bis zum 1. Januar 2066.

Die nachstehend aufgeführte Tabelle umfasst die entsprechenden Steuervergünstigungen:

TEILNEHMER	Befreiung von der Körperschaftsteuer	Befreiung von der Umsatzsteuer	Vermögenssteuerbefreiung	Grundsteuerbefreiung	Befreiung von der Quellenbesteuerung auf Dividenden und Veräußerungsgewinne für Anteilseigner einer AIFC-Teilnehmergeellschaft
AIFC-Teilnehmer, die Einkünfte aus Finanzdienstleistungen beziehen	✓	✓	✓	✓	✓
AIFC-Teilnehmer, die Einkünfte aus Beratungs-, Rechts-, Prüfungs- und Buchhaltungsdienstleistungen beziehen	✓ <i>Nur auf Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen für einen AIFC-Teilnehmer</i>	-	✓	✓	✓
Andere AIFC-Teilnehmer, die die genannten Dienstleistungen nicht erbringen	-	-	-	-	✓





Die Fragen der Transferpreisbildung

Das Gesetz über Verrechnungspreise, auch bekannt als Transferpreisgesetz, ist ein wesentlicher Bestandteil des internationalen Steuerrechts. In Kasachstan existiert das Gesetz über Transferpreisbildung. Wie in anderen Ländern regelt es die Preisgestaltung für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen. Ziel ist es, eine gerechte und marktgerechte Bewertung dieser internen Transaktionen sicherzustellen, um die Verlagerung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer zu verhindern und eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

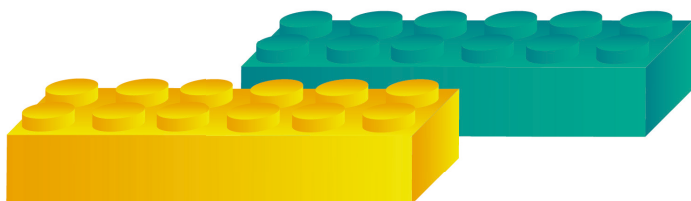
Verrechnungspreise sind die Preise, die für Waren, Dienstleistungen, Rechte oder Kapital zwischen verbundenen Unternehmen eines multinationalen Konzerns berechnet werden. Dieses interne Preissystem kann Einfluss auf die Steuerlast der beteiligten Unternehmen haben, da es die Gewinne, die in den verschiedenen Ländern ausgewiesen werden, direkt beeinflusst. Angesichts der globalen Reichweite vieler Unternehmen ist die angemessene Festsetzung von Verrechnungspreisen von großer Bedeutung für die Steuerbehörden.

Das kasachische Gesetz verlangt, dass die Verrechnungspreise dem sogenannten „Fremdvergleichsgrundsatz“ (Arm's Length Principle) entsprechen. Dies bedeutet, dass die Bedingungen und Preise zwischen verbundenen Unternehmen denselben Bedingungen entsprechen müssen, die auch zwischen unabhängigen Unternehmen unter marktüblichen Bedingungen gelten würden. Um dies zu gewährleisten, werden verschiedene Methoden zur Bewertung von Verrechnungspreisen herangezogen, wie z.B. die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufspreismethode oder die Kostenaufschlagsmethode. Wie auch in anderen Ländern sind Unternehmen in Kasachstan verpflichtet, umfangreiche Dokumentationen zu ihren Verrechnungspreisen zu führen und diese auf Anfrage den Steuerbehörden vorzulegen. Dies soll Transparenz schaffen und den Steuerbehörden die Überprüfung der Angemessenheit der Preise ermöglichen.

Verstöße gegen das Gesetz über Verrechnungspreise können zu steuerlichen Anpassungen, Strafzahlungen und Zinsen führen. In den letzten Jahren haben viele Länder ihre Gesetze und Vorschriften in diesem Bereich verschärft, um Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen einzudämmen. Insbesondere im Zuge der Initiativen der OECD gegen Gewinnverlagerung und Erosion der Steuerbasis (BEPS) hat Kasachstan wie auch viele andere Länder die Vorschriften angepasst.

Das Transferpreisbildungsgesetz (im Folgenden - TransferG) regelt die bei Verrechnungspreisen entstehenden geschäftlichen Beziehungen zwischen Unternehmen, um Verluste von Staatseinnahmen bei internationalen Geschäftstätigkeiten und Transaktionen im Zusammenhang mit internationalen Geschäftstätigkeiten (nachfolgend als „internationales Geschäft“ bezeichnet) zu verhindern. Das kasachische TransferG ist demnach anwendbar, wenn ein sog. internationales Geschäft zwischen den Parteien vorliegt.

Nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 31 TransferG liegt ein internationales Geschäft grundsätzlich bei Export- und Importgeschäften vor. Weitere Fälle sind die Dienstleistungs- und Werkverträge, bei denen eine in Kasachstan nicht ansässige Person Leistungen an in Kasachstan ansässige Unternehmen erbringt.



DOKUMENTATIONSPFLICHTEN GEMÄSS § 7 DES TRANSFERPREISBILDUNGSGESETZES

§ 5 Abs. 3 Nr. 4) TransferG sieht vor, dass die Vertragsparteien im internationalen Geschäft verpflichtet sind, die Dokumentation, die den Marktpreis bestätigt zu führen und auf Anfrage von Steuerbehörden innerhalb von 90 Kalendertagen vorzulegen.

METHODEN DER TRANSFERPREISBILDUNG

Bei der Durchführung der Kontrolle über Transferpreisbildung werden folgende Methoden der Transferpreisbildung angewandt.

Methode des vergleichbaren unkontrollierbaren Preises (Preisvergleichsmethode)

Diese Methode sieht den Vergleich des von den Vertragsparteien angewandten Preises mit den marktüblichen Preisen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen mit Berücksichtigung der zulässigen Abweichung (Differential) vor.

Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method)

Bei der Anwendung dieser Methode wird der marktübliche Preis als Summe der tatsächlich getragenen Kosten und des Gewinnaufschlags berechnet. Diese Methode wird in der Regel vor allem dann angewendet, wenn es um die Bewertung von Gütern und Dienstleistungen geht, die innerhalb eines Konzerns von einem verbundenen Unternehmen an ein anderes verkauft werden. Die Kostenaufschlagsmethode ist dem Grunde besonders geeignet für Situationen, in denen ein Unternehmen vorrangig als Produzent oder Dienstleister für andere Konzernteile auftritt.

Neben der Ermittlung der Kostenbasis ist die Bestimmung des Gewinnaufschlags von immens wichtig. Der Gewinnaufschlag wird in der Regel auf Basis von Vergleichsdaten ermittelt. Hierbei wird versucht, einen Satz zu finden, der dem entspricht, was unabhängige Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen anwenden würden. Dies kann durch die Analyse von Gewinnspannen ähnlicher Transaktionen zwischen unabhängigen Dritten oder durch Branchendurchschnitte erfolgen.

Wiederverkaufspreismethode (Resale Price Method)

Die Wiederverkaufspreismethode ist eine weitere Methode zur Bestimmung von Verrechnungspreisen innerhalb international agierender Konzerne. Sie wird vorrangig eingesetzt, wenn ein Unternehmen Produkte von einem verbundenen Unternehmen erwirbt und diese anschließend an unabhängige Dritte weiterverkauft. Zunächst wird der Preis ermittelt, zu dem das Produkt an einen unabhängigen Dritten verkauft wird. Dieser Preis sollte unter normalen Marktbedingungen zustande gekommen sein. Anschließend wird eine Gewinnspanne abgezogen, die das wiederverkaufende Unternehmen normalerweise für seine Tätigkeit erwarten würde. Diese Gewinnspanne soll die Funktionen, Risiken und Vermögenswerte des Wiederverkäufers sowie den Wert der von ihm erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen. Die Ermittlung dieser Spanne basiert oft auf der Analyse von Gewinnspannen, die unabhängige Unternehmen in vergleichbaren Transaktionen erzielen.

Die Herausforderung bei der Anwendung der Wiederverkaufspreismethode liegt in der Bestimmung einer angemessenen und marktüblichen Gewinnspanne. Diese Spanne muss repräsentativ für die Funktionen sein, die das Unternehmen ausübt, sowie die mit der Transaktion verbundenen Risiken (wie z.B. Währungskursschwankungen des kasachischen Tenge zum Euro) und Kosten (zuletzt hohe Transportkosten infolge des Angriffskrieges gegen die Ukraine) reflektieren. Eine genaue Analyse von vergleichbaren unabhängigen Transaktionen ist daher unerlässlich.

Gewinnverteilungsmethode

Die Gewinnverteilungsmethode ist eine Methode zur Bestimmung von Verrechnungspreisen, die insbesondere in komplexen multinationalen Konzernen oder bei einzigartigen Transaktionen angewendet wird. Diese Methode wird vor allem dann genutzt, wenn verbundene Unternehmen gemeinsam an der Erstellung von Waren oder Dienstleistungen beteiligt sind oder wenn Transaktionen nicht leicht mit Marktvergleichen bewertet werden können.

Das Prinzip der Gewinnteilungsmethode besteht darin, den Gesamtgewinn aus einer Transaktion oder einer Gruppe von Transaktionen zwischen den beteiligten Unternehmen entsprechend ihrem jeweiligen Beitrag zu teilen. Die Methode zielt darauf ab, den Gewinn so aufzuteilen, wie es unabhängige Unternehmen unter vergleichbaren Umständen tun würden.

Diese Methode ist besonders nützlich, wenn die beteiligten Unternehmen eng verflochten sind und es schwierig ist, einzelne Transaktionen für Verrechnungspreiszwecke zu bewerten. Die Herausforderung liegt jedoch in der komplexen Analyse und Bewertung der Beiträge der einzelnen Unternehmen.

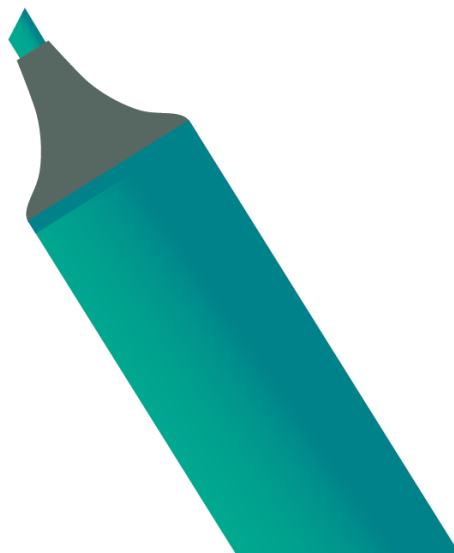
Nettogewinnmethode (Transactional Net Margin Method - TNMM)

Die Nettogewinnmethode ist eine verbreitete Methode zur Bestimmung von Verrechnungspreisen. Sie ähnelt der Kostenaufschlagsmethode und der Wiederverkaufspreismethode, konzentriert sich aber auf die Nettogewinnspanne, die ein Unternehmen aus einer bestimmten Transaktion oder Transaktionsgruppe erzielt. Die Methode wird häufig verwendet, wenn eine direkte Preisvergleichsmethode nicht anwendbar ist, beispielsweise aufgrund der Einzigartigkeit der Transaktionen oder des Mangels an vergleichbaren Marktdaten.

Eine Besonderheit des kasachischen TransferG besteht darin, dass nach § 12 Abs. 2 des TransferG nur wenn die Anwendung der Preisvergleichsmethode nicht möglich ist, eine der anderen Methoden angewendet werden dürfen. Zu diesen Methoden gehören die Kostenaufschlagsmethode, die Methode des nachträglichen Realisierungspreises, die Gewinnaufteilungsmethode und andere. Dies hat zur Folge, dass deutsche Unternehmen bei der Bestimmung des marktüblichen Preises erst eruieren und dokumentieren müssen, dass die Preisvergleichsmethode nicht angewandt werden kann. Wendet ein Unternehmen – ohne die Dokumentation dessen, dass die Preisvergleichsmethode auf die Geschäftsbeziehungen nicht angewandt werden kann – sogleich eine andere Methode wie z.B. die Kostenaufschlagsmethode, birgt dies erhebliche Risiken. Das kasachische Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung die Regelungen des § 12 Abs. 2 des TransferG bestätigt.

§ 18 des kasachischen TransferG beschreibt welche Informationsquellen zur Bestimmung von Marktpreisen verwendet werden. Es legt eine Reihenfolge fest: Zuerst werden offiziell anerkannte Marktpreisquellen verwendet, gefolgt von Börsennotierungen, Daten von staatlichen und ausländischen Behörden über Preise und Ausgaben, und schließlich Informationen aus Transferpreis-Software und anderen Quellen. Zudem ist für Geschäfte in Steueroasen nur die Verwendung offiziell anerkannter Quellen und Börsennotierungen erlaubt. Es existiert eine von der kasachischen Regierung festgelegte Liste der Marktpreisquellen¹⁰⁹, die zum überwiegenden Teil Auskunft über Preise für Rohöl, Erdölprodukte, Buntmetalle und die Preise für weitere Rohstoffe erlauben.

¹⁰⁹ Vgl. dazu die Verordnung des stellvertretenden Premierministers - Finanzministers der Republik Kasachstan vom 12. Juli 2023 № 757 „Über die Genehmigung des Verzeichnisses der amtlich anerkannten Informationsquellen für Marktpreise“



RISIKEN BEI FESTSTELLUNG VON ABWEICHUNG VON DEM MARKTÜBLICHEN PREIS

Stellen die kasachische Steuerbehörde eine Abweichung festgestellt, so sind die Steuerbehörden berechtigt, eine sog. Korrektur Besteuerungsgrundlage nach § 10 TransferG vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Gewinnabgrenzung zwischen der Stammgesellschaft und einer steuerlichen Betriebsstätte, die wir bereits in dieser Publikation erwähnt haben. Auch insoweit gilt der Kern des TransferG, nämlich der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen der Betriebsstätte und dem Stammhaus eines Unternehmens.

In Deutschland existieren bestimmte Regelungen für die Abgrenzung von Gewinnen zwischen einer Betriebsstätte und ihrem Mutterunternehmen. Diese Regelungen sind im Außensteuergesetz (AStG) sowie in der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) verankert. Die BsGaV implementiert den „Authorised OECD Approach“ (AOA) im Detail in das deutsche Recht. Gemäß diesem Konzept wird eine Betriebsstätte im Verhältnis zu ihrem Hauptunternehmen quasi, wie eine eigenständige Tochtergesellschaft behandelt. Die Gewinnermittlung einer Betriebsstätte erfolgt durch die Anwendung einer Fiktion der vollen Selbstständigkeit.

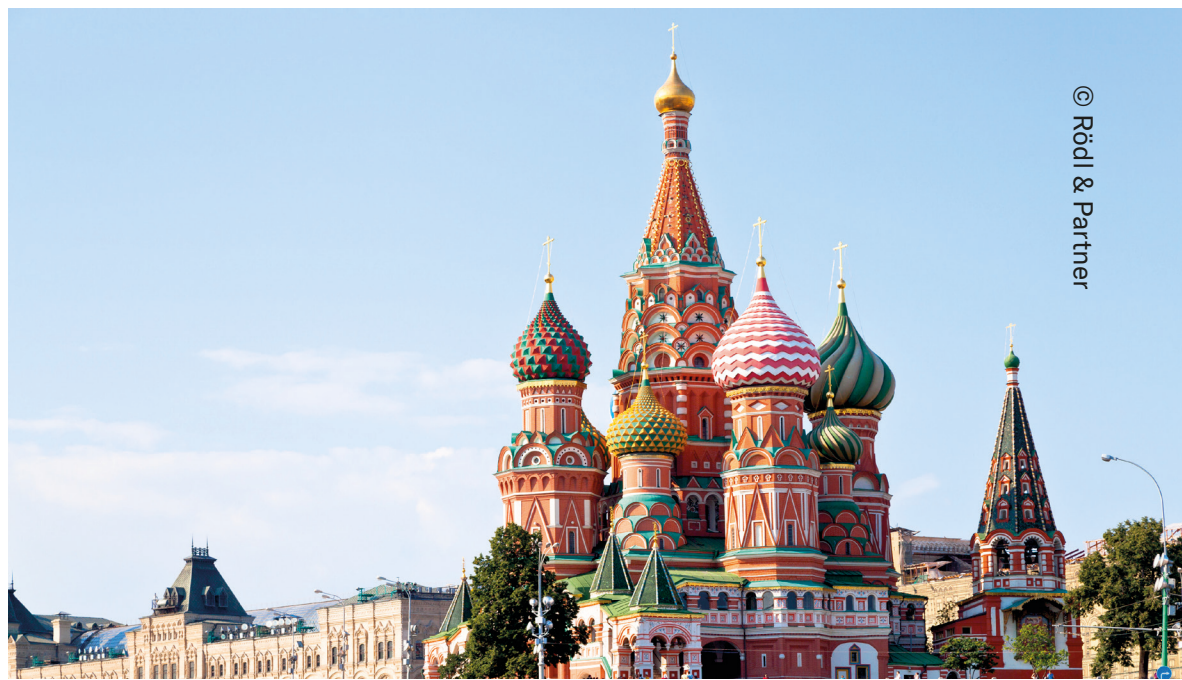
Die Verteilung der Gewinne erfolgt in zwei Phasen. Im ersten Schritt werden der Betriebsstätte durch eine Funktions- und Risikoanalyse Vermögenswerte, Geschäftschancen, Risiken und Kapital zugewiesen. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Betriebsstätte durch die Nutzung von Verrechnungspreismethoden bestimmt.

Soweit bei zweitem Schritt deutsche Unternehmen üblicherweise die Kostenaufschlagsmethode verwenden, bergen die Regelungen des § 12 Abs. 2 TransferG Risiken einer Doppelbesteuerung. Der deutsche Fiskus wird auf die Grundsätze in der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung abstellen und den der steuerlichen Betriebsstätte z.B. bei Routineleistungen meist unter Verwendung der Kostenaufschlagsmethode eher gering ansetzen (wollen). Der kasachische Fiskus wird demgegenüber die Preisvergleichsmethode ansetzen wollen.

Deutschen Unternehmen ist deshalb bei Realisierung von Projekten über eine steuerliche Betriebsstätte geraten, zu Beginn des Projekts den Aufwand für die Verrechnungspreisdokumentation und etwaige steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung genaustens zu kalkulieren.

SANKTIONEN VERSTÖSSE GEGEN DAS TRANSFERG UND NACH DEM ORDNUNGSWIDRIGKEITSGESETZBUCH.

Im Falle der Abweichung des Preises können die Steuerbehörden § 278 OWiGB (Verkürzung von Steuer- und sonstiger Pflichtabgaben an den Staatshaushalt) anwenden, wonach die Ordnungsgeldern in Höhe bis 50 Prozent des errechneten Steuersummen sonstiger Pflichtabgaben an den Haushalt verhängt werden können.



Sanktionen gegen Russland und Auswirkungen auf deutsche Unternehmen in Kasachstan

Der Erlass umfangreicher Sanktionspakete der EU als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine, sowie die völkerrechtswidrige Annexion der Krim im Jahre 2014, kann derzeit an keinem Teilnehmer des heutigen Wirtschaftsverkehrs vorbei gehen. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Interaktion mit russischen Unternehmen und Personen wurde umfassend eingeschränkt. Die aktuellen wirtschaftspolitischen Umstände machen Kasachstan als wirtschaftliches Zentrum Zentralasiens nur noch interessanter für internationale wirtschaftliche Aktivitäten.

Angesichts des immanent geltenden Vorwurfs der Umgehung der Sanktionen über Zentralasien ist immens wichtig, etwaige Risiken für die Haftung deutscher Geschäftsführung für Handlungen des lokalen kasachischen Managements in kasachische Tochtergesellschaft aufzuzeigen.

Da sich die Sanktionen der EU gegen Russland und Belarus richten, bedarf es zunächst der Feststellung, wie Verstöße gegen Sanktionen in Kasachstan möglich sind. In direkter Folge der Sanktionen stiegen die Exporte russischer Nachbarstaaten nach Russland kohärent an.¹¹⁰ Kasachstan äußerte sich bereits kurz nach Kriegsbeginn gegenüber dem US-amerikanischen Außenminister, dass es sich nicht an Umgehungen an den Sanktionen beteiligen werden.¹¹¹

Dennoch befindet sich Kasachstan mit Russland in der Eurasischen Wirtschaftsunion, was Umgehungen zunächst durch Schlupflocher in der Zolldokumentation bei Umladung von Waren in Kasachstan vereinfachte.¹¹² Hierbei versicherte die kasachische Regierung jedoch die Schließung besagter Schlupflocher.

Auch sanktionsrechtlicher Sicht ist wohl vor allem das sog. „Weiterleitungsverbot“ und das „Umgehungsverbot“ relevant.¹¹³ Nach eben diesem müssen deutsche Unternehmen ihre wirtschaftlichen Transaktionen dahingehend untersuchen, ob durch die Transaktionen nicht auf den Sanktionen gelistete Personen und Unternehmen begünstigt werden.¹¹⁴ Offizielle Transparenzregister sind hierbei nicht ausreichend, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können.¹¹⁵ Gleiches gilt natürlich auch für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen, die von den Sanktionspaketen eingeschränkt oder ganz verboten wurden. Insofern bedarf es für eine abschließende Beurteilung stets einer qualifizierten Einzelfallberatung.

110 ND (Niesmann): Kampf gegen Sanktionsbrecher: Warum nicht gleich so?, abrufbar unter: <https://www.rnd.de/wirtschaft/sanktionen-gegen-russland-wie-gelingt-der-kampf-gegen-sanktionsbrecher-6DAIVLTR3JFQRF25JMVCE4A.html>

111 DAZ (o.V.): US-Außenminister Blinken besucht Kasachstan, abrufbar unter: <https://daz.asia/blog/us-aussenminister-blinken-besucht-kasachstan/>

112 GTAI (Appel): Kasachstan blockiert die Umgehung von Sanktionen, abrufbar unter: <https://www.gtai.de/de/trade/eawu/zoll/kasachstan-blockiert-die-umgehung-von-sanktionen-901810>

113 Vgl. Schweniger/Göcke, EuZW 2022, 499 (502)

114 Schweniger/Göcke, EuZW 2022, 499 (502)

115 Schulze/Gebert: Der M&A-Markt mit Russlandbezug kommt zum Erliegen – Auswirkungen der EU-Sanktionen auf M&A-Deals, in: jurisPR-HaGesR 5/2022 Anm. 1.

Das Risiko eines Sanktionsverstößes darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Verstöße gegen Sanktionen sind straf- und bußgeldbewährt.¹¹⁶ Das Strafmaß und der Umfang der Bußgelder sind §§ 17 ff. AWG aufgelistet. Das Mindeststrafmaß liegt – je nach Tatbestandsverwirklichung – zwischen einem Jahr (§ 17 AWG) und drei Monaten (§ 18 AWG).

Zudem kommt auch eine zivilrechtliche Geschäftsleiterhaftung relevant. Für den Geschäftsführer einer GmbH bedroht § 43 II GmbHG den Geschäftsführer mit einer gesellschaftsrechtlichen Innenhaftung, der „Obliegenheiten“ verletzt. Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters missachten, sehen sich von einer Haftung nach § 93 II 1 AktG bedroht. Auch wenn beide Vorschriften im Wortlaut unterschiedlich sind, so ist ihre Systematik in diesem Zusammenhang weitestgehend deckungsgleich.

Verstößt ein Unternehmen infolge der Lieferung von Gütern nach Kasachstan, die anschließend ohne die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach Russland gelangen, gegen die Sanktionen der EU, kann dies zu einer entsprechenden Innenhaftung der Geschäftsleiter gegenüber der Gesellschaft führen. Eine Entlastung durch die sog. Business-Judgement-Rule ist aufgrund der evidenten Rechtswidrigkeit von Sanktionsumgehungen überwiegend unwahrscheinlich.

Die Einhaltung von Sanktionen ist damit ein zentraler Aspekt der wirtschaftlichen Betätigung in Zentralasien. Deutsche Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie in Bezug auf Sanktionen westlicher Staaten die Compliance-Anforderungen erfüllen und effektive Risikomanagementstrategien implementieren.

COMPLIANCE-ANFORDERUNGEN

Die Compliance-Anforderungen umfassen mehrere Schlüsselbereiche. Erstens ist die Due Diligence (Anwendung der erforderlichen Sorgfalt im geschäftlichen Verkehr) entscheidend. Deutsche Unternehmen müssen ihre Geschäftspartner und Transaktionen gründlich überprüfen, um sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen Sanktionen vorliegen. Dies beinhaltet die Überprüfung der Identität von Partnern, die richtige Zuordnung von Waren, aber auch Dienstleistungen zu solche, die nicht den verschiedenen Sanktionen unterliegen.

Die Entwicklung und Umsetzung interner Richtlinien zur Sanktionscompliance ist heutzutage unerlässlich. Diese Richtlinien sollten klare Verfahren und Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens definieren. Ebenso ist die Entwicklung von Methoden zur Identifizierung und Bewertung von Sanktionsrisiken wesentlich. Dies beinhaltet die Analyse der Geschäftsbeziehungen und der geografischen Lage der Geschäftstätigkeiten.

RISIKOMANAGEMENT

Im Bereich des Risikomanagements sollten Unternehmen Strategien entwickeln, die sowohl präventiv als auch reaktiv sind. Dies beinhaltet die Implementierung von Überwachungssystemen und Kontrollmechanismen. Darüber hinaus müssen Unternehmen ihre Risikomanagementstrategien kontinuierlich überwachen und anpassen, um auf Veränderungen in den Sanktionsvorschriften reagieren zu können. Es ist abzusehen, dass die EU ein weiteres Sanktionspaket gegen Russland alsbald verabschieden wird.

¹¹⁶ Eggers/Pawel, in BB 2022, 1484 (1485)

IMPLEMENTIERUNG VON COMPLIANCE-PROGRAMMEN

Die Implementierung von Compliance-Programmen ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Wichtige Schritte umfassen die Festlegung einer Compliance-Strategie, die Zuweisung von Ressourcen und die Einrichtung von Überwachungs- und Berichtsmechanismen nicht nur in den Exportabteilung in der Muttergesellschaft, sondern auch in den kasachischen Tochterunternehmen.

Die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter entscheidend, um ein umfassendes Verständnis der Sanktionsrisiken (Haftung der deutschen Geschäftsführung) und der notwendigen Compliance-Maßnahmen zu gewährleisten. Nur durch die Bereitstellung von Schulungen und Bewusstseinsbildung können Unternehmen sicherstellen, dass ihre lokalen Mitarbeiter die Bedeutung der Einhaltung von Sanktionen verstehen und wissen, wie sie entsprechend handeln müssen.

Die Einhaltung von Sanktionen eine komplexe Aufgabe ist, die eine sorgfältige Planung und Durchführung erfordert. Unternehmen müssen proaktiv sein und sicherstellen, dass sie über die notwendigen Systeme und Prozesse verfügen, um die Compliance-Anforderungen zu erfüllen und effektive Risikomanagementstrategien zu implementieren. Durch die Einhaltung dieser Best Practices können Unternehmen das Risiko von Sanktionsverstößen minimieren und einen verantwortungsvollen Geschäftsbetrieb gewährleisten.





AHK Zentralasien

HOVSEP VOSKANYAN

Delegierter der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien

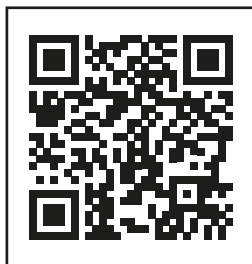
Hovsep.voskanyan@ahk-za.kz

+7 727 3561 061

Von 2002 an studierte er an der Freien Universität Berlin im Fach Betriebswirtschaftslehre und schloss das Studium 2008 als Diplom-Betriebswirt ab. Ab 2008 arbeitete er bei der Commerzbank AG, zunächst als Relationship Manager Financial Institutions in der Zentrale in Frankfurt am Main, ab 2013 dann als Leiter der Repräsentanz der Bank in Minsk, Belarus. Ab 2014 war er weiterhin Mitglied des Vorstands und ab 2015 Vorstandsvorsitzender des Deutsch-Belarussischen Wirtschaftsclubs e.V. Im November 2019 übernahm er die Stelle des Delegierten der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien mit Sitz in Almaty und wurde im März 2020 zum Vorstandsvorsitzenden des VDW gewählt.

Über die AHK Zentralasien

Gegründet im Jahre 1994 ist die AHK Zentralasien seit 30 Jahren Partner und Stimme der deutschen Unternehmen in Kasachstan und den anderen zentralasiatischen Republiken. Als anerkannte offizielle Vertretung der deutschen Wirtschaft pflegt sie eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Verbänden und Unternehmen in den Gastländern und in Deutschland, vertritt die Interessen der deutschen Unternehmen vor Ort gegenüber diesen Stakeholdern und bietet eine Plattform für die Vernetzung untereinander. Die AHK Zentralasien treibt durch eine Reihe verschiedener Formate auf unterschiedlichen Ebenen die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Kasachstan voran und setzt sich sowohl für eine Verbesserung von Investitions- und Geschäftsklima im Allgemeinen als auch für ganz konkrete Projekte und Unternehmenspetita ein. Darüber hinaus unterstützt die AHK Zentralasien deutsche Unternehmen operativ bei Markterkundung und Markteintritt durch ein breites Spektrum an entsprechenden Dienstleistungen.



www.zentralasien.ahk.de



© GTAI/Bundesfoto/Uwe Völkner

Germany Trade & Invest (GTAI)

JAN TRIEBEL

M.Sc. (RUS), Internationale Wirtschaftsbeziehungen

Jan.Triebel@gtai.de

+7 727 3550 678

Jan Triebel ist seit 1993 Wirtschaftskorrespondent für Germany Trade & Invest bzw. deren Vorgängerorganisation BfAI. Auf eine dreijährige Tätigkeit in der Zentrale mit wechselnden Länderzuständigkeiten folgten jeweils mehrjährige Aufenthalte an den Standorten Moskau, Riga, Kyjiw und Belgrad. Seit 2018 ist er am Standort Almaty und dort zuständig für die Länder Kasachstan, Kirgisistan und die Mongolei.

Über die Germany Trade & Invest (GTAI)

Germany Trade & Invest (GTAI) ist die Außenwirtschaftsagentur der Bundesrepublik Deutschland. Mit 60 Standorten weltweit und dem Partner Netzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.



www.gtai.de



Rödl & Partner

MICHAEL QUIRING
Partner, Rechtsanwalt

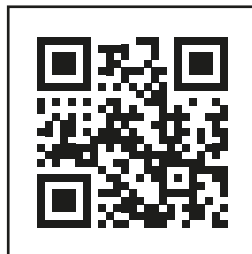
michael.quiring@roedl.com
+7 727 3560 655

Nach dem Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaften an der Leibniz Universität Hannover verbrachte Michael Quiring während seiner Wahlstation drei Monate bei der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien. Seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2010 arbeitete Herr Quiring als Strafverteidiger bei einer renommierten, auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei in Hannover.

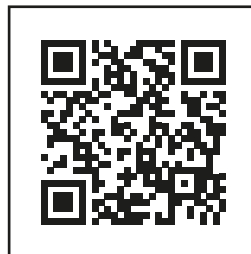
Herr Quiring arbeitet seit 2013 bei Rödl & Partner und ist lokal für die Niederlassungen in Almaty (Kasachstan) sowie in Taschkent (Usbekistan) verantwortlich. Er verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich des Gesellschaftsrecht, des Wirtschaftsstraf- sowie des Insolvenzrechts. Seit Beginn seiner juristischen Praxis berät er ausländische, insbesondere deutsche und österreichische mittelständische Unternehmen bei deren Entwicklung auf den Märkten Kasachstans und Usbekistans.

Über Rödl & Partner

Rödl & Partner berät Sie in Zentralasien, in Kasachstan mit dem Standort in Almaty und in Usbekistan mit dem Standort in Taschkent. Mit einem Team von kasachischen, usbekischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Buchhaltern begleiten wir unsere Mandanten in Zentralasien seit 2009 bei allen Fragen u.a. zum Markteintritt und Investitionen in deutscher, englischer, russischer, kasachischer und usbekischer Sprache.



www.roedl.kz



www.roedl.de/über-uns

Impressum

HERAUSGEBER

AHK Zentralasien

Businesszentrum „Esentai City“
Nurlan Kapparov Str. 402, R6, 1. Stock
050044, Almaty, Kasachstan
+7 727 3561 061
info@ahk-za.kz
www.zentralasien.ahk.de

Germany Trade & Invest (GTAI)

Hauptsitz Berlin
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
+49 30 200 099 0
info@gtai.de
www.gtai.de

Rödl & Partner

Businesszentrum „Almaty Residence“
Auezova 60, 10 Floor
050008 Almaty, Kasachstan
+7 727 3560 655
almaty@roedl.com
www.roedl.de



AUTOREN / REDAKTION

Hovsep Voskanyan (AHK Zentralasien)
Michael Quiring (Rödl & Partner)
Jan Triebel (Germany Trade & Invest)
Marcus Knupp (Germany Trade & Invest)

STAND: 2024

GESTALTUNG: Rödl & Partner

RECHTLICHER HINWEIS: © Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.



www.zentralasien.ahk.de
www.gtai.de
www.roedl.kz